

17. Sitzung

Mittwoch, 11. November 2020, 13:30
Solothurn, Rythalle

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Matthias Anderegg, Hubert Bläsi, Simon Bürki, Kuno Gasser, Franziska Rohner

DG 0188/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir fahren mit der vierten Sitzung der November-Session des Kantonsrats Solothurn fort. Wie angekündigt befinden wir als Erstes über die Dringlichkeit des fraktionsübergreifenden Auftrags «Untertunnelung/Einhausung beim A1-Ausbau im Gäu».

AD 0213/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Untertunnelung/Einhausung beim A1-Ausbau im Gäu

Peter Hodel (FDP). Aufgrund der aktuellen Situation und im Wissen darum, dass die Standesinitiative zurückgezogen wird sowie im Sinne davon, dass wir den Regierungsrat mit dem Auftrag so rasch als möglich mandatieren wollen, die Verhandlungen aufzunehmen, stimmt die FDP. Die Liberalen-Fraktion der Dringlichkeit zu.

Michael Ochsenbein (CVP). Peter Hodel hat gut begründet, warum der Auftrag dringlich ist. Edgar Kupper hat das heute Morgen auch getan. Das Eisen muss man schmieden, solange es heiss ist. Die Dringlichkeit ist gegeben und wir stimmen ihr zu.

Markus Ammann (SP). Die Fraktion SP/Junge SP wird der Dringlichkeit zustimmen. Eine kleine Bemerkung kann ich mir aber nicht verkneifen: Wir sind erstaunt, dass es schon wieder einen dringlichen Auftrag braucht. Vor knapp einem halben Jahr haben wir einen sehr ähnlichen Auftrag überwiesen und ich denke, dass der Regierungsrat nun wissen müsste, was er zu tun hat.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion ist geteilter Meinung. Ein Teil möchte im Dezember die Zahlen auf dem Tisch haben und darüber diskutieren. Der andere Teil denkt, dass zurzeit eine Inflation von dringlichen Aufträgen herrscht. Es handelt sich nicht um einen Corona-Auftrag und da viele Fakten vorliegen, kann man mit der Beratung des Geschäfts zuwarten.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Der Inhalt des Auftrags und die Dringlichkeit sind im Auftragstext bereits sehr gut begründet. Er unterstützt die Forderungen des runden Tisches und gibt dem Regierungsrat nochmals einen ganz klaren Auftrag. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für die Dringlichkeit.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass 94 Kantonsräte in der Halle sind. Das 2/3-Quorum beträgt somit 63 Stimmen.

Für die Dringlichkeit (Quorum 63)	eindeutige Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Das 2/3-Quorum ist erreicht und der Auftrag dringlich erklärt.

SGB 0118/2020

Raumbedürfnisse des Heilpädagogischen Schulzentrums Olten; Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. Juni 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 54 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 sowie § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/1000), beschliesst:

1. Der Mietlösung für die HPSZ Olten in den Räumlichkeiten der Giroud Olma AG an der Louis-Giroud-Strasse 25 in Olten wird zugestimmt.
2. Den jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Giroud Olma AG und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Abteilung Immobilienentwicklung, von maximal Fr. 280'000.-- (ab 1. Juli 2021), wird zugestimmt.
3. Der Nettomietzins geht zu Lasten des Globalbudgets Hochbauamt. Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Volksschulamt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. August 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Karin Büttler-Spielmann (FDP), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Wir haben das Geschäft in der Bildungs- und Kulturkommission am 26. August 2020 behandelt. Der Mietvertrag wurde den Unterlagen beigelegt. Yolanda Klaus vom Volksschulamt hat das Geschäft erläutert. Mit dem Beschluss des Regierungsrats werden das Departement für Bildung und Kultur (DBK) und das Volksschulamt (VSA) beauftragt, die umfassende Planung der kantonalen Spezialangebote 2022 bis 2030 im Bereich Sonderpädagogik umzusetzen. Ein Schwerpunkt dieser Planung bildet die Liegenschaftsentwicklung. Beim vorliegenden Antrag geht es um erste OptiSO+-Massnahmen für die Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) Olten. Die Patt-Situation in Olten hat sich in den letzten Monaten aufgrund der steigenden Nachfrage weiter verschärft. Die Leistungs- und Kapazitätsgrenzen sind erreicht. Diese führen letztlich zu einer Mehrbelastung der Regelklassen in der Volksschule. Ein zusätzliches Mietobjekt an der Louis-Giroud-Strasse 25 in Olten soll die aktuelle Situation betrieblich, räumlich und personell ab dem Schuljahr 2021/2022 entschärfen. Zudem verschaffen sich das VSA und die HPSZ damit generell und insbeson-

dere in der Region Olten-Gösigen-Gäu die notwendige Flexibilität, um die strategische Angebotsplanung kurz-, mittel- und langfristig umzusetzen. Durch das Anmieten von geeigneten Räumlichkeiten an der Louis-Giroud-Strasse 25 kann das Angebot im Raum Olten in einem ersten Schritt von aktuell 19 Plätze auf 32 Plätze ausgebaut werden. Ferner wird das gesamte Psychosomatik-Angebot des HPSZ Olten in diesen Räumlichkeiten untergebracht. Das Mietobjekt befindet sich an zentraler Lage, auf dem Areal des Säli-Parks der Giroud Olma AG. Es befindet sich in Gehdistanz zum Hauptgebäude des HPSZ Olten an der Aarauerstrasse 20. Vorteilhaft sind die guten Anbindungen an den öffentlichen Verkehr sowie die Attraktivität des Standorts. Das Mietobjekt ist die ehemalige Migros-Klubschule. Es bietet auf rund 1750 m² in einem abgetrennten Perimeter viel Raum und Flexibilität für die Bedürfnisse der HPSZ. Die Räumlichkeiten umfassen 13 Schulräume, einen separaten Empfangs- und Lehrerbereich, eine grosse Küche, eine Aula, einen Gymnastikraum, mehrere Bastelräume, Garderoben, einen Technikraum und Lagerräumlichkeiten. Weiter gibt es eine Dusche und mehrere Toilettenanlagen. Die Räumlichkeiten befinden sich im ersten Obergeschoss, sind durchgängig rollstuhlgängig und gut klimatisiert und schallisoliert. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine weiteren Mieter, auf die Rücksicht genommen werden müsste. Im Aussenbereich steht ein öffentlicher Spielplatz zur Mitbenützung zur Verfügung. Weiter gibt es drei Parkplätze für das HPSZ. Das Mietobjekt befindet sich in einem guten Zustand und kann so übernommen werden. Die Eigentümerin plant im mittel- und langfristigen Zeithorizont ein neues Projekt auf diesem Areal. Aus diesem Grund werden nur dringende Investitionen zur Werterhaltung getätigt. Das Mietobjekt ist deshalb für die Bedürfnisse des HPSZ perfekt geeignet. Eine langfristige Nutzung für das HPSZ ist denkbar und Gegenstand von Gesprächen. Die Räumlichkeiten können vom Hochbauamt (HBA) im Sinne einer dringlichen Sofortmassnahme befristet für das Schuljahr 2021/2022 angemietet werden. Vorliegend geht es nun darum, die Räumlichkeiten für das HPSZ Olten auf unbestimmte Zeit mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist per Schuljahrende, also immer per Ende Juli, zu mieten. Die Bruttomiete für sämtliche Räumlichkeiten inklusive der Aussenanlage beträgt jährlich 280'000 Franken. Die Kosten sind im Globalbudget 2021 bis 2023 des HBA mit einer Nettomiete von 245'000 Franken beziehungsweise im Globalbudget des VSA mit Nebenkosten von 35'000 Franken sowie im Voranschlag 2021 berücksichtigt. In der Bildungs- und Kulturkommission stellte sich die Frage, ob sich der Bedarf für diese Plätze massiv verändert hat und ob es zusätzliches Personal braucht. Die regionalen Kleinklassen waren bis anhin in der Privatschule Olten eingemietet. Das wurde vom Kantonsrat immer bemängelt, da die Beschulung intern gelöst werden soll. Die Kinder werden nun in die neu gemieteten Räumlichkeiten kommen und es braucht eigenes Personal. Es wurde auch die Frage gestellt, ob die Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss für Kinder mit einer Beeinträchtigung ideal sind. Die Vermieter haben eine Perspektive aufgezeigt und man sei vor allem froh, Räumlichkeiten gefunden zu haben, weil in der Region Olten das Raumangebot sehr knapp ist. Die Bildungs- und Kulturkommission hat dem Beschlussesentwurf der Regierungsrat grossmehrheitlich zugestimmt.

Beat Künzli (SVP). Eigentlich geht es hier um ein reines Immobiliengeschäft und würde so gesehen in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gehören. Von diesem Beschluss sind aber zwei verschiedene Globalbudgets betroffen und deshalb wurde das Geschäft auch in der Bildungs- und Kulturkommission behandelt. Als reines Immobiliengeschäft ist dem Ganzen nicht allzu viel beizufügen. Letztlich geht es um eine erste optiSO+-Massnahme bei der Liegenschaftsentwicklung. Wir gehen davon aus, dass die neue Liegenschaft von den entsprechenden Fachleuten vertieft auf ihre Eignung geprüft und als geeignetes Objekt als Standort für das HPSZ Olten beurteilt wurde. Der Mietzins von über 23'000 Franken pro Monat erachten wir aber als eher hoch. Hier stellt sich die Frage, ob nicht Objekte zu günstigeren Konditionen hätten gefunden werden können. Wir werden dem Geschäft aber zustimmen, weil wir die betroffenen Schüler nicht auf der Strasse stehen lassen können. Aus pädagogischer Sicht macht die SVP-Fraktion in der optiSO+-Entwicklung einige sehr grosse Fragezeichen. Erlauben Sie mir, kurz darauf einzugehen. In der Botschaft wird von einer verschärften Platzsituation aufgrund steigender Nachfrage gesprochen. Das ist aus unserer Sicht schon falsch, denn eine Nachfrage ist eine Bereitschaft zum Kauf einer bestimmten Ware oder Dienstleistung. Diese Dienstleistung kauft aber niemand. Sie wird nach aufwändigen Abklärungen sozusagen gratis verteilt. Warum aber steigt die Nachfrage in den letzten Jahren stetig? Müssen wir nicht diesem Problem endlich auf den Grund gehen? Denn die Nachfrage wird nicht von Menschen mit angeborener Beeinträchtigung ausgelöst, sondern durch Personen, die in ein kantonales Sonderangebot überführt werden müssen. Es geht um Schüler im Profil 2, die den Förderschwerpunkt «Verhalten» im Fokus haben, also um Schüler, die sich nicht so verhalten, wie man sich im entsprechenden Alter zu verhalten hätte. Mit anderen Worten - und ich bin mir sehr bewusst, dass man das hier nicht gerne hört: In den meisten Fällen geht es um unerzogene Bengel. Deshalb frage ich einmal mehr: Wo und wann werden endlich auch die Erziehungsberechtigten in die Verantwortung, auch in die finanzielle Verantwortung, genommen? Kann es sein, dass die Kosten für den Steuerzahler

allmählich ins Unermessliche steigen, während die, die für die Versäumnisse in der Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind, ungeschoren davonkommen? Oder hat jemand ein Interesse daran, mit einer immer mehr ausgebauten Therapie- und Sozialindustrie im schulischen Bereich auch immer mehr Stellen für Heilpädagogen, Schulhilfen, Sozialpädagogen, Logopäden, Psychomotoriktherapeuten, Schulsozialarbeiter usw. zu schaffen? Es gab einmal eine Schule, in der ein Lehrer für eine Klasse mit verschiedenen Prägungen und Fähigkeiten der Kinder verantwortlich war. Viele von uns hier sind selber in einer solchen Klasse zu Schule gegangen. Zumindest von meiner Klasse hat es jede und jeder zu etwas gebracht und sorgt heute selber für seinen Lebensunterhalt und für seine Familie, und das ohne all die zusätzlichen Therapiestunden, wie wir sie jetzt kennen. Man würde es heute nicht mehr für möglich halten, dass es das jemals gegeben hat. Es müsste uns allen klar sein, dass das System längerfristig nicht finanzierbar ist und es deshalb auch nicht so weitergehen kann. Die Kosten in der Volksschule geraten völlig aus dem Ruder. Glücklicherweise haben das mittlerweile viele erkannt und es besteht die Absicht, eine Stabilisierung der Kosten in diesem Bereich der Volksschule zu erreichen. Es gilt, jetzt Lösungen zu erarbeiten, damit die Nachfrage nicht weiter zunimmt, wir nicht immer noch grössere Räumlichkeiten benötigen, nicht immer noch mehr Hilfspersonal für die Klassenlehrer angestellt wird und die Kostensteigerungen so endlich gestoppt werden können. Wie gesagt stimmen wir dem vorliegenden Geschäft zu. Aber eine weitere Vertherapeutisierung unserer Schulen und einen weiteren Ausbau des Budgets in diesem Bereich wird die SVP-Fraktion nicht mittragen.

Simone Wyss Send (Grüne). Tatsächlich geht es in diesem Geschäft um Räumlichkeiten, um Liegenschaften. Beat Künzli hat aber eine Grundsatzdiskussion begonnen. Ich möchte nicht gross darauf eingehen, aber doch einige Sätze dazu sagen. Ja, vor 20 Jahren war eine andere Zeit. Ich bin in der Stadt Olten aufgewachsen und schon damals war es nicht einfach Friede, Freude, Eierkuchen. Meine Lehrpersonen von damals wären wohl froh gewesen, wenn sie Unterstützung gehabt hätten, denn die Schüler und Schülerinnen waren sehr unterschiedlich und vielfältig. Beat Künzli hat die Kinder aus dem Profil 2 erwähnt. Das möchte ich differenzierter beleuchten, denn ich glaube, dass es vereinfacht gesagt ist, dass Eltern ihre Erziehungsaufgaben vernachlässigen. Wir wissen wohl alle, dass die Anforderungen vielseitig sind. Bei Fachstellen wie beispielsweise Kompass gab es solche Diskussionen auch schon vor 15 Jahren. Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass es immer viel teurer ist, wenn ein Kind fremdplatziert werden muss. Wenn aber ein Kind nicht zuhause von der Familie unterstützt werden kann, ist das Angebot des Profils 2 eine gute Sache. Die Anforderungen der Wirtschaft und der Berufswelt an die heutigen Schüler und an die heutige Gesellschaft sind viel komplexer. Diesen könnte der Schulstoff von damals nicht annähernd gerecht werden. Ich komme nun zum Liegenschaftsgeschäft zurück. Der Standort Olten ist eines von fünf HPSZ im ganzen Kanton. Dort befinden sich Kinder zwischen 4 und 18 Jahren mit einer Behinderung. Sie erhalten eine Tagesstruktur und werden gefördert und begleitet. Auch ein wichtiger Punkt ist, dass jedes Kind das Anrecht haben soll, im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert zu werden. Wenn es nicht möglich ist, dass ein Kind in seinem Wohnort beschult wird, kommt es in ein HPSZ. Für die Jahre 2022 bis 2030 gibt das Programm optiSO+ die weiteren Strategien und Planungen vor. Seit dem Jahr 2014 stehen die fünf Zentren unter einheitlicher kantonaler Führung. In Olten herrscht schon seit längerer Zeit Platzmangel. So müssen Schüler und Schülerinnen täglich in die Region Solothurn-Grenchen transportiert werden. 25 Plätze sind bei privaten Schulträgern oder bei ausserkantonalen Institutionen eingekauft. Es gibt auch Kinder, die mit einer provisorischen Lösung darauf warten müssen, dass sie einen Platz im HPSZ Olten bekommen. Man hat reagiert und im Jahr 2018 bei der Stiftung Arkadis Räume dazu gemietet. Der Platzmangel ist aber noch immer akut. So werden heute 126 Kinder und Jugendliche in Olten unterrichtet. Hinzu kommen auch Kinder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) aus den Regelklassen. Ursprünglich waren die Räumlichkeiten des HPSZ Olten für 60 Kinder bis 80 Kinder vorgesehen. Jetzt sind wir bei der doppelten Anzahl und liegen somit über der Kapazitätsgrenze. Deshalb findet die Grüne Fraktion das Geschäft richtig und stimmt ihm zu. Es ist auch sinnvoll, dass Kinder und Jugendliche aus der Region Olten im HPSZ Olten beschult werden. So werden Transportkosten gespart. Der wichtigere Grund aber ist, dass sie regional verankert sind, denn diese Schüler und Schülerinnen sollen wieder in die Regelklassen zurückkehren können. Weiter ist das heutige Platzangebot für die Schulklassen viel zu klein, so dass kleinere Klassen geführt werden müssen, unter dem Benchmark von acht Schülern. Das macht keinen Sinn. Zur Entspannung der Situation hat das HBA die Räume an der Louis-Giroud-Strasse 25 bereits in diesem Jahr gemietet. Sie sind geeignet, weil sie zentral, in der Nähe des Bahnhofs und in Fussdistanz zum HPSZ sind. Der Mietpreis ist günstig, auch wenn das einige anders sehen. Die Fläche ist rollstuhlgängig und die Raumaufteilung ist sinnvoll. Die Räumlichkeiten ermöglichen auch, das Schulangebot zu optimieren und das gesamte Psychomotorikangebot unterzubringen. Die Eigentümerin der Liegenschaft plant ein neues Projekt auf dem Areal. In der Bildungs- und Kulturkommission wurde uns versichert, dass Gespräche für

eine längere Nutzung des HPSZ geführt werden. Das ist auch der einzige Kritikpunkt der Grünen Fraktion. Wir möchten die Verwaltung bitten, hier ein Auge darauf zu haben und darauf zu achten, dass die Bedürfnisse des HPSZ langfristig in die Entwicklungsstrategie eingeplant und mit dem restlichen Schulraum in Olten koordiniert werden. In diesem Sinne stimmt die Grüne Fraktion dem vorliegenden Beschlussesentwurf zu.

Nicole Wyss (SP). An die Adresse von Beat Künzli möchte ich sagen, dass es glücklicherweise nicht mehr ist, wie es vor 20 Jahren oder 30 Jahren war. Ich finde seine Aussagen einen Schlag ins Gesicht für alle Eltern, die ein solches Kind haben. Dahinter steckt eine grosse Arbeit und eine solche Aussage geht für mich gar nicht. Simone Wyss Send hat das Geschäft gut dargelegt. Die Kommissionssprecherin hat ausgeführt, warum es neue Räumlichkeiten braucht. Wir finden es ganz wichtig, dass den Bedürfnissen dieser Kinder Rechnung getragen wird. Das ist nur möglich, wenn sie genügend Platz haben und man die Räumlichkeiten dazu mieten kann. Auch für die Lehrpersonen ist es wichtig, dass sie die richtigen Räumlichkeiten bekommen, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und ihre Arbeit richtig machen zu können. Der öffentliche Spielplatz wurde angesprochen. Hier muss man sicher noch genauer hinschauen, denn dieser ist nicht abgegrenzt, so dass die Kinder davonlaufen können. Wer mit solchen Kindern arbeitet, weiss, dass das ein Problem sein kann. Wir finden, dass sich die Liegenschaft an einem guten Ort befindet. Sie hat eine gute Anbindung an den ÖV und auch zum Hauptgebäude, so dass viele Synergien wie die Ein- und Ausstiegssituation genutzt werden können. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Geschäft mehrheitlich zu.

Marco Lupi (FDP). Im Sinne einer speditiven Session und den mahnenden Worten des Ratspräsidenten folgend, werde ich keine Grundsatzdiskussion führen. Ich teile in aller Kürze mit, dass wir dem Geschäft zustimmen können. Wir machen das nicht aus blindem Gehorsam, sondern aus Überzeugung. Der Bedarf ist klar nachgewiesen, die Räumlichkeiten sind bereits in Gebrauch und sie wurden für sinnvoll befunden. Die FDP/Die Liberalen-Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

Tamara Mühlemann Vescovi (CVP). Die Diskussion zu diesem Geschäft hat sich in unserer Fraktion weniger um den Inhalt des vorliegenden Mietvertrags, die Zweckmässigkeit des Gebäudes oder den Standort gedreht und auch nur indirekt um die damit verbundenen Ausgaben. Wir sind einverstanden mit den Absichten des Amts und des Regierungsrats, rechtzeitig eine nachhaltige Lösung für die Region Olten zu schaffen und damit wiederum unnötige Kosten für Schülertransporte oder Platzierungen in anderen Institutionen und Schulen einzusparen. Man muss aber auch sehen, dass ein Teil dieser Einsparungen wahrscheinlich zumindest teilweise durch die zu erwartenden höheren Personalkosten kompensiert werden müssen. Aber es ist auch in unserer Fraktion so, dass sich die Diskussion eher um andere Themen und um andere Fragen gedreht hat. Uns hat in diesem Zusammenhang vielmehr die stetig steigende Nachfrage beschäftigt, so wie es auch in anderen Fraktionen der Fall war. Noch viel wichtiger scheint uns die Frage nach den Ursachen und Gründen, die dazu führen, dass immer mehr Kinder und Jugendliche auf Sonderschulplätze angewiesen sind oder die Regelschule nur dank ISM weiterhin besuchen können. Sinken die Schwellen oder nehmen die Probleme respektive die unterschiedlichen Beeinträchtigungen im physischen, psychologischen, kommunikativen oder im Verhaltensbereich tatsächlich so markant zu? Wenn ja, was sind die Ursachen davon? Gibt es Eltern, die sich auf die eine oder andere Art einen Vorteil davon erhoffen, wenn ihr Kind ausserhalb der Regelschule gesondert unterrichtet wird? Steuert das Angebot die Nachfrage, das heisst, werden Plätze geschaffen, die gefüllt werden müssen? Oder entspricht die Angebotsplanung wirklich einem aktuellen und nachweisbaren Bedürfnis? Diese und weitere Fragen haben die Diskussion in unserer Fraktion geprägt. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt der vorgeschlagenen Mietlösung zu. Sie ist aber klar der Meinung, dass jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, vor allem auch mit Blick auf die finanzielle Situation des Kantons Solothurn, die Ursachen für die Zuweisungen an die HPSZ und für den Anstieg der Schüler und Schülerinnen mit ISM zu analysieren und politisch zu diskutieren. Um diesem Anliegen mehr Gewicht zu verleihen, hat die CVP/EVP/glp-Fraktion eine Interpellation zum Thema ISM vorbereitet und wird sie in dieser Session einreichen. Zum Schluss mache ich noch eine persönliche Bemerkung zum Sprecher der SVP-Fraktion. Er hat die Eltern angesprochen und das ist tatsächlich ein sehr wichtiger Punkt in dieser Thematik. Aber ich habe hier eine andere Haltung als er, und zwar beruflich bedingt. Unterstützungsmassnahmen für Kinder und Jugendliche, speziell im Profil 2, aber nicht nur, konzentrieren sich leider häufig auf die Kinder und Jugendlichen, aber weniger auf die Eltern. Dabei wäre es in vielen Fällen sehr zentral, dass die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt und gestärkt werden können. Das wird vielmals leider nicht gemacht, oftmals aus finanziellen Gründen.

Rolf Sommer (SVP). Wahrscheinlich kennt niemand das Areal so gut wie ich. Ich habe im Gemeinderat mitbestimmt, als sich das HPSZ in der ehemaligen Villa befand. Dann kam das Objekt, wo sich das HPSZ heute befindet. Damals gab es Probleme mit dem Architekten und man konnte die Bauleitung nicht machen. In der Nähe wurde die Arkadis gebaut usw. Ich kenne einige dieser Kinder und sie kennen mich, denn ich habe schon mit ihnen gespielt. Ich kann Ihnen versichern, dass ich nichts gegen diese Kinder habe. Jedes einzelne hat sein eigenes Schicksal. Ich weiss nicht, was dahinter steht und das ist auch nicht meine Sache. Aber etwas stört mich. Diese Mietkosten sind sehr hoch, auch wenn gesagt wird, dass sie mit 140 Franken pro Quadratmeter tief sind. Wenn man aber mit Herrn Jung gepokert hätte, hätte man ihn sicher drücken können. Ich hatte gerade kürzlich ein Theater mit ihm und gewonnen. Er weiss noch nicht einmal, wo sich seine Grundstücke befinden und setzt richterliche Verbote, wo er will. Er hat die Rechnung aber ohne mich gemacht. Ich muss sagen, dass hier schlecht verhandelt wurde. Ich finde das schade. Man macht doch eine Planung und in der Nähe befindet sich das HPSZ auf einem grossen Areal. Wir haben das Areal des Berufsbildungszentrums. Diese Kinder kommen nicht von heute auf morgen auf die Welt. Wir hatten vor etwa sechs oder sieben Jahren eine Abstimmung über den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) an der Von Roll-Strasse. Damals wurde uns versprochen, dass sich dort alle Räumlichkeiten der FHNW befinden werden. Aber dem ist nicht so. Noch immer sind Räumlichkeiten im Giroud Olma-Gebäude. Ich will endlich eine Planung haben, die wirklich eine Planung ist und dass nicht immer gesagt wird, wir müssen noch dieses und jenes dazu mieten. Das kostet uns Hunderttausende von Franken und diese haben wir nicht mehr. Man hat hier sehr schlecht verhandelt. Kann mir jemand sagen, ob wir bis nächstes Jahr 70'000 Franken zahlen? Und nachher zahlen wir 280'000 Franken brutto. Da stimmt doch etwas nicht. Die Räumlichkeiten befinden sich im Eingang des Migrosfachmarkts. Die Kinder treffen auf die Angestellten und die Kunden der Migros. Der öffentliche Spielplatz wurde erwähnt. Ich möchte wissen, ob es sich hier um das Rollerfeld handelt, das von Jugendlichen mit ihren Rollbrettern benützt wird. Dort befindet sich kein Spielplatz, nur oben am Theodor-Schweizer-Weg. Hier stimmt etwas in der Planung des Baudepartements und der Bildungsdirektion nicht mehr. Es muss endlich etwas gemacht werden, denn ich bin nicht bereit, das Hüst und Hott noch mehrere Jahre weiterzumachen. Das kostet uns sehr viel Geld und wir müssen endlich Nägel mit Köpfen machen. Weiter gibt es den Sälipark 2020. Wieso ist dieser noch frei? Dort wurde gross angegeben, dass im Jahr 2017 die Migros Klubschule kommt. Er hat aber vergessen, das Grundbuchrecht anzuschauen und deshalb hat er heute Schwierigkeiten (Der Präsident weist mit der Glocke auf das Ende der Redezeit hin). Er meint, dass er machen kann, was er will. Er hat aber das Pech, dass ich in der Region bin, und zwar sehr nah. Ich möchte vom Regierungsrat endlich wissen, wie die Planungen dort aussehen, von Seiten der Bildung und des Baus. Ich werde einen Vorstoss machen.

Thomas Marbet (SP). Ich bin selten mit Rolf Sommer einverstanden, aber ich muss ihm bei diesem Geschäft ein wenig recht geben, auch wenn ich den Grossbaudirektor damit verärgere. Wir treffen uns morgen zur Videokonferenz zu einem anderen Geschäft. Ich habe über den Bericht und Antrag ein wenig gestaunt, in dem geschrieben steht, dass sich keine anderen Mieter in unmittelbarer Nähe befinden. Dort befinden sich immerhin ein Freizeitland, die Dreifachturnhalle des Lehrlingsturnens, eine Gesundheitsklinik und ein Hotel. In diesem Areal gibt es keinen öffentlichen Spielplatz. Es gibt die Schulanlage Bifang und es gibt eine Matte, die Turnwiese des Bifangschulhauses. Es gibt einen Spielplatz des Kindergartens Bifang, der gegen die Strasse hin geschlossen ist, damit keine Unfälle passieren. Das ist nicht barrierefrei und der Spielplatz ist nicht einfach so zugänglich. Er ist nicht öffentlich und es ist vieles versiegelt. Das ist auch ein Thema des Stadtklimas. Es hat eine günstigere Lösung gegeben. Wir haben den Zementweg in Olten ausgebaut und ein Schulprovisorium für unseren Neubau im Kleinholz gemacht. Dort waren wir uns mit dem HPSZ im Grunde genommen einig und hatten mit dem Hochbauamt bereits eine Absichtserklärung für eine Lösung gemacht. Die Fläche ist allerdings kleiner und deswegen betragen die Kosten auch nur 80'000 Franken. Es wäre alles bereit gewesen, aber im letzten Moment kam dann die Absage. Wir haben das bedauert, aber es ist, wie es ist. Ich bin mit Rolf Sommer einverstanden, dass die öffentliche Hand dafür sorgen muss, aus den Mietverhältnissen auszusteigen. Es ist tatsächlich so, dass Eigentum günstiger ist als Miete. Es mag gute Gründe geben, so wie die Platznot beim HPSZ. Auch ist die Distanz vom Giroud Olma-Areal zum HPSZ kleiner als vom Südwesten her in die Aarauerstrasse, das ist richtig. Aber wir hätten einen Standort gehabt und auch das HPSZ wäre mit dieser Lösung im Schulprovisorium einverstanden gewesen. Inklusiver Mieterausbau hätten sich die Kosten auf 80'000 Franken belaufen.

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Das Geschäft betrifft zwei Departemente und hat eine spezielle parlamentarische Vorgeschichte. Der Sprecher der SVP-Fraktion hat erwähnt, dass es nicht in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, sondern in der Bildungs- und Kulturkommission

on behandelt und vom Bildungsdirektor vertreten wurde. Es wurde auch in der Finanzkommission beraten und dort wurde es vom Baudirektor vertreten. Die Vorgeschichte ist also speziell, das bedeutet aber nicht, dass das Geschäft selber nicht gut ist. Der gewählte Vorgang hat dem Geschäft nicht geschadet. Das Baudepartement hat den Auftrag erhalten, wegen Engpässen Räumlichkeiten zu suchen. Das ist gelungen und wir haben Räumlichkeiten gefunden. Man kann durchaus sagen, dass es ein Glücksfall ist, dass wir dieses Objekt mieten können, denn es ist für den vorgesehenen Gebrauch passend. Die Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission hat gut darauf hingewiesen und alle Punkte aufgezählt. Baulich gesehen gibt es nicht viele offene Fragen oder Kritikpunkte. Zum pädagogischen Aspekt müsste Bildungsdirektor Remo Ankli Stellung nehmen, falls das Bedürfnis besteht. Kritisiert wurden die Kosten von brutto 280'000 Franken pro Jahr. Das klingt nach viel. Wenn man es aber auf den Quadratmeterpreis hinunterbricht, so ergibt es 140 Franken, was durchaus an der unteren Grenze der marktüblichen Mieten auf dem Platz Olten ist. Zudem sind die Räumlichkeiten sehr schnell verfügbar. Rolf Sommer sagte, dass das ein sehr hoher Preis sei, auch im Vergleich zu den 70'000 Franken, die wir im ersten Jahr zahlen und dass wir schlecht verhandelt hätten. Das kann man so behaupten. Man kann es aber auch anders betrachten und sagen, dass 280'000 Franken brutto pro Jahr an der unteren Grenze sind. Für das erste Jahr konnten wir einen Viertel des Preises aushandeln. Wir haben also gut verhandelt. Ein weiterer Punkt war die langfristige Planung der Raumbedürfnisse. Für dieses Anliegen sind die Türen offen. Es ist eine Daueraufgabe des HBA, das Portefeuille der Immobilien laufend zu optimieren. Ich habe den Eindruck, dass es sich um ein sehr gutes Mietobjekt handelt. Der Baudirektor von Olten hat das Objekt am Zementweg angesprochen, das zuerst zur Diskussion gestanden ist. Auf der Suche nach einer optimalen Lösung hatten wir dieses Objekt tatsächlich im Auge. Weil es aber suboptimal war, haben wir weitergesucht. Das haben wir der Stadt Olten auch so mitgeteilt. Wie es in der Kommunikation aber immer wieder mal vorkommt, hat der Empfänger der Information nicht das gleiche verstanden, wie es der Sender in seinem Verständnis übermittelt hat. Deshalb war die Absage des Kantons überraschend. Mit dem jetzigen Mietobjekt haben wir eine vielfach bessere Lösung und das konnten wir mit der Stadt klären. Ich hatte diesbezüglich mehr als ein Telefongespräch mit der Bildungsdirektorin geführt. Zum Baulichen kann ich nicht mehr sagen. Vielleicht kann der Bildungsdirektor noch etwas zum Pädagogischen sagen.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Nachdem mich der Baudirektor mehr oder weniger zu meinem Glück gezwungen hat, werde ich gerne noch etwas sagen, aber nicht zum Geschäft an sich. In der Diskussion ging es auch um die Entwicklung der Sonderschüler und der Kosten. Das hat keinen direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft, aber es geht um die Zukunft. In der Bildungs- und Kulturkommission werden die Entwicklung und die Zukunft der Sonderschulkosten öfters diskutiert. Hier muss immer berücksichtigt werden, dass man einen Bezug zur Regelschule hat. Wir sagen, dass wir die Kosten stabilisieren wollen und davon ausgehen, dass diese Kinder vorhanden sind. Sie werden nicht vom Departement oder vom Volksschulamt produziert. Wir machen sie nicht zu Sonderschülern, weil wir ein Angebot füllen oder eine Nachfrage generieren wollen. Das ist sicher nicht der Fall und diesen Vorwurf möchte ich von mir weisen. Wenn man das berücksichtigt, muss man sehen, dass die Belastung für die Regelstruktur grösser wird, wenn wir Kinder, die eigentlich eine Sonderschulbehandlung brauchen, in die Regelstrukturen integrieren. Aus diesem Grund ist das ein sehr komplexes System und auch ein anfälliges. Darauf müssen wir achten, wenn wir die Regelschule nicht überlasten wollen. Es ist aber auch in unserem Interesse, dass wir die Kosten insgesamt stabilisieren können. Das war auch der Grund, warum wir das gross angelegte Projekt optiSO+ aufgelegt haben. Wir haben den Abschlussbericht vorgelegt und daraus einen Auftrag abgeholt. Das wollen wir in den nächsten Jahren umsetzen und es wird auch Folgen haben. So soll die Finanzierung pauschaler als bisher gelöst werden, ähnlich wie das mit den Schülerpauschalen in den Regelstrukturen der Fall war. Es geht aber auch darum, wo was angeboten wird, dass eine Region ein Angebot aus einer Hand erhält. Das wird eine gewisse Vereinheitlichung geben und es wird zu einer Bereinigung der Strukturen kommen, was wiederum zu politischen Diskussionen führen wird. Die Umsetzung haben wir aufgelegt. Ziel und Zweck davon ist die zukünftige Stabilisierung der Sonderschulkosten, aber immer unter Berücksichtigung, dass wir die Regelstrukturen nicht überlasten wollen und können, so dass sie ihrerseits ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3. und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen
Enthaltungen

grosse Mehrheit
1 Stimmen
1 Stimme

Es werden gemeinsam beraten:

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir behandeln die drei nachfolgenden Geschäfte gemeinsam, es wird aber drei Abstimmungen geben.

RG 0192/2020

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 26. Oktober 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 10. November 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

RG 0193/2020

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Es liegen vor:

- a) Änderung der Verordnung des Regierungsrats vom 26. Oktober 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 10. November 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

RG 0196/2020

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Es liegen vor:

- a) Änderung zur Verordnung des Regierungsrats vom 30. Oktober 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 10. November 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas (CVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Seit Mitte Oktober 2020 nehmen die Fälle von Covid-19-positiv getesteten Personen, die Spitaleinweisungen und die Todesfälle auch im Kanton Solothurn stark und stetig zu. Wir sind von der zweiten Welle der Coronapandemie erfasst worden. Aufgrund der sich zuspitzenden Situation hat der Bundesrat von seinen Kompetenzen in der besonderen Lage Gebrauch gemacht und am 19. Oktober 2020 neue Massnahmen be-

schlossen, beispielsweise eine erweiterte Maskenpflicht und ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum. Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat neue, einschneidendere Massnahmen angeordnet. Alle Diskotheken und Tanzlokale wurden geschlossen. Alle Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen sind verboten und sportliche und kulturelle Freizeitveranstaltungen wurden auf 15 Personen und private Veranstaltungen auf 10 Personen beschränkt. Der Bundesrat hat es den Kantonen freigestellt, auf ihrem Gebiet weitergehende Massnahmen zu beschliessen. Auch die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat den Kantonen sehr empfohlen, je nach Situation der Pandemie weitergehende Beschränkungen einzuführen. Der Regierungsrat hat am 21. Oktober 2020 eine neue Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V-Covid-19) beschlossen. Bereits am 26. Oktober 2020, also noch vor dem Entscheid des Bundesrats vom 28. Oktober 2020, hat der Regierungsrat neue, verschärfte Änderungen eingeführt. Weitere Änderungen hat der Regierungsrat am 30. Oktober 2020 beschlossen. Diese Änderungen sind teilweise Verschärfungen im Vergleich zu den Bundesvorgaben. Teilweise sind es aber auch nur Präzisierungen und formelle Anpassungen. Die V-Covid-19 ist als Notverordnung sofort in Kraft getreten. Dasselbe gilt für deren Änderungen. Die Verordnung vom 21. Oktober 2020 und ihre Änderungen vom 26. und 30. Oktober 2020 brauchen aber noch die Genehmigung durch den Kantonsrat. Wir müssen also drei Papiere genehmigen, die zum Teil schon wieder überholt sind. Zum besseren Verständnis ist die jetzt gültige Verordnung in einer bereinigten Fassung vom 30. Oktober 2020 zusammengefasst. Die kantonale Verordnung muss man immer zusammen mit den übergeordneten Bundesbestimmungen lesen, die in den kantonalen Vorschriften nicht nochmals enthalten sind.

Die Sozial- und Gesundheitskommission als vorberatende Kommission konnte die Verordnung erst gestern beraten. Ich erwähne nochmals die wichtigsten Punkte, die in unserem Kanton strenger sind als auf Bundesebene: Maskenpflicht bei gewerblichen Personentransporten, Verbot von Ansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, Erhebungspflicht von Kontaktdaten für Restaurants, Bars und Veranstaltungen, Verbot von Shisha-Bars, Clubbetrieben, Erotik- und Sexbetrieben, neben den Diskos und Tanzlokalen, die der Bund bereits geschlossen hat, maximal 30 Personen in Barbetrieben und Beschränkungen von Veranstaltungen auf 30 Personen. Eine wichtige Ausnahme in Bezug auf den letzten Punkt betrifft Versammlungen der Legislative auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie Versammlungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. In der Sozial- und Gesundheitskommission konnten wir keine einzelnen Bestimmungen der Verordnung ändern. Die Stossrichtung und die Strenge der Massnahmen wurden grossmehrheitlich unterstützt. Es gibt aber einige wichtige Punkte, die in der Sozial- und Gesundheitskommission diskutiert wurden. Erstens: Die schnelle Kadenz von neuen und fast täglich verschärfte Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene zwischen dem 19. und 30. Oktober 2020 hat zu Verunsicherungen bei den betroffenen Betrieben und Organisationen sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern geführt. Das hat die Kommunikation und damit auch die Umsetzung und Durchsetzung der Massnahmen erschwert, dies besonders deshalb, weil in den Nachbarkantonen andere, teilweise strengere oder auch weniger strenge Vorschriften gelten. Die Mobilität bringt es mit sich, dass viele Personen am gleichen Tag in zwei oder drei Kantonen unterwegs sind. Zweitens: Wer übernimmt die finanziellen Schäden, die viele Betriebe und Veranstalter wegen diesen einschneidenden Massnahmen erleiden? Für viele wäre ein Verbot im Sinne eines Mini-Lockdowns einfacher zu ertragen als starke Einschränkungen und die Aufforderung an die Bevölkerung, Kontakte zu vermeiden. Bei offiziellen Schliessungen können die betroffenen Betriebe wenigstens hoffen, öffentliche finanzielle Unterstützung zu erhalten so wie im ersten Lockdown. Drittens: Die Veranstaltungsbergrenze von 30 Personen nimmt keinen Bezug auf die Grösse des Raums, in dem eine solche Veranstaltung stattfindet und ob die Distanz der Personen untereinander eingehalten wird. 15 Personen in einem kleinen Fitnessstudio, in einem Kellertheater oder in einer Kapelle sind sicher mehr exponiert als 100 Personen in einem Sportstadion, im Konzertsaal oder in der St. Ursen Kathedrale. Viertens: Die fehlende Kohärenz und die Konsequenzen von gewissen Massnahmen führen dazu, dass viele Bürger und Bürgerinnen nicht mehr durchblicken. Viele Sport- und Kulturbetriebe sehen für die nächsten Monate schwarz. Die Eigenverantwortung ist wichtig und zentral. Wieso braucht es all die detaillierten Vorschriften, die kaum durchgesetzt werden können? In der Sozial- und Gesundheitskommission haben wir auch diskutiert, warum man immer nur von positiv getesteten und erkrankten Personen spricht und nie von denen, die sich erholt haben. Es ist leider auch nicht genügend klar, wer sich wann testen lassen muss. Wir erwarten, dass die zuständigen Stellen diese Diskussionspunkte bei künftigen Anpassungen der Covid-19-Verordnung, die bis Ende Januar 2021 gültig ist, berücksichtigen. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt die Verordnung Covid-19 und die beiden bereits gemachten Änderungen mit 11:3 Stimmen zu Annahme. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist geschlossen für die Annahme der Covid-19-Verordnung mit den beiden Änderungen. Unsere Fraktion und ich persönlich hoffen aber, dass uns ab-

nehmende Fallzahlen schon bald eine Lockerung der Massnahmen erlauben, so dass wir Weihnachten und Neujahr mit weniger Restriktionen feiern können.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Bis ich gestern von Regierungsrätin Susanne Schaffner in der Sozial- und Gesundheitskommission eine Zusammenstellung erhalten habe, hatte ich kurzum die Übersicht verloren - was gilt, was nicht mehr gilt und warum man schon wieder anpasst oder noch anpassen muss. Verordnung, Verfügung - jeder Kanton macht, was seine Experten meinen. Die erste Welle haben wir, jedenfalls im Rückblick, recht gut überstanden. Seit Juli gibt es eine kontinuierliche Zunahme und seit Anfang Oktober haben wir eine exponentielle Steigerung von Fallzahlen. Es muss also gehandelt werden, um die Zahlen zu stabilisieren. Dabei ist die Zeit ein wichtiger Faktor. Steigende Fallzahlen, die Hospitalisationen und anschliessend die stark belegten Betten sowie die das Gesundheitssystem extrem belastende Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen führen uns vor Augen, wie es läuft oder wie es laufen kann. Die Sicht auf die unterschiedlichen Strategien der Kantone hinterlässt in unserer Fraktion aber einen schalen Nachgeschmack. Wir sind überzeugt, dass die Solidarität in der Bevölkerung auch deshalb bröckelt, weil jeder Kanton seine Regeln und seine Massnahmen durchsetzt. Die derzeit geltenden Massnahmen gemäss der Verordnung über die Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unterliegen faktisch dem Notrecht und wir werden sie auch genehmigen. Zusätzlich möchten wir aber mitgeben, dass die Unterschiede zwischen den Regionen und den Kantonen störend sind. Wir würden uns eine bessere Abstimmung wünschen, zumindest mit den Nachbarkantonen oder eine klarere Haltung des Bundesrats. An die Masken haben wir uns in der Zwischenzeit gewöhnt. Nützt sie, schützt sie, verhindert sie? Vieles bleibt unsicher. Eines ist aber klar: Jetzt, wo es für alle gilt, hat die Akzeptanz in der Bevölkerung zugenommen und die Solidarität spielt wieder. Es ist erfreulich, dass die aktuellen Zahlen die Wirkung bestätigen. Wir führen auch in der Grünen Partei zu diesem Thema heftige Diskussionen. Die Folgen der Entscheide sind nicht immer abschätzbar. Das Vorpreschen des Kantons mit noch schnelleren Verschärfungen von Bundesmassnahmen ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Der Kanton Solothurn, ausgefranst mit seinen langen Kantonsgrenzen - Stichwort viel Zaun und wenig Garten - müsste unserer Meinung nach noch weniger vorpreschen. Aber wie bereits gesagt werden wir der jetzigen Anpassungsverordnung zustimmen.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion ist den zusätzlichen kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Situation gegenüber sehr skeptisch eingestellt. Die Skepsis kommt nicht von ungefähr. Während der ersten Welle Anfang Jahr wurden beim Bund Fehler mit enormer Auswirkung gemacht. So wurde beispielsweise von höchster Stelle behauptet, dass Masken nichts bringen und nicht gegen Covid-19 schützen. Heute wird ein Maskenobligatorium verordnet, und das von der Bundesstelle, die zuvor behauptet hat, dass es nichts bringt. Das zeigt, dass bei den entsprechenden Entscheiden gerechtfertigtes Potential besteht, die Angelegenheit sorgfältig zu hinterfragen. Ein richtungsweisender Entscheid durch die kantonale Verordnung soll der Solothurner Kantonsrat jetzt fällen. Die vorliegende Verordnung greift massiv in unser Leben ein. Sie differenziert weder die Personengruppen noch ist sie verhältnismässig ausgelegt und sie verschärft die vom Bund verschärften Massnahmen enorm, und das ohne nennenswerte Gründe. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mehrheit des Kantonsrats trotzdem die Auffassung vertritt, dass lieber eine Regulierung mit massiven Eingriffen für alle ins Leben gerufen wird, als dass gefährdete Personen, beispielsweise solche mit Vorerkrankungen, separat geschützt werden. Das würde meines Erachtens mehr Sinn machen. Ob gesund oder nicht gesund, ob vorerkrankt oder nicht vorerkrankt, ob Risikogruppe oder nicht Risikogruppe spielt bei der vorliegenden Verordnung keine Rolle. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Aufgrund dieser ausserordentlichen Situation möchte ich den Mahnfinger erheben. Die Verordnung geht in unhaltbarer Weise zu weit und richtet einen unverhältnismässigen Schaden in Wirtschaft und Gesellschaft an. Die SVP-Fraktion ist sich der Verantwortung dieses Parlaments bewusst und wird daher nicht mit einer absoluten Mehrheit gegen diese Verordnung, die die Bundesmassnahmen zusätzlich erheblich verschärft, stimmen.

Daniel Cartier (FDP). Es ist zwar richtig, dass die drei vorliegenden Verordnungen massiv in unser Leben eingreifen, aber ich denke, dass sie das auch müssen. Wir befinden uns in einer Situation, in der eingegriffen werden muss. Es wird immer von zwei Seiten kritisiert. Die einen sagen, dass viel zu wenig eingegriffen wurde und die anderen sagen, dass zu viel eingegriffen wurde. Das ist die öffentliche Reaktion unserer Demokratie. In dieser Phase wird immer wieder am «Kantönligeist» herumkritisiert. Ich möchte festhalten, dass der Föderalismus das Erfolgskonzept der Schweiz ist und es kann nicht immer überall das Beste sein. Offenbar gibt es Personen, die jetzt verlangen, dass man ein System wie in Frankreich, Deutschland oder Italien, also ein zentralistisches Befehlssystem, einführen soll. Das kann es aber

nicht sein, auch wenn es manchmal in gewissen Situationen besser wäre. Die vorliegenden Covid-19-Verordnungen machen Sinn und verdienen unsere Zustimmung.

Luzia Stocker (SP). Wir begrüßen es sehr, dass das Departement des Innern so rasch und aus unserer Sicht auch umsichtig reagiert. Bei dieser Entwicklung der Pandemie, in der an jedem Tag wieder etwas Neues passiert, ist das nötig. Nur mit einem beherzten und schnellen Vorgehen können wir diese Krise meistern. Die Fallzahlen sind weiterhin hoch. Gestern sah es so aus, als würde es sich ein wenig entspannen, heute sieht es wieder nicht so aus. Die Pandemie ist bei Weitem nicht ausgestanden. Die Massnahmen der drei Verordnungen wurden bereits umgesetzt und sind in der Zwischenzeit bereits überholt. Wir müssen aber trotzdem alle drei Verordnungen noch genehmigen. Auch wenn wir all die Massnahmen nicht nur toll finden, so sind sie doch nötig und zwingend einzuhalten. Wenn wir verhindern wollen, dass die Zahlen noch weiter steigen und unsere Spitäler und damit das ganze Gesundheitssystem überlastet werden, müssen wir uns an die Massnahmen halten, vor allem wenn wir bald wieder einmal eine gewisse Normalität leben wollen. Wir sind alle gefordert und auch wenn eine gewisse Müdigkeit spürbar ist, dürfen wir nicht nachlassen. Unsere Eigenverantwortung und Solidarität sind gefragt - Solidarität von allen und für alle, vor allem aber auch für die Risikogruppen und nicht deren Isolierung, so wie es der Sprecher der SVP-Fraktion fordert. Ein abgesprochenes und einheitliches Vorgehen der Kantone ist in dieser Situation aber sicher wünschenswert. Es ist auch nötig, damit nicht unterschiedliche Regelungen im Raum stehen. Wir gehen aber davon aus, dass der Regierungsrat alles daransetzt, das koordinieren und entsprechend umsetzen zu können. Wir werden allen drei Verordnungen zustimmen. Zum folgenden Traktandum möchte ich sagen, dass wir auch der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Cor-GeV 2) einstimmig zustimmen werden. Wir finden die Möglichkeit für die Gemeinden, anstelle der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchführen zu können, sinnvoll.

André Wyss (EVP). Mit der vorliegenden Verordnung gibt es verschiedene neue Einschränkungen, die uns alle mehr oder weniger betreffen. Andere Einschränkungen, die ebenfalls Ende Oktober beschlossen wurden und massive Auswirkungen haben, kommen hier aber nicht vor und gehen deshalb irgendwie unter dem Radar durch. Es sind die Einschränkungen, die die Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen betreffen. Diese wurden am 29. Oktober 2020 durch das Amt für soziale Sicherheit in Form einer Weisung erlassen beziehungsweise verschärft. Da ich kein Jurist bin, ist mir noch nicht ganz klar, wo der Unterschied ist zwischen den Massnahmen, die vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat abgesegnet werden und den Massnahmen, die offenbar vom Amtschef erlassen werden können, ohne dass sich der Kantonsrat dazu äussern kann oder muss. Sie haben doch eigentlich die gleiche Ursache und Zielsetzung. Die juristische Lage ist für mich aber zweitrangig. Mir geht es um die betroffenen Personen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, wie es ist, wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt und man sich dann noch mit irgendwelchen Besuchseinschränkungen auseinandersetzen muss, anstatt dass man sich in Ruhe verabschieden kann. Ich weiss auch, wie sich die betroffenen Personen fühlen müssen, wenn sie über mehrere Tage in ihren Zimmern im Altersheim eingesperrt sind. Man kann es leider nicht anders sagen. Hierzu möchte ich betonen, dass ich mit den Personen, die die verschiedenen Interessenslagen abwägen und die Entscheidungen treffen müssen, definitiv nicht tauschen möchte. Ihnen gebührt grösster Respekt dafür, dass sie bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen. Mit meinem Votum möchte ich aber trotzdem den betroffenen Personen in den Spitälern und in den Heimen sowie deren Angehörigen eine Stimme geben. Ich möchte darauf hinweisen, dass neben dem körperlichen Schutz das seelische und geistige Wohlbefinden dieser Menschen ebenso wichtig sind, gerade in der anstehenden Winter-, Advents- und Weihnachtszeit. Besuche, Kontakte, Nähe und zwi-schendurch auch das Verlassen eines Heimes für eine Luftveränderung sind deshalb sehr wichtig, mindestens so wichtig wie der Schutz vor einem Virus. Ich möchte darum alle Beteiligten bitten, dieser Tatsache zukünftig wieder vermehrt Rechnung zu tragen. Ich danke für das Verständnis, dass ich mir erlaubt habe, etwas anzusprechen, das nicht direkt mit dem Inhalt der vorliegenden Verordnung zu tun hat. Den Grund dafür habe ich eingangs erwähnt.

Anna Engeler (Grüne). Ich rede als kleinstmögliche Minderheit der Fraktion, die die vorliegende Verordnung ablehnen wird. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um die Überlegungen, die mich dazu bewegen haben, kurz aufzuführen. Der Regierungsrat geht in seiner Verordnung einen Schritt weiter als die Vorgaben, die der Bundesrat beschlossen hat, ohne dass uns entsprechende Daten und Faktenlagen vorliegen, die eine solch striktere Handhabung rechtfertigen. Die Festlegung der Beschränkung der maximalen Personenzahl für Veranstaltungen auf 30 Personen, statt wie vom Bundesrat beschlossenen 50 Personen, treffen einmal mehr die Gastronomie und die Kulturschaffenden, die seit Monaten über-

durchschnittlich hart von den Massnahmen betroffen sind und bereits heute ums Überleben kämpfen. Zudem gibt es auch weitreichendere Vorgaben des Kantons für Versammlungen im öffentlichen Raum. Hier liegen die Einschränkungen bei fünf Personen, statt wie vom Bundesrat vorgegeben bei 15 Personen. Auch das ist eine massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit von uns allen. Der Kanton Solothurn war bei der Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Wochen im kantonalen Vergleich besser unterwegs als die meisten anderen Kantone. Wenn der Regierungsrat seinen Entscheid für eine weitere Verschärfung mit anderen Zahlen begründet, als wir sie der Presse entnehmen können, müssen uns diese Zahlen als Basisinformation für diesen Entscheid zur Verabschiedung der vorliegenden Verordnung vorgelegt werden. Ohne diese Zahlen wurde die Verhältnismässigkeit bei der Ausarbeitung dieser Anpassung aus meiner Sicht nicht genügend berücksichtigt. Das Grundrecht auf Bewegungs- und Wirtschaftsfreiheit wurde angesichts der im schweizweiten Vergleich tieferen Fallzahlen meiner Meinung nach ungenügend gewichtet. Es gibt keine Indikation, die begründen würde, dass der Kanton Solothurn einen Schritt weitergeht als der Bund. Wenn man die geforderte Einheitlichkeit der Massnahmen in den Kantonen wünscht, so wie das einige meiner Vorredner gemacht haben, wären wir besser beraten, wenn wir uns am Bund orientieren würden, solange wir keine Zahlen haben, die etwas anderes fordern. Aus diesen Überlegungen werde ich die Verordnung ablehnen.

Mark Winkler (FDP). Eigentlich ist das meiste gesagt, was diese Verordnung in unserem Kanton mit sich bringt. Als Einwohner einer Enklave erlebe ich die Unterschiede der einzelnen Kantone täglich. Ich war Offizier der Schweizer Armee und mache mir folgende Gedanken: Wenn heute sämtliche Regimenter mit anderen Panzern, mit anderen Waffen oder mit anderen Flugzeugen unterwegs wären, so wäre das ein Ding der Unmöglichkeit. Barbara Wyss Flück hat richtig gesagt, dass eigene Verordnungen nicht zielführend sind. Sie stimmt der Verordnung aber trotzdem zu. Luzia Stocker hat gesagt, dass sich die Kantone eigentlich absprechen müssten. Das sehe ich genauso. Halten wir uns als Kanton Solothurn doch an die Bundesverordnung, so wie das auch Anna Engeler verlangt. Sagen wir Nein zur kantonalen Verordnung.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Die Ausgangslage für diese Verordnungen ist die folgende: Die Situation ist angespannt, wir haben hohe Fallzahlen und hohe Hospitalisationen, das im Kanton Solothurn und auch gesamtschweizerisch. Es gibt auch heute noch keine Entwarnung. Der Trend geht zwar nicht mehr stark nach oben, er geht aber auch nicht stark nach unten. Die Zahlen sind viel zu hoch. Sie müssten sich auf einem tiefen Niveau stabilisieren, damit wir sagen können, dass die Massnahmen nicht mehr nötig sind. Zu den konkreten Zahlen: Wir haben heute 62 Hospitalisationen, zwei mehr als gestern. 14 Personen befinden sich in der Intensivpflege, drei mehr als gestern. Die Lage ist also ernst. Warum haben wir die Massnahmen in der Zeit vom 21. bis zum 30. Oktober 2020 verschärft? Es war so, dass sich die Gesundheitslage in dieser Situation massiv verschlechtert hatte. Die Hospitalisationen haben sich verdoppelt, die Einweisungen auf die Intensivstationen haben sich ebenfalls verdoppelt. Das war der Grund, warum der Regierungsrat schärfere Massnahmen getroffen und entsprechende Anpassungen gemacht hat, bevor der Bund geregelt hatte. Es ist so, dass der Bund und die Kantone - und das ist die Ausgangslage, die schweizweit gilt - in dieser besonderen Lage gemeinsam in der Verantwortung stehen, schnelle und weitgehende Massnahmen zu treffen. Das Ziel ist für alle Kantone und auch für den Bund, die Überlastung der Spitalkapazitäten zu verhindern. Das Ziel ist auch, dass diese Massnahmen die Gesamtwirtschaft vor grösserem Schaden bewahren. Die Massnahmen des Bundes sind sehr wichtig. Heute wurde verschiedentlich gefragt, warum nicht alle Kantone die gleichen Massnahmen haben. Hier kann ich dem Sprecher der FDP-Die Liberalen-Fraktion nur zustimmen. Wenn es um Verschärfungen geht, spricht man von Föderalismus. Als es um die Lockerungen gegangen ist, hat man vom Bund gesprochen und gesagt, dass doch der Föderalismus gelten und jeder Kanton je nach Situation lockern soll. Das ist das Prinzip. Jeder Kanton erlässt die Massnahmen, die der Situation im Kanton angepasst sind. Die ganze Westschweiz hat fast alles geschlossen, weil die Situation dort sehr ernst ist. Die Spitäler sind voll und es werden Patienten in Deutschschweizer Kantone überführt. Es ist selbstverständlich so, dass wir von Anfang an immer in Kontakt mit den Nachbarkantonen waren. Wir haben versucht, uns abzusprechen und es gab auch Absprachen, die möglich waren. Es gab unterschiedliche Ausgangslagen mit den Kantonen östlich und nördlich von uns. Die Massnahmen, die wir heute haben, entsprechen den Berner Massnahmen. Es ist richtig, dass wir ein Kanton mit viel Zaun sind. Wenn wir auf alle umliegenden Kantone warten würden, hätten wir heute wahrscheinlich sehr hohe Fallzahlen, sehr viele Personen im Spital und keine Massnahmen getroffen. Deshalb ist die Absprache nicht das einzige Kriterium. Diese ist zwar wichtig, aber die Situation und die Gesundheitslage im Kanton sind ebenfalls wichtig. Auch dass der Bund übergeordnete Massnahmen ergreift, ist wichtig und das hat er gemacht.

Es wurde gesagt, dass man in Bezug auf die Lokalgrösse Unterschiede machen soll. Es wurde aber auch gesagt, wie unübersichtlich die Massnahmen sind. Das ist die Schwierigkeit. Es ist wirklich schwierig, möglichst wenig Differenzierungen zu machen und doch allen gerecht zu werden. Zusätzlich muss transportiert werden, was nun gilt. Ich denke, dass das nicht Sache des interkantonalen Verkehrs ist, sondern es ist Sache des Regierungsrats und der Kommunikation, was gilt. Wir haben in den letzten Tagen und Wochen gemerkt, dass beispielsweise das Ansammlungsverbot von mehr als fünf Personen offensichtlich nicht wirklich bekannt ist. Ich habe viele Reklamationen von Leuten erhalten, die sagen, dass sich Schüler und Gruppen ansammeln, wo doch das Ansammlungsverbot gilt. Das haben wir jetzt realisiert und werden sicher noch mehr Öffentlichkeitsarbeit leisten müssen. Eine der grössten Herausforderungen während einer Pandemie ist, wie man die Informationen weitergibt. Unsere erste Information ist aber, dass die Lage noch immer ernst ist und deshalb ist es wichtig, dass wir diese Massnahmen haben. Es ist klar, dass sie die Persönlichkeitsrechte einschränken. Aber wenn man die Persönlichkeitsrechte der Personen, die verletzlich oder älter sind, einschränken würde, wären die Folgen noch massiver. Ich möchte noch etwas zur Situation in den Alters- und Pflegeheimen sagen. Im Moment ist die Situation dort sehr ernst, weil es sehr viele Fälle gibt. Ich sage nicht, dass das mit den Besuchen zu tun hat. Aber wir haben seit Juni ein kontrolliertes Besuchsrecht. Wir haben also nichts Neues verfügt. Je nach Situation können mehr oder weniger Besuche zugelassen werden. Verboten sind sie nicht, aber es gibt Einschränkungen in den Institutionen, in denen Fälle auftreten, so dass während zehn Tagen keine Besuche erlaubt sind. Wir haben aus den ersten Erfahrungen gelernt und wir wollen nicht, dass das Besuchsrecht wieder abgeschafft wird. Aber es ist klar, dass die Heimleitung für eine gewisse Zeit keine Besuche zulässt, wenn es im Heim viele positive Fälle gibt. Es stimmt also nicht, dass das Besuchsrecht nicht gewährleistet ist. Es ist aber ein kontrolliertes Besuchsrecht, das allen gerecht werden soll. Es geht um viele Menschen, die in den Heimen wohnen und es muss der Schutz von allen gewährleistet sein. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu diesen Verordnungen. Der Kanton Solothurn hat wie immer einen Mittelweg gewählt, vorausschauend strenger als andere, aber ich denke, dass es ein richtiger und wichtiger Weg ist.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

0192/2020 Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung
Dagegen
Enthaltungen

grosse Mehrheit
x Stimmen
x Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) wird genehmigt.

Detailberatung

0193/2020 Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung	grosse Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) wird genehmigt.

Detailberatung

0196/2020 Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.	Angenommen
--	------------

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung	grosse Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) wird genehmigt.

RG 0195/2020

Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 30. Oktober 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 10. November 2020 zur Verordnung des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Nach den Verschärfungen der Corona-Massnahmen durch den Bund hat der Regierungsrat zusammen mit dem Amt für Gemeinden (AGEM) innerhalb von zwei Tagen die Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) den Gemeinden via den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und einer Medienmitteilung bekannt gemacht. So wurden wir in der Sozial- und Gesundheitskommission informiert. Die Verschär-

fungen des Bundes haben die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gefährdet, weil sie gewisse Sitzungen und vor allem die Gemeindeversammlung nicht mehr hätten durchführen können. Ohne Gemeindeversammlungen hätten die Gemeinden kein genehmigtes Budget gehabt und das hätte die Handlungsfähigkeit zusätzlich eingeschränkt. Die Volkswirtschaftsdirektorin hat die Sozial- und Gesundheitskommission zudem informiert, dass man für eine bessere Übersicht über die erlaubten Massnahmen den Erlass der CorGeV 1 vom 24. März 2020 aufhebt und dass ab sofort nur noch die neue Verordnung CorGeV 2 in Kraft ist. Alles, was vor der CorGeV 1 noch Gültigkeit hat oder haben soll, wurde in die neue Verordnung übernommen. Die wichtigste Änderung ist sicher die, dass die Gemeinden neu Urnenabstimmungen durchführen dürfen, um das Budget genehmigen zu lassen, ohne vorherige Vorberatungen an der Gemeindeversammlung und ohne vorher das Eintreten zu beschliessen. Neu dürfen Behörden- und Zweckverbandsitzungen auch wieder online stattfinden. Die Beschlussfassung ist neu auch auf dem Zirkularweg möglich. In der Sozial- und Gesundheitskommission gab diese Verordnung relativ wenig zu reden. Einzig die Frist bis Ende Januar 2021, bis zu der die Urnenabstimmung durchgeführt werden muss, wurde als kurz befunden. Es gilt zu bedenken, dass die Unterlagen und damit eine umfassend informierende Botschaft mindestens vier Samstage vor der Urnenabstimmung bei den Bürgern sein müssen. Das richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Da bereits ein Drittel des Monats November vergangen ist, ist das eine sportliche Vorgabe. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat der Verordnung einstimmig zugestimmt. Wir bitten den Kantonsrat, das ebenfalls zu tun.

Michael Ochsenbein (CVP). Mit dieser Verordnung erhalten die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum, um in der Krise agieren zu können. Als Gemeindepräsident kann ich sagen, dass wir froh darüber sind und in den Gemeinden handlungsfähig bleiben können. In den Gemeinderäten gibt es unterschiedliche Befindlichkeiten. Einige haben Respekt oder sogar Angst vor der Corona-Pandemie und trauen sich kaum, an einer Sitzung teilzunehmen. Nun gibt es die Möglichkeit wieder. Wichtig ist, dass das Öffentlichkeitsprinzip der Gemeinderatssitzungen nicht leiden soll. Es ist selbstverständlich, dass man das wieder in den Griff bekommt. Die Diskussionen haben eine andere Qualität, wenn man sich treffen und austauschen kann, als wenn man sich online trifft oder per Rundmail abstimmt. Das Gleiche gilt für die Gemeindeversammlungen. Man kann also für die Möglichkeiten danken, die die Gemeinden nun haben, um aktiv zu sein. Für schwierige oder engagierte Diskussionen muss aber wohl eine Sitzung oder eine Gemeindeversammlung abgehalten werden. In den Bereichen, in denen es sozusagen um Schlussabstimmungen geht, spricht nichts dagegen, dass man das online, per Rundmail oder per Urnenabstimmung macht.

Heinz Flück (Grüne). Der Regierungsrat macht seine Arbeit und der Kantonsrat tagt, auch wenn er mit seinen Geschäften aufgrund des Ausfalls der Session im Frühjahr und den vielen, zusätzlichen Covidbedingten Vorlagen im Hintertreffen ist. Dass nun mit einer Verordnung auch den Gemeinden ermöglicht wird, ihre Geschäfte trotz Covid-19 durchführen zu können, ist folgerichtig. Die vorliegende Verordnung ermöglicht allen Gemeinden eine Handlungsfähigkeit und auch ein korrektes Reagieren auf allfällige weitere Veränderungen der übergeordneten Pandemievorschriften. Damit hat sie nun den nötigen Spielraum. Die Grüne Fraktion begrüsst deshalb diese Verordnung und wird ihr zustimmen.

Stephanie Ritschard (SVP). Seit der Corona-Epidemie erleben wir einen Digitalisierungshype. Viele Unternehmen und Vereine lernen zum ersten Mal die Vorzüge, aber auch die Nachteile eines virtuellen Treffens und von virtuellen Kommunikationsformen kennen. In diesem Hype wurden die Nachteile und teilweise eine Ernüchterung festgestellt. Die Unternehmen haben gemerkt, dass neben Homeoffice und Skype-Treffen der soziale und persönliche Austausch für den Erfolg und den Teamspirit sehr wichtig und unerlässlich sind. Deshalb ist es dringend, dass diese Verordnung wieder ausser Kraft gesetzt wird, sobald es möglich ist. Damit darf kein Präjudiz geschaffen werden. Unsere Demokratie lebt von der zwischenmenschlichen Debatte und Auseinandersetzung. Videokonferenzen und Beschlüsse auf dem Zirkularweg können das nicht ansatzweise ersetzen. Sie mögen manchmal sogar effizienter sein, sie sind aber auch fehleranfällig. Effizienz ist nicht das Hauptkriterium einer funktionierenden Demokratie. So ersetzen Urnenabstimmungen keine Gemeindeversammlung, an denen man sich gegenübersteht und miteinander reden darf und soll. Wir dürfen hier nicht blauäugig Tür und Tor öffnen für neue Verfahren und neue Machtverhältnisse. Es darf auch nicht sein, dass mit einer virtuellen Sitzung mit Zirkularbeschlüssen unliebsame und umstrittene Geschäfte durchgepeitscht werden und die Situation so ausgenutzt wird. Ich erwarte von den Behörden die entsprechende Fairness und das nötige Feingefühl für unsere Demokratie. Für die Krise mag es der richtige Weg sein, auf eine solche Kommunikation auszuweichen. Sobald diese Vorgaben aber wieder wegfallen und man sich wieder im realen Leben treffen kann, müssen die Sonderrechte restlos verschwinden. Auch die SVP-Fraktion wird dieser Verordnung zustimmen.

Barbara Leibundgut (FDP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion dankt dem Regierungsrat und dem AGEM für die gute, rasche und bedarfsgerechte Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung. Es ist sinnvoll, dass alle jetzt geltenden Vorgaben in einer Verordnung zusammengefasst und nicht nur die Änderungen aufgeführt wurden. Das hilft für die Übersicht und dient den Gemeinden bei der Umsetzung. Einzig die unveränderte Frist für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen - sie müssen vier Samstage vor der Abstimmung bei den Stimmberechtigten sein - ist zum jetzigen Zeitpunkt und unter den gegebenen Umständen ziemlich lang. Für die Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen und den Versand gehen nach dem Gemeinderatsbeschluss etwa zwei Wochen verloren. Deshalb wird eine Urnenabstimmung wahrscheinlich erst im Januar durchgeführt werden können. Das bedeutet, dass keine nichtgebundenen Ausgaben getätigt werden dürfen. Darum werden wohl viele Gemeinden trotz Sicherheitsbedenken eine Gemeindeversammlung durchführen und auf eine Urnenabstimmung verzichten. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird die Verordnung gutheissen, weil alle anderen Bestimmungen für ein funktionierendes Gemeinwesen sinnvoll sind.

Rémy Wyssmann (SVP). Bis vor kurzem war mir in dieser Verordnung etwas nicht klar, und zwar in § 14: «Der Gemeinderat kann sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ohne vorgängige Beratung durch diese direkt zur Schlussabstimmung an die Urne bringen.» Mir war nicht klar, ob Sachfragen in Abgrenzung zu Personalfragen oder zu Rechtsgeschäften zu verstehen sind. Das Bundesgericht sagt, dass als Ausgangspunkt von jeder Auslegung eines Gesetzes der Wortlaut der Bestimmung gilt und dieser muss klar sein. Erst nachdem ich das Merkblatt AGEM gelesen habe, war mir klar, worum es geht. Das Merkblatt ist sehr ausführlich und Folgendes steht geschrieben: «Diese Bestimmung gilt für sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Dazu zählen die in § 56 des Gemeindegesetzes aufgezählten Geschäfte, insbesondere rechtsetzende Reglemente, das Budget mit dem Steuerfuss, Jahresrechnung sowie Geschäfte in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung. Ebenfalls gilt diese Bestimmung für Geschäfte nach § 50 des Gemeindegesetzes, bei welchen gestützt auf das Gemeindegesetz oder die Gemeindeordnung die Schlussabstimmung ohnehin an der Urne erfolgen müsste. Weiter gilt sie, wenn nach § 49 des Gemeindegesetzes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangt wird. Auch die Geschäfte einer so einberufenen Gemeindeversammlung können direkt an die Urne gebracht werden. Schliesslich gilt die Bestimmung in allen weiteren Fällen, in welchen die Spezialgesetzgebung die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.» Nun kommt der Negativausschluss: «Hingegen nicht an die Urne gebracht werden dürfen Geschäfte beziehungsweise Beschlüsse oder Entscheide in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen, also Verfügungscharakter haben, da dadurch das rechtliche Gehör, insbesondere die Begründungspflicht, verletzt würde. Solche Geschäfte sind anlässlich einer Gemeindeversammlung zu behandeln. Beispiel Einbürgerungsentscheide, welche gemäss kommunaler Regelung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen haben.» Sie sehen also Folgendes: Man hat den Negativausschluss zu Personalfragen gemacht. Ich bin der Meinung, dass das in die Verordnung gehört, damit sie klar ausgelegt werden kann und nicht in ein Merkblatt einer Verwaltungsbehörde. Ich finde die Delegation von gesetzgeberischer Kompetenz in ein Merkblatt handwerklich schlecht. Wir müssen das zumindest hier diskutiert haben, damit im Protokoll klar ist, was mit Sachfragen gemeint ist. Mir war nicht klar, was Sachfragen sind und ich wäre auch froh, wenn der Regierungsrat dazu klärend etwas beisteuern würde.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Als Erstes möchte auf das Votum von Stephanie Ritschard eingehen. Es ist nicht so, dass die üblichen, geltenden Instrumente ausser Kraft sind. Mit dieser Notverordnung haben wir das Instrumentarium erweitert, so dass die Gemeinden handlungsfähig bleiben. Es sind also zusätzliche Instrumente, die wir geschaffen haben. Zum Einwand in Bezug auf den Ausschlussgrund für Angelegenheiten, die nicht an die Urne kommen, möchte ich sagen, dass es hier darauf ankommt, wie das eine Gemeinde geregelt hat. Wenn sie das abschliessend in der Gemeindeversammlung geregelt hat, ist das im Gemeindereglement so festgehalten. Es gibt Gemeinden, die das in der Exekutiven haben und dann sieht es anders aus. Dann können die Einbürgerungsgesuche gleich bearbeitet werden. Dort gibt es einen gewissen Rückstau. Wir haben das mehrfach dargelegt. Im Merkblatt ist sehr gut definiert, warum es Ausschlussgründe gibt und diese Personalgeschäfte nicht an die Urne kommen. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu dieser Verordnung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) wird genehmigt.

I 0257/2019

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen): E-Bikes im Wald

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Februar 2020:

1. *Vorstosstext:* Der Nutzungsdruck auf den Wald steigt und steigt. Immer mehr Erholungssuchende tummeln sich im Wald. Einerseits ist die Naturverbundenheit zu begrüßen, andererseits drängen sich in dem Zusammenhang Fragen auf, die es zu klären gilt. 25Watt-E-Bikes unterscheiden sich von den 40Watt-E-Bikes dahingehend, dass die leistungstärkeren ein gelbes Kontrollschild analog der «Töffli» benötigen. Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die beiden Kategorien E-Bikes im Wald den gleichen Gesetzen, Reglementen unterstellt? Wenn ja welchen? Wenn nein, was sind die Unterschiede?
2. Dürfen E-Bikes im Wald sämtliche Strassen (Forststrassen) sowie Wanderwege befahren?
3. Werden die E-Bike-Fahrenden auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?
4. Wer ist befugt, Sanktionen bei fehlbaren E-Bikern auszusprechen? Welche Sanktionen werden verhängt?
5. Wie ist das Vortrittsrecht der unterschiedlichen Waldgängerinnen und Waldgänger resp.-fahrerinnen und -fahrer geregelt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Waldgebiete werden zunehmend nicht nur zur Erholung aufgesucht, sondern zur Ausübung verschiedener Freizeitaktivitäten genutzt. Immer neue Sportarten und die Tendenz der 24-Stunden- Nutzung haben negative Auswirkungen, insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt. Wer sich abseits von offiziellen Wegen und/oder nachts im Wald bewegt, beeinträchtigt womöglich Wildtiere und/oder die Vegetation. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) verfolgt u.a. den Zweck, dass der Wald seine unterschiedlichen Funktionen (insb. Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) erfüllen kann (Art. 1 WaG). Es gilt, eine vielfältige Nutzung des Waldes zu ermöglichen und dabei die verschiedenen Interessen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, der Waldnutzenden und der Natur zu berücksichtigen.

Zu den Fragen

3.1.1 *Zu Frage 1:* Sind die beiden Kategorien E-Bikes im Wald den gleichen Gesetzen, Reglementen unterstellt? Wann ja welchen? Wenn nein, was sind die Unterschiede? Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ordnet den Verkehr auf öffentlichen Strassen. Es findet grundsätzlich auch im Wald Anwendung, zusammen mit den Bestimmungen der Waldgesetzgebung. Das Bundes-

recht regelt die E-Bikes in Art 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1965 (VTS; 741.41). Zu unterscheiden sind die (Elektro-)Motorfahrräder (schnellere E-Bikes) nach Artikel 18 Buchstabe a VTS von den Leicht-Motorfahrrädern (sog. langsame E-Bikes) gemäss Artikel 18 Buchstabe b VTS. Die Unterschiede basieren auf den verschiedenen technischen Eigenheiten: Leicht-Motorfahrräder erbringen eine Motorleistung von maximal 0.5 kW. Mit Tretunterstützung beträgt ihre Maximalgeschwindigkeit 25 km/h. Bei den (Elektro-)Motorfahrrädern beträgt die maximale Motorleistung 1.0 kW. Mit Tretunterstützung erreichen sie eine Maximalgeschwindigkeit von 45 km/h. Je nach Motorisierung gelten unterschiedliche Rechte und Pflichten. Spezialgesetzlich gilt in Waldgebieten ein allgemeines Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge: Der Wald und die Waldstrassen dürfen von Motorfahrzeugen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken befahren werden (Art. 15 Abs. 1 WaG und § 7 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 [BGS 931.11]). In einem bestimmten Rahmen können die Kantone das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu weiteren Zwecken zulassen (Art 15 Abs. 2 WaG). Die Kantone haben für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen zu sorgen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden (Art. 15 Abs. 3 WaG). Grundsätzlich gelten beide E-Bike-Arten als Motorfahrzeuge (Art. 7 SVG), wobei sie auf öffentlichen Strassen und hinsichtlich Verkehrsregeln teilweise den herkömmlichen, mechanisch betriebenen Fahrrädern gleichgestellt werden (Art. 42 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 1995 [VRV; SR 814.01]). Bei einem signalisierten «Mofaverbot» (Ziffer 2.06 von Anhang 2 zur Signalisationsverordnung vom 5.9.1979 [SSV; SR 741.21]) dürfen Waldstrassen von langsamen E-Bikes wie von herkömmlichen Fahrrädern befahren werden, während schnelleren E-Bikes die Fahrt lediglich mit abgeschaltetem Motor gestattet ist.

3.1.2 Zu Frage 2: Dürfen E-Bikes im Wald sämtliche Strassen (Forststrassen) sowie Wanderwege befahren? Die Rechtslage für Waldstrassen wurde in Ziffer 3.1.1 erläutert. Für Fuss- und Wanderwege gilt insbesondere Artikel 43 Absatz 1 SVG, wonach mit Fahrzeugen keine Wege befahren werden dürfen, die sich nicht dafür eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind. Demzufolge dürfen sich Führeinnen und Führer von Fahrrädern und E-Bikes («langsame» und «schnellere» E-Bikes mit abgeschaltetem Elektromotor) grundsätzlich nur auf den offiziellen Waldstrassen fortbewegen.

Zu Frage 3: Werden die E-Bike-Fahrenden auf ihre Rechten und Pflichten aufmerksam gemacht? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht? Das allgemeine Fahrverbot für Motorfahrzeuge nach WaG muss nicht signalisiert werden. Zu signalisieren sind vielmehr Abweichungen davon (Art. 15 Abs. 3 WaG). Im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen radsportlichen Veranstaltungen im Wald informiert das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die Gesuchstellenden jeweils über die geltenden Rechte und Pflichten (§ 15 WaVSO). Zudem hat die Polizei vor zwei Jahren im Rahmen der Bike-Days zielgruppengerecht informiert. Für das laufende Jahr ist eine erneute Information vorgesehen. Grosse Informationstafeln und die angebrachte Signalisation informieren über das allgemeine Fahrverbot in der Witi-Schutzzone sowie über ausgewiesene Ausnahmestrecken. Im Rahmen von Kontrollen informiert die Polizei über die Pflicht zur naturverträglichen Nutzung, insbesondere Personen mit schnellen E-Bikes über ihre Pflicht zum Abstellen des Motors. Die Rechte und Pflichten sind nicht eindeutig. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe trägt zu keiner Klärung bei. Eine für den jeweiligen Weg eindeutige Signalisation dürfte Klarheit schaffen, zu einer gewissen Lenkung des zunehmenden «Verkehrs» auf Wald- und Wanderwegen und somit zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen aller Waldnutzenden beitragen. Für 2021 ist die Überprüfung und allenfalls Ergänzung der rechtlichen und planerischen Grundlagen für die Waldgebiete geplant. Die der Rechtssicherheit dienende Signalisation und ausführliche Information in der Witi-Schutzzone erachten wir diesbezüglich als vorbildlich.

3.1.3 Zu Frage 4: Wer ist befugt, Sanktionen bei fehlbaren E-Bikern auszusprechen? Welche Sanktionen werden verhängt? Die Sanktionierung obliegt den Polizeiorganen. Das unberechtigte Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 geahndet (Ziffer 11002 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [OBV; SR 314.11]). Das Befahren entgegen einem signalisierten Fahrverbot wird mit Busse in derselben Höhe geahndet (Ziffer 304.1 der Bussenliste 1 OBV). Das Befahren eines Weges (z.B. Fuss- und Wanderweg), der sich u.a. für Fahrräder und Motorfahrräder nicht eignet oder offensichtlich nicht dafür bestimmt ist, hat eine Ordnungsbusse von CHF 30.00 zur Folge (Ziffer 620. Bussenliste 1 OBV). Lehnt die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren (OBV) ab oder stehen besondere Umstände der Anwendung des OBV entgegen, erfolgt eine Strafanzeige zuhanden der zuständigen Staatsanwaltschaft.

3.1.4 Zu Frage 5: Wie ist das Vortrittsrecht der unterschiedlichen Waldgängerinnen und Waldgänger resp. -fahrerinnen und -fahrer geregelt? Die Gesetzgebung enthält keine spezifischen Vortrittsregelungen für Waldgebiete. Es gelten die allgemeinen Vortrittsregelungen nach SVG. Neben dem Rechtsvortritt gilt insbesondere, dass die Verkehrsteilnehmenden gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet sind. Wo es die Sicherheit erfordert, sind Warnsignale zu

geben und nötigenfalls ist anzuhalten. Auch eine vermehrte und eindeutige Signalisation entbindet den Einzelnen nicht, auf die anderen, insbesondere schwächeren Verkehrsteilnehmende gebührend Rücksicht zu nehmen.

Marianne Wyss (SP). Ich danke Nicole Hirt für ihre Interpellation. Es sind gute Fragen und sie wurden auch gut beantwortet. Es geht einmal mehr um die Waldbenutzung. Ich greife auf eine ähnliche Debatte zurück, die vor über 30 Jahren geführt wurde, wohl nicht im Kantonsrat. Damals wurde die Frage gestellt, ob Mountainbikes in den Wald gehören. Es ging ein grosser Aufschrei durch alle Wandergruppen und Waldbenutzer. Ich bin selber eine begeisterte Mountainbikerin der ersten Stunde. Der Durchbruch eines Velos, das man nicht nur auf der Strasse fahren kann, sondern auch in der Natur, war ein Highlight. Damals gründeten wir die Jura-Mounties in Olten. Der Ehrenkodex war, dass die Wanderer immer Vortritt haben und dass man dort, wo man hinunterfährt, vorher aus eigenem Antrieb hochgefahren ist. Das sind zwei einfache Regeln und mit diesen bin ich immer gut durchgekommen. Nicole Hirt stellt die Frage: «Dürfen E-Bikes im Wald sämtliche Strassen sowie Wanderwege befahren?» In Ziffer 3. wird erläutert: «Für Fuss- und Wanderwege gilt insbesondere Artikel 43 Absatz 1, wonach mit Fahrzeugen keine Wege befahren dürfen, die sich nicht dafür eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind.» Ich bin weder der Ansicht, dass Signale in den Wald gestellt werden sollen, noch dass der Artikel 43 Absatz 1 präzisiert werden soll, weil wir Biker und Bikerinnen wohl den Kürzeren ziehen würden. Welche Wege sind offensichtlich zum Velofahren und Biken geeignet? Ob es gelbe Wegschilder gibt oder nicht, hat meiner Ansicht nach keine Auswirkung auf die Befahrbarkeit. Im Gegenteil, uns gefallen die Wege, die gelb beschriftet sind. Mit der technischen Entwicklung der Mountainbikes sind Wege, die früher als nicht befahrbar gegolten haben, heute mit Federgabel und Vollfederung ein Kinderspiel. Der Bau und der Unterhalt von solchen Wegen ist ein anderes Thema - kooperativ, so wie das Tourismusdestinationen machen, die auf Bikers setzen. Wenn möglich wollen sie nach Davos. Dort gibt es wunderbare Wege, die für Fussgänger und Mountainbikerinnen geeignet sind. Die Wege sind signalisiert, ob sie von beiden Benutzern beansprucht werden dürfen oder ob sie nur für Biker oder nur für Wanderer sind. Auch mich stören Biker, die mit dem Motor durch den Wald rasen und vom Biken keine Ahnung haben. Neulich fragte ein deutscher Biker im Engadin, wie er hier denn wieder runterkomme. Das Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder genügen meines Erachtens als Instrument gegen ein eventuell massives Aufkommen von hochmotorisierten E-Bikes an gewissen Orten im Wald. Weiter heisst es in der Antwort: «Demzufolge dürfen sich Führerinnen und Führer von Fahrrädern und E-Bikes, langsamere und schnellere Bikes mit abgeschaltetem Elektromotor grundsätzlich nur auf den offiziellen Waldstrassen fortbewegen.» Ich mache eine Klammerbemerkung: Einen E-Biker mit abgeschaltetem Motor habe ich bis jetzt noch nie gesehen. Es geht mir aber auch um die Waldstrassen. Es gibt viele Waldstrassen im Kanton Solothurn, die mit dem allgemeinen Fahrverbot versehen sind. Die Pro Velo Region Olten hat schon vor Jahrzehnten versucht, die Oltner Bürgergemeinde davon zu überzeugen, bei Waldeinfahrten das allgemeine Fahrverbot durch Motorfahrzeugverbote zu ersetzen. Nach mehrmaligem Scheitern wurde das Thema aber ad acta gelegt. Die Waldstrassenmarkierung wurde im Kanton Aargau mit der Inkraftsetzung des damals neuen Waldgesetzes vorbildlich und zeitnah gelöst. Wir stehen eigentlich am gleichen Punkt wie vor 40 Jahren. Man müsste nun nochmals ein wenig schneller werden. Gehören die Velos in den Wald? Für mich ist klar, dass die Wanderer und Wanderinnen Vortritt haben. Ein rücksichtsvolles Nebeneinander würde vieles erleichtern. Das E-Bike hat in der letzten Zeit grossen Aufschwung erhalten. Dieser ist kaum mehr zu bremsen. Im Jahr 2016 gab es in der Schweiz rund 330'000 E-Bikes, heute sind es rund 750'000 E-Bikes. Es kommen Personen in den Wald, was dank dieser Unterstützung wieder möglich wird. Der Regierungsrat verspricht für das Jahr 2021 eine Überprüfung und allenfalls eine Ergänzung der rechtlichen parlamentarischen Grundlagen für die Waldgebiete. Eine gewisse Lenkung des zunehmenden Verkehrs im Wald und auf den Wanderwegen mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen aller Waldbenutzer können zu einem gesunden Miteinander beitragen. Die Fraktion SP/Junge SP ist zufrieden mit den Antworten

Heinz Flück (Grüne). Der Wald ist öffentlich und entsprechend gibt es verschiedene Interessen und viele Nutzer und Nutzerinnen. Ich habe mich auch schon geärgert, wenn unbefestigte Fusswege im Wald völlig verdreckt sind, weil Reiterinnen meinen, dass sie genau dort durchreiten müssen, so dass im Winter das Wasser in jedem Hufabdruck stehen bleibt. Eine Nachbargemeinde von Solothurn hat versucht, die Reiter und die Benutzer mit Absperrungen von diesen Wegen abzuhalten. Leider werden die Absperrungen immer wieder weggerissen, ich weiss nicht, ob von Reitenden oder von Velofahrenden. Ich nehme nicht an, dass die Interpellantin zu dieser Sorte Reiterinnen gehört. Das Beispiel zeigt aber, dass Regelungen alleine nichts nützen. Es braucht Verständnis und Rücksicht. Keine Angst, ich komme noch zu den Velos und werde nicht auch noch von den Hunden reden. Wenn man Gesetze und Regeln hat,

müssen diese auch vollziehbar sein und vollzogen werden. Auf Waldstrassen gilt ein generelles Verbot für Motorfahrzeuge. Meine Vorrednerin hat es bereits erwähnt. Ein Befahren mit schnellen E-Bikes ist demnach verboten. Ich nehme aber an, dass noch niemand, der mit einem solchen Motorfahrzeug auf einem Waldweg gefahren ist, dafür belangt oder gebüsst wurde. Die heutige Regelung, dass man mit ausgeschaltetem Motor fahren darf, ist lächerlich. Sie verhindert, dass uneinsichtige E-Bikefahrende nicht nur auf Waldwegen, sondern auch auf Fusswegen mit dem Zusatz «Velo gestattet» belangt werden könnten. Motorfahrzeuge inklusive E-Bikes, die in diese Kategorie gehören, haben auf Waldwegen, Wanderwegen und Fusswegen nichts zu suchen, nicht nur im Wald, sondern auch innerorts. Zurzeit läuft die Vernehmlassung für das Velowegnetz oder sie ist bereits abgeschlossen. Ein gutes Velonetz für alle Kategorien ist wichtig. Wie gesagt braucht es in gewissen Bereichen aber auch Unterscheidungen. Eventuell braucht es auch eine neue Kategorisierung der Zweiradfahrzeuge - Velos, Velos mit Motorunterstützung bis 25 km/h, Benzinmofas mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und Velos mit Motorunterstützung bis 45 km/h. Bald kommen noch E-Scooter hinzu, die ziemlich willkürlich in zwei Kategorien eingeteilt werden. Das ist vermutlich nicht mehr zeitgemäss. Wir hoffen, dass sich der Regierungsrat bei der Vernehmlassung für die Förderung des Veloverkehrs sowohl für den Alltags- wie auch für den Freizeitgebrauch einsetzt oder eingesetzt hat und auch dafür, dass das Konfliktpotential möglichst klein gehalten werden kann, mit einer klaren Regelung der Fahrzeugkategorien. Im Wald braucht es von allen Nutzerinnen und Nutzern - ich rede jetzt noch von den nichtmotorisierten Nutzern - Verständnis und Rücksicht gegenüber der Natur und gegenüber den anderen Menschen.

Nicole Hirt (glp). Ich rede als Fraktions-, aber auch als Einzelsprecherin. Nach den Voten von Marianne Wyss und Heinz Flück muss ich das machen. Auch ich fahre Mountainbike, wenn zurzeit auch nicht mehr so viel, wie ich mir das wünschen würde. Hier geht es aber nicht um Mountainbikes, sondern um E-Bikes. Ich halte mich tatsächlich auch an die Gesetze und reite nur dort, wo ich reiten darf und auch den Hund führe ich immer an der Leine. Ich gehe davon aus, dass viele von Ihnen schon einmal mit einem E-Bike gefahren sind. Ich werde darauf zurückkommen. Die Fragen in meiner Interpellation haben darauf abgezielt, was, wie, wann und wo in unseren Wäldern erlaubt ist oder nicht. Spezialgesetzlich gilt im Waldgebiet ein allgemeines Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge. Nur Forstfahrzeuge sind erlaubt. In den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ist zu lesen: «In einem bestimmten Rahmen können die Kantone das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu weiteren Zwecken zulassen.» Was das auch immer heissen mag, grundsätzlich gelten beide E-Bike-Arten als Motorfahrzeuge. Auf öffentlichen Strassen und hinsichtlich der Regeln sind sie den herkömmlichen Velos gleichgestellt. Bei einem signalisierten Mofaverbot dürfen Waldstrassen von langsamen E-Bikes und gewöhnlichen Velos befahren werden, während die schnelleren nur mit abgestelltem Motor erlaubt sind. Jetzt komme ich zurück auf meine Eingangsfrage. Wer ist bereits mit einem E-Bike gefahren und wer hat auch die Unterstützung schon einmal abgeschaltet? Das ist sehr mühsam und äusserst anstrengend. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass das jemand im Wald macht, höchstens beim Downhillfahren. Deshalb bin ich der Meinung, dass E-Bikes mit gelben Nummernschildern nicht in den Wald gehören. Auf die Frage 3 zu den Rechten und Pflichten heisst es in der Antwort, dass diese nicht eindeutig sind. Das ist klar, denn die E-Bikes gibt es noch nicht sehr lange. Aber gerade mit Corona hat sich die Situation in den Wäldern verschärft. Es ist sicher gut, dass es jetzt viele Menschen in die Natur zieht. Aber genau deshalb braucht es Information und Aufklärung, denn es wissen längst nicht alle, wie man sich im Wald verhält. Marianne Wyss hat bereits erwähnt, dass für das Jahr 2021 eine Überprüfung und Ergänzung der rechtlichen und planerischen Grundlagen für die Waldgebiete geplant ist. Das ist vielversprechend und ich bin gespannt. Zur Frage 4: Die Polizei ist für die Sanktionierung zuständig, wenn sich E-Bikefahrer nicht an die Regeln halten. Ich bin oft im Wald unterwegs und mir ist bis heute noch nie ein Polizist begegnet. Fazit: Es gibt Regeln, aber der Vollzug ist an einem kleinen Ort. Es ist klar, dass der Regierungsrat das geltende Gesetz zitiert. Dieses hat Lücken, die im Jahr 2021 hoffentlich geschlossen werden. Unsere Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen ein bisschen zufrieden.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass diese Aussage bedeutet, dass die Interpellantin von den Antworten befriedigt ist. Damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

I 0259/2019

Interpellation André Wyss (EVP, Rohr): Steuervergünstigungen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. *Vorstosstext:* Aktuell liegen drei verschiedene Vorstösse vor, welche eine Steuerreduktion bei den natürlichen Personen verlangen (zwei Aufträge, eine Volksinitiative). Steuersenkungen können auf zwei Arten geschehen: Allgemein (für alle) mittels Senkung des Steuertarifs oder gezielt (für einzelne Personengruppen) mittels Erhöhung von möglichen Abzugsmöglichkeiten (Steuervergünstigungen). Aus dem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung «Welche Steuervergünstigungen gibt es beim Bund» aus dem Jahre 2011 wurde festgehalten: «Die primäre Funktion von Steuern besteht darin, Mittel zu generieren, um die Aufgaben des Staates zu finanzieren. Weniger offensichtlich ist, dass über das Steuersystem jährlich Milliarden von Franken ausgegeben werden. Indem nämlich gewisse Bevölkerungsgruppen steuerlich bevorzugt werden, entgehen dem Fiskus Einnahmen.» Von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren vor allem die höheren Einkommensklassen (höhere Progression), während die tieferen Einkommensklassen weniger oder teils gar nicht davon profitieren. Es stellt sich daher die Frage - auch im Zusammenhang mit den drei laufenden Vorstössen - wie Steuervergünstigungen einzustufen sind und wo sie sinnvoll und wo eher weniger sinnvoll sind. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Arten von Steuervergünstigungen gewährt der Kanton? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung aller Arten von Steuervergünstigungen für natürliche Personen.
2. Wie hoch sind die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden je Steuervergünstigung? (Soweit diese nicht oder nur mit grossem Aufwand eruiert werden können, bitten wir um eine Schätzung).
3. Hat der Regierungsrat Wirkungsanalysen zu Steuervergünstigungen durchgeführt oder sind solche geplant?
 - a) Wenn nein, wieso nicht?
 - b) Wenn ja, welche Einkommenskategorien profitieren vor allem aufgrund der gewährten Steuerabzüge und erachtet der Regierungsrat die Mindereinnahmen im Vergleich zum dadurch erzielten bzw. gewünschtem Effekt als gerechtfertigt?
4. Sind die Steuervergünstigungen in den letzten Jahren eher gewachsen, gesunken oder stabil geblieben? Welche Tendenz ist aus Sicht des Regierungsrates zukünftig anzustreben?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Vorstosstext nimmt Bezug auf den Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) „Welche Steuervergünstigungen gibt es beim Bund“, welcher im Jahre 2011 veröffentlicht wurde. Der Bericht definiert, was unter Steuervergünstigungen zu verstehen ist und listet die beim Bund bestehenden Steuervergünstigungen sowie deren quantitative Bedeutung auf. Eine ähnlich umfassende Studie auf kantonaler Ebene ist im Rahmen einer Interpellation nicht möglich. Für die theoretischen Ausführungen wird deshalb auf die Studie des Bundes verwiesen, insbesondere auch für die Frage, was mit einer Steuervergünstigung gemeint ist. Der Begriff der Steuervergünstigung ist in den Steuergesetzen von Bund und Kanton nicht geregelt. Diese unterscheiden stattdessen zwischen verschiedenen Abzügen sowie den steuerfreien Einkünften. Bei den Abzügen wird unterschieden zwischen den zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen (auch Gewinnungskosten oder organische Abzüge genannt), den allgemeinen Abzügen (auch anorganische Abzüge genannt) sowie den Sozialabzügen. Beinahe sämtliche Gewinnungskosten sind steuerharmonisierungsrechtlich abschliessend geregelt, wobei die Regelungen teilweise die Möglichkeit der Festsetzung von Pauschalen vorsehen. Im kantonalen Steuergesetz sind die Gewinnungskosten als sogenannte Berufskosten in § 33 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) normiert. Der Regierungsrat hat von der Möglichkeit, für den Abzug von Berufskosten Pauschalbeträge bzw. Pauschallösungen zu definieren, mit Erlass der StVO Nr. 13 (Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten; BGS 614.159.13) Gebrauch gemacht. Das StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990; SR 642.14) enthält in Art. 9 Abs. 2 StHG eine abschliessende Aufzählung der allgemeinen Abzüge. Andere Abzüge sind nicht zulässig, einzig die Höhe der Abzüge ist teilweise durch das kantonale Recht zu bestimmen. Keine harmonisierungsrechtlichen Vorgaben beste-

hen bei den Sozialabzügen des kantonalen Rechts, welche in § 43 StG geregelt sind. Über diese Abzüge entscheiden die Kantone selber.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Arten von Steuervergünstigungen gewährt der Kanton? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung aller Arten von Steuervergünstigungen für natürliche Personen. Nachfolgende Auflistung orientiert sich an der Studie des Bundes von 2011 und den dort als Steuervergünstigung erachteten Regelungen, ohne Berücksichtigung der Juristischen Personen und der selbständig Erwerbenden. Nicht aufgeführt sind die Zwischenkategorien sowie die negativen Steuervergünstigungen:

Altersvorsorge:

- Abzug Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die 2. Säule (beim Arbeitnehmer) (§ 41 Abs. 1 lit. h StG)
- Steuerfreiheit Arbeitgeber-Kapitalzahlungen für Einkauf
- Steuerfreiheit der Erträge auf Kapital der 2. Säule
- Abzug Beiträge in die Säule 3a (§ 41 Abs. 1 lit. i StG)
- Steuerfreiheit der Erträge auf Kapital der Säule 3a
- Abzug Beiträge für Krankenversicherung (§ 41 Abs. 2 StG)
- Steuerfreiheit der Erträge und Gewinne auf Kapital der Säule 3b

Berufskosten unselbstständig Erwerbender (§ 33 StG):

- Abzug der notwendigen Fahrkosten (§ 3 StVO Nr. 13)
- Abzug für auswärtige Verpflegung (§ 4 StVO Nr. 13)
- Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt (§ 5 StVO Nr. 13)
- Abzug für übrige Berufskosten (§ 6 StVO Nr. 13)

Allgemeine Abzüge

- Abzug für private Schuldzinsen (Überhang) (§ 41 Abs. 1 lit. a StG)
- Abzug der dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten (§ 41 Abs. 1 lit. b StG)
- Abzug der freiwilligen Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen (§ 41 Abs. 1 lit. l StG)
- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis 20'000 Franken (§ 41 Abs. 1 lit. n StG)
- Abzug für berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten bis 12'000 Franken (§ 41 Abs. 1 lit. p StG)

Steuerbefreite Einkünfte

- Steuerfreiheit der Kapitalgewinne aus Privatvermögen (§ 21 Abs. 3 StG)
- Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung (§ 32 Abs. 1 lit. a StG)
- Steuerfreiheit der Unterstützungen aus öffentlichen und privaten Mitteln (§ 32. Abs. 1 lit. d StG)
- Steuerfreiheit des Soldes für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehroleute bis zu 10'000 Franken (§ 32 Abs. 1 lit. f StG)
- Steuerfreiheit der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (§ 32 Abs. 1 lit. i StG)
- Steuerfreiheit der Spielbankengewinne (§ 32 Abs. 1 lit. m StG)
- Steuerfreiheit der Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen und aus Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen (§ 32 Abs. 1 lit. n StG)
- Steuerfreiheit der Gewinne aus Kleinspielen (§ 32 Abs. 1 lit. o StG)
- Steuerfreigrenze bis 1'000 Franken für Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen (§ 32 Abs. 1 lit. p StG)

Weitere Abzüge, Sozialabzüge und Unterbewertungen

- Kinderabzug (§ 43 Abs. 1 lit. a StG)
- Unterstützungsabzug (§ 43 Abs. 1 lit. d StG)
- Heimpflegeabzug (§ 43 Abs. 1 lit. e StG)
- Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen (§ 43 Abs. 1 lit. f StG)
- Abzug der Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens (§ 39 Abs. 1 StG)
- Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in Liegenschaften im Privatvermögen (§ 39 Abs. 3 lit. d StG)
- Abzug der Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten (§ 39 Abs. 3 lit. e StG)
- Die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (§ 39 Abs. 3 lit. f StG)
- Teilweise niedriger Vermögenssteuerwert von Guthaben und Wertschriften bei der Vermögenssteuer zufolge Mitberücksichtigung des Ertragswertes (§ 67 Abs. 3 StG)
- Unterbewertung des Eigenmietwertes und des Katasterwertes

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch sind die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden je Steuervergünstigung? (Soweit diese nicht oder nur mit grossem Aufwand eruiert werden können, bitten wir um eine

Schätzung). Für viele Steuervergünstigungen ist kein hinreichendes Datenmaterial verfügbar. Eine einigermaßen zuverlässige Schätzung der Mindereinnahmen wäre deshalb nur mit umfangreichen Studien möglich. Bei den Steuervergünstigungen ist der Handlungsspielraum des Kantons sodann oftmals beschränkt, d.h. der Abzug an sich oder dessen Höhe kann nicht oder nur begrenzt angepasst werden. Zudem drängt sich auch mit Blick auf die horizontale Steuerharmonisierung eine zwischen den Kantonen und dem Bund einheitliche steuerliche Behandlung auf. Eine Schätzung der Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden je Steuervergünstigung können wir aus diesen Gründen und auch aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen nicht abgeben. Beispielhaft ist aber zumindest auf den sogenannten Pendlerabzug hinzuweisen: Im Kanton Solothurn können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten ohne betragsmässige Limite abgezogen werden (§ 33 Abs. 1 StG). Dies im Unterschied zu seinen direkten Nachbarn, welche – wie die Mehrheit der Kantone – einen Höchstabzug kennen. Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für berufliche Fahrkosten auf Fr. 3'000 jährlich begrenzt. Eine Plafonierung des (kantonalen) Abzugs auf Fr. 3'000 hätte einen Steueremehrertrag von etwa 11 bis 12 Mio. Franken bei der einfachen Staatssteuer sowie etwa 13 bis 14.5 Mio. Franken für die Gemeinden zur Folge. Für weitere Informationen hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Auftrag Markus Knellwolf (RRB Nr. 2014/1367). Als weiteres Beispiel dient auch der Kinderabzug: Der Steuerpflichtige kann nach § 43 Abs. 1 lit. a StG für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt er sorgen muss, Fr. 6'000 vom Reineinkommen abziehen. Würde dieser Sozialabzug auf Fr. 10'000 pro Kind ausgedehnt, hätte dies schätzungsweise Steuerausfälle von jährlich 9 bis 10 Millionen Franken zur Folge. Schliesslich führen die tiefen Kataster- und Eigenmietwerte im Kanton Solothurn zu gewichtigen Steuervergünstigungen. So bewerten die Kantone die auf ihrem Gebiet gelegenen Liegenschaften teilweise sehr unterschiedlich. Deshalb stützten sich die Steuerverwaltungen bei interkantonalen Steuerausscheidungen auf die sog. Repartitionswerte, um die Liegenschaftswerte miteinander vergleichen zu können. Die aktuellen Repartitionsfaktoren werden jeweils von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) im Kreisschreiben Nr. 22 publiziert. Als Referenzgrösse gilt der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit 100%. Mit einem Repartitionswert von 335% für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke weist der Kanton Solothurn den zweithöchsten Wert aus. Bei einer Steuerauscheidung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden würde der Katasterwert der im Kanton Solothurn gelegenen Liegenschaften somit um 335% erhöht, um mit den Steuerwerten der im Kanton Appenzell Ausserrhoden gelegenen Liegenschaften vergleichbar zu sein. Die tiefen Katasterwerte ziehen zudem verhältnismässig tiefe Eigenmietwerte nach sich, was zu einer weiteren Steuervergünstigung bei der Einkommenssteuer führt.

3.2.3 Zu Frage 3: Hat der Regierungsrat Wirkungsanalysen zu Steuervergünstigungen durchgeführt oder sind solche geplant? a) Wenn nein, wieso nicht? b) Wenn ja, welche Einkommenskategorien profitieren vor allem aufgrund der gewährten Steuerabzüge und erachtet der Regierungsrat die Mindereinnahmen im Vergleich zum dadurch erzielten bzw. gewünschtem Effekt als gerechtfertigt?

Der Regierungsrat hat bisher keine umfassenden Wirkungsanalysen zu Steuervergünstigungen durchgeführt, auch sind keine solchen geplant. Bei den vom Bundesrecht vorgegebenen Steuervergünstigungen hat der Kanton nur einen sehr begrenzten Handlungsspielraum. Hierunter fallen insbesondere die steuerfreien Einkünfte und die Abzüge für die Altersvorsorge, aber auch die Berufskosten sowie die allgemeinen Abzüge. Eine Wirkungsanalyse ist deshalb regelmässig nicht angezeigt. Hingegen werden bei jeder geplanten Gesetzesänderung die finanziellen Auswirkungen jeweils berechnet und geschätzt, soweit dies möglich ist. In der Vergangenheit haben wir beispielsweise die finanziellen Auswirkungen eines plafonierten Pendlerabzuges für mehrere Varianten ausgerechnet (siehe RRB Nr. 2014/1367).

3.2.4 Zu Frage 4: Sind die Steuervergünstigungen in den letzten Jahren eher gewachsen, gesunken oder stabil geblieben? Welche Tendenz ist aus Sicht des Regierungsrates zukünftig anzustreben? Zurzeit wird auf Bundesebene eine Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 6'500 auf Fr. 10'000 pro Kind diskutiert. Auf kantonaler Stufe wurde mit der kürzlich angenommenen Teilrevision (STAF) der Abzug der Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung von vormals Fr. 6'000 pro Kind und Jahr auf Fr. 12'000 erhöht. Tendenziell sind die Steuervergünstigungen in den letzten Jahren eher gewachsen. Quasi als Gegenanahme dazu wurde mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) der Pendlerabzug für die direkte Bundessteuer sowie überdies auch in den meisten Kantonen auf eine Maximalhöhe begrenzt. Demgegenüber ist in der Steuergesetzgebung des Kantons Solothurn nach wie vor keine Begrenzung vorgesehen (vgl. dazu unsere Antwort zur Frage 2). Der Handlungsspielraum des Kantons ist wegen der harmonisierten Steuergesetzgebung bei den Berufskosten und den allgemeinen Abzügen gering. Hingegen entscheidet der Kanton über die kantonalen Sozialabzüge selber. Diese haben durchaus ihre Berechtigung, sind aber regelmässig zu überprüfen. Wie der Vorstosstext richtigerweise ausführt, haben Abzüge generell die Eigenheit, dass sie wegen der Steuerprogression für höhere Einkommensklassen einen nominell höheren Nutzen haben als für

Geringverdiener. Entsprechend ist es wichtig, dass nicht nur die Abzüge, sondern insbesondere auch die Steuertarife regelmässig überprüft werden. Aus diesem Grund befasst sich die Regierung zurzeit mit der Überarbeitung der Tarife (siehe RRB Nr. 2019/1782 und 2020/51).

Karin Kälin (SP). Das ist heute das zweite Mal, dass ich mich als Simon Bürki ausgeben muss. In der Beantwortung der Interpellation wird festgehalten, dass der Handlungsspielraum des Kantons aufgrund der harmonisierten Steuergesetzgebung bei verschiedenen Aspekten sehr klein ist. Wichtig ist, dass der Kanton über die Sozialabzüge bestimmen kann. Für unsere Fraktion ist sehr wichtig, dass Abzüge generell das Problem haben, dass die höheren Einkommensklassen wegen der Progression bevorzugt werden. Die Fraktion SP/Junge SP dankt dem Regierungsrat für die detaillierte Stellungnahme. Aus unserer Sicht werden die relevanten Punkte in der Beantwortung ausgeführt. Wenn die Steuertarife überprüft und angepasst werden - und das wurde bereits in die Wege geleitet - sind aus unserer Sicht einige Aspekte besonders wichtig. Steuerabzüge sollten nicht primär den gut Verdienenden zugutekommen. Das haben wir heute bereits mehrmals erwähnt. Anpassungsbedarf besteht bei den Abzügen von den Berufskosten und hier meine ich vor allem die Pendlerabzüge. Weiter - und das ist quasi ein Dauerthema - ist die Revision des Katasterwesens eine Pendeuz. Diese soll nicht noch weiter auf die lange Bank geschoben werden.

Hans Büttiker (FDP). Im Moment liegen drei Vorstösse vor, die eine Reduktion bei den natürlichen Steuerzahlern verlangen. Steuersenkungen können auf zwei Arten gemacht werden: allgemein mit der Senkung des Steuertarifs oder gezielt durch die Erhöhung von Abzugsmöglichkeiten. Der Handlungsspielraum des Kantons ist wegen der harmonisierten Steuergesetzgebung auf Stufe Bund bei den Berufskosten und den allgemeinen Abzügen gering. Der Kanton hat bei den folgenden Berufskosten Freiheiten: erstens beim Pendlerabzug. Aus unserer Sicht sollte dieser so belassen werden. Wir sind ein Kanton der Regionen und wir pendeln über weite Strecken. Viele Solothurner Pendler pendeln in die Wirtschaftszentren Zürich, Basel und Bern. Zweitens beim Kataster- und Eigenmietwert: Das bedeutet zurzeit noch einen kleinen Steuervorteil, wenn man im Kanton Solothurn wohnt. Diesen Vorteil werden wir aber bald einmal verlieren. Auf der anderen Seite entscheidet der Kanton selber über die kantonalen Sozialabzüge. Diese sollten regelmässig überprüft werden. Abzüge haben die Eigenheit, dass sie wegen der Steuerprogression für die höheren Einkommen einen nominell grösseren Nutzen haben als für Geringverdiener. Entsprechend ist es wichtig, dass nicht nur die Abzüge, sondern auch die Steuertarife regelmässig überprüft werden. Aus diesem Grund beschäftigt sich der Regierungsrat zurzeit mit der Überarbeitung der Steuertarife und damit ist er auf dem richtigen Weg.

Matthias Borner (SVP). Diese Interpellation ist eigentlich ein Guide für Sie alle, um zu schauen, ob Sie abziehen, was Sie abziehen können. Die Auflistung ist für Sie sehr nützlich und auch eine Art Selbstschädigung des Finanzdepartements. Deshalb empfehle ich Ihnen, sich das anzuschauen. Ich habe über die Interpellation aber gestaunt. Wir haben nun so vieles digitalisiert und einen grossen Apparat, der sich dem Thema IT annimmt. Wir haben viele Spezialisten, die sich damit befassen und man kann uns trotzdem nicht sagen, wie hoch die Abzüge sind. Es ist erstaunlich, dass man diese Zahl nicht eruieren kann. Darüber bin ich enttäuscht und man muss sich die Frage stellen, wo wir denn digitalisieren. Der zweite Punkt ist der der Wirksamkeit. Wir haben vorhin ein gutes Beispiel gehört. Wir beschäftigen uns damit, wo wir abziehen und wo wir optimieren wollen. Man weiss aber nicht, ob das eine Wirkung hat. Das kann nicht gesagt werden und das ist beängstigend. Wir von der SVP-Fraktion können Ihnen sagen, was eine Wirkung hat und das sind Steuersenkungen.

André Wyss (EVP). Wie in meinen Ausführungen im Interpellationstext erwähnt, war der Grundgedanke dieses Vorstosses herauszufinden, welche Steuerabzüge welche Effekte haben und somit, welche dieser Abzüge am meisten Sinn machen. Das geschieht vor allem im Hinblick auf die laufenden und noch bevorstehenden Diskussionen rund um die Anpassungen der Steuern bei den natürlichen Personen. Wir haben gehört, dass die Steuerabzüge den Effekt haben, dass die Personen mit einem höheren Einkommen absolut betrachtet einen grösseren Nutzen haben. Steuerabzüge führen deshalb auch immer wieder zu Diskussionen. Es scheint mir darum auch im Hinblick auf die Staatsfinanzen wichtig, dass man die Steuerabzüge gezielt und wohlüberlegt einsetzt. Für uns ist die Aufstellung bei der Frage 1 insofern aufschlussreich, als dass wir nun eine gute Übersicht haben, so wie es Matthias Borner erwähnt hat. Zwar nicht ganz neu, aber in dieser Deutlichkeit immer wieder interessant ist die Erkenntnis, wie viel von Seiten des Bundes wegen des Steuerharmonisierungsgesetzes bereits vorgegeben wird oder im Umkehrschluss, wie eingeschränkt der Kanton bei der Festlegung der Abzüge ist. Ob die Harmonisierung und der damit verbundene eingeschränkte Spielraum für den Kanton positiv oder eher negativ ist,

sei dahingestellt. Gleichwohl sind wir überrascht - und auch hier schliesse ich mich Matthias Borner an - dass es gemäss den Antworten des Regierungsrats bisher keine vertiefteren Analysen dazu gibt, welche Mindereinnahmen solche Steuerabzüge einerseits und welchen Nutzen sie andererseits für den Kanton mit sich bringen. Auch wenn eine Vielzahl dieser Abzüge vom Bund vorgegeben werden, könnte der Kanton aus meiner Sicht trotzdem ein Interesse daran haben, das zu analysieren und sich je nach Ergebnis im Rahmen seiner Möglichkeiten für allfällige Anpassungen einzusetzen. Eine solche Analyse müsste nicht das Projekt eines einzelnen Kantons sein, sondern sie könnte auch kantonsübergreifend gemacht werden.

Gemäss den Antworten zur Frage 3 werden die finanziellen Auswirkungen bei Gesetzesänderungen berechnet. Hingegen findet keine ausführliche Analyse des Nutzens statt. Es wäre doch aber sinnvoll zu wissen, welche wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder sozialen Effekte die Investitionen, die wir quasi via Steuerabzüge machen, haben. Bei der Frage 2 werden die beiden Beispiele des Pendlerabzugs und der Kinderabzüge aufgegriffen. Aufgrund dieser Erläuterungen wissen wir jetzt, welches die finanziellen Folgen einer Änderung in diesen Bereichen auf den Steuerertrag von Kanton, Gemeinden und Kirchen wären. Wir wissen aber noch nichts über den möglichen Nutzen oder die möglichen Nebenwirkungen einer solchen Anpassung. Das wäre jedoch das Interessante, um abschätzen zu können, ob eine solche Anpassung sinnvoll ist oder nicht. Interessant finden wir auch die Erwähnung der tiefen Kataster- und Eigenmietwerte, die wir im Kanton Solothurn haben. In diesem Fall handelt es sich zwar nicht um einen klassischen Abzug, den man in der Steuererklärung machen kann. Den Hinweis darauf, dass der Kanton Solothurn seit Jahren unterdurchschnittliche Werte hat, finden wir aber trotzdem richtig und wichtig. So kann man den Antworten entnehmen, dass diese tiefen Werte für den Kanton Solothurn zu gewichtigen Steuervergünstigungen führen. Diese Aussage ist sicher auch für die Initianten der Initiative «Jetzt si mir draa» interessant, denn sie zeigt auf, dass es wichtig ist, nicht nur über den Steuertarif, sondern über alle steuerrelevanten Faktoren zu reden, wenn man den Vergleich mit anderen Kantonen machen will. Es ist schade, dass man auch keine Zahlen dazu hat, wie viel das ausmacht. Es wäre doch spannend zu wissen, welche Steuerausfälle man aufgrund dieser tiefen Werte hier jährlich hat. Zur Beurteilung der Antworten: Aufgrund der Komplexität ist es für uns verständlich, dass man hier auf die Schnelle keine konkreteren Zahlen liefern konnte, so wie ich mir das ursprünglich erhofft hatte. Wir würden es aber trotzdem als sinnvoll erachten, wenn die Steuerabzüge seitens des Regierungsrats vertiefter analysiert würden. Abgesehen von diesem Hinweis sind wir als Fraktion und bin ich als Interpellant mit der Beantwortung zufrieden.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Wir haben ein neues Steuersystem und ich kann Ihnen versprechen, dass es mit den 13 Kantonen in nächster Zeit ein Projekt geben wird, weil das Steuersystem erneuert wird. Bei dieser Gelegenheit werden wir einbringen, dass man auf Tastendruck beispielsweise eruieren kann, was Ziffer 500 und was Ziffer 585 ist und das Total herausziehen kann. Aufgrund dieser Möglichkeiten sollen auch Analysen gemacht werden können. Im Stadium der Einführung dieses Systems ist das nicht möglich. Es würde enorme personelle Ressourcen binden, um für jeden einzelnen Abzug solche Studien durchzuführen oder wir müssten es extern vergeben. Zurzeit sind externe Studien für andere Projekte vorgesehen. Das ist aber sicher ein Punkt auf der Traktandenliste von allen Kantonen, die das Steuersystem NEST im Einsatz haben. Die Wirkungs- oder die Nutzenanalyse ist etwas anderes. Hier müsste man Simulationen machen und Annahmen treffen, indem man die positiven volkswirtschaftlichen Folgen von gewährten Abzügen berechnen würde. Das wäre ein sehr grosses Projekt und für ein solches fehlen uns die personellen Ressourcen, nicht nur im Steueramt, sondern auch in anderen Ämtern. Vor rund zehn Jahren wollte der Kantonsrat das statistische Amt gänzlich abschaffen. Wir konnten 3,5 Stellen, die wir heute dafür haben, retten. Dort müsste enormes geleistet werden, wenn man solche Statistiken erstellen will. Wir werden uns aber auch hier dafür einsetzen, dass eine gesamtschweizerische Untersuchung gemacht wird.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Interpellant hat sich als befriedigt erklärt und wir kommen zum nächsten Geschäft.

I 0014/2020

Interpellation Josef Maushart (CVP, Solothurn): Förderung von Frauen im Arbeitsmarkt

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Interpellationstext: Im Hinblick auf den Fachkräftemangel, der sich in Zukunft mit dem demographischen Wandel noch akzentuieren wird, ist die Förderung von weiblichem Arbeitskräftepotential ein zentrales Handlungsfeld. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es Zahlen dazu, wie viele Frauen im Kanton nach einer Familienpause wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen?
2. Wenn ja, gibt es auch weiterführende Angaben zur zeitlichen Staffelung des Wiedereinstiegs und zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad?
3. Gibt es heute oder gab es spezifische Angebote, zum Beispiel Beratungs- und Förderungsangebote, für weibliche Arbeitskräfte im Kanton? Existieren darüber hinaus Angebote spezifisch zur Unterstützung von alleinerziehenden Frauen oder alleinerziehenden Elternteilen allgemein? Existieren Angebote oder Programme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton?
4. Falls ja, wie und von wem werden diese Angebote genutzt?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bezüglich der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt?
6. Wo und wie sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, um Arbeitnehmerinnen den beruflichen Wiedereinstieg nach der Mutterschaft zu erleichtern und allgemein die Erwerbsbeteiligung der Frauen zu erhöhen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Gibt es Zahlen dazu, wie viele Frauen im Kanton nach einer Familienpause wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen? Der Kanton Solothurn erhebt keine Zahlen darüber, wie viele Frauen nach einer Familienpause wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen. Wir verweisen aus diesem Grund auf die Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Erwerbsquote der Frauen in der Schweiz. Gemäss der Studie des BFS «Mütter auf dem Arbeitsmarkt» aus dem Jahr 2016, die sich explizit auf die Erwerbssituation von Müttern fokussiert, nehmen 75,7 % der Frauen nach der Geburt ihres ersten Kindes und nach dem Mutterschaftsurlaub wieder aktiv am Arbeitsmarkt teil, während 24,3 % beruflich inaktiv sind. Die Erwerbsquote der Frauen nimmt somit nach der ersten Mutterschaft um 12,9 Prozentpunkte ab. Ein Vergleich der Erwerbsquote vor der Mutterschaft (88,6 %) mit derjenigen danach ergibt, dass ca. ein Siebtel der Mütter aufhört zu arbeiten. Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass bei den 25- bis 54-jährigen Müttern mit Kindern unter vier Jahren die Erwerbsquote von 67,4 % im Jahr 2010 auf 75,7 % im Jahr 2018 angestiegen ist. Ein wesentlicher Anteil der Mütter bleibt nach der Geburt beruflich inaktiv. Diese Situation scheint meistens gewollt zu sein, denn fast keine von ihnen ist gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung aktiv auf Stellensuche. Nahezu alle beruflich inaktiven Mütter suchen keine Arbeit. Als Grund dafür werden von drei Vierteln dieser Mütter die Kinderbetreuung oder andere familiäre Verpflichtungen genannt. Im europäischen Vergleich weist die Schweiz nach Schweden die höchste Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen auf. Diejenige der Mütter hingegen positioniert sich im EU-Ländervergleich an 11. Stelle. Unabhängig vom Vorhandensein von Kindern ist die Schweiz nach den Niederlanden das Land mit dem höchsten Anteil Frauen mit Teilzeitbeschäftigung.

3.1.2 Zu Frage 2: Wenn ja, gibt es auch weiterführende Angaben zur zeitlichen Staffelung des Wiedereinstiegs und zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad? Der Wiedereinstieg der Mütter in das Erwerbsleben erfolgt gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung im Durchschnitt nach gut fünf Jahren. Der Anteil erwerbstätiger Mütter nimmt mit dem Alter des jüngsten Kindes zu. Die Erwerbsquote liegt bei 83,2 %, wenn das jüngste Kind zwischen 4 und 12 Jahren alt ist, und bei 85,5 %, wenn es zwischen 13 und 17 Jahren alt ist. Der Arbeitsmarktaustritt bei der Geburt eines Kindes ist oft temporär. Die Erwerbsquote ist bei den Müttern mit sehr kleinen Kindern am tiefsten (Kinder zwischen 0 und

2 Jahren: 68,8 %). Der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt erfolgt kontinuierlich und die Erwerbsquote steigt auf 86,0 % bei den Müttern mit Kindern zwischen 12 und 14 Jahren.

3.1.3 Zu Frage 3: Gibt es heute oder gab es spezifische Angebote, zum Beispiel Beratungs- und Förderungsangebote, für weibliche Arbeitskräfte im Kanton? Existieren darüber hinaus Angebote spezifisch zur Unterstützung von alleinerziehenden Frauen oder alleinerziehenden Elternteilen allgemein? Existieren Angebote oder Programme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton?

Im Rahmen unserer Sozialpolitik gehen wir die berufliche Integration von Alleinerziehenden, die wirtschaftlich nicht selbstständig sind, gezielt an. Beispielsweise erarbeiten das Amt für soziale Sicherheit und das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen gemeinsam ein Konzept für eine Teilzeitlehre für Alleinerziehende. Alleinerziehende ohne Berufsabschluss sollen die Möglichkeit erhalten, eine reguläre EFZ- bzw. EBA-Lehre im Teilzeitpensum zu absolvieren. Weitere spezifische Angebote für Alleinerziehende sowie die individuelle Beratung sind in Planung. Dies mit dem Ziel, Alleinerziehende bestmöglich in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Im Hinblick auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzen wir uns in erster Linie für möglichst gute Rahmenbedingungen ein. Eine wesentliche Rahmenbedingung, um Müttern oder auch Vätern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, stellen familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsangebote dar. Dies ist jedoch ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Das Amt für soziale Sicherheit hat aus diesem Grund einen Praxisleitfaden erarbeitet. Dieser soll Verantwortliche in den Einwohnergemeinden sowie weitere Schlüsselpersonen bei der Planung und Umsetzung von Betreuungsangeboten unterstützen. Der Leitfaden bietet einen praxisorientierten Überblick zu möglichen Vorgehensweisen und enthält Informationen zu strategischen Fragestellungen, zur nachfragegerechten Planung sowie zu möglichen Finanzierungsmodellen. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit stellt für viele Eltern auch heute noch eine grosse Herausforderung dar. Auf Grundlage des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird die Vereinbarkeit mit einem befristeten Impulsprogramm vom Bund gefördert. Dieses Gesetz ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Auf den 1. Juli 2018 hat der Bund zusätzliche Finanzhilfen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in Kraft gesetzt. So werden Finanzhilfen gewährleistet für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern. Zudem werden Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden gewährt. Mit dieser neuen Finanzhilfe werden Kantone und Gemeinden, welche die Subventionen für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen und dadurch die Drittkosten der Eltern senken, finanziell unterstützt. Der Kanton Solothurn wird im Auftrag der Gemeinden ein solches Gesuch per 31. Juli 2020 beim Bund einreichen. Die Vorerhebung hat ergeben, dass ca. 37 % der Solothurner Gemeinden in den nächsten fünf Jahren eine Subventionsänderung (Erhöhung oder Neueinführung) planen. Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn lancierte im Frühling 2019 gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und dem Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn die «Aktion Familienfreundliche Arbeitgeber». Die Projektinitianten wollen die Unternehmen für die Thematik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sensibilisieren. Herzstück der Aktion ist eine Online-Plattform. Auf dieser Plattform können Unternehmen ihre Angebote in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mittels eines vorgefertigten Kriterienkataloges aufzeigen und beschreiben. Die Online-Plattform wird ergänzt mit informativen Merkblättern und Praxisbeispielen zu den Themen Unterstützung bei der Kinderbetreuung, flexible Arbeitsmodelle, familienbezogener Urlaub, flexibler Arbeitsort sowie Betriebsklima und Personalentwicklung.

3.1.4 Zu Frage 4: Falls ja, wie und von wem werden diese Angebote genutzt? Aktuell nehmen 39 Unternehmen an der «Aktion Familienfreundliche Arbeitgeber» teil. Es sind dies Kleinunternehmen aus dem Gewerbe bis hin zu grossen internationalen Unternehmen. Der Kanton und die Wirtschaftsverbände haben mit einer Medienkonferenz sowie mit zahlreichen Kommunikationsaktivitäten auf die Aktion aufmerksam gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Aktion weit mehr Unternehmen für die Thematik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sensibilisiert werden konnten und innerbetriebliche Diskussionen lanciert wurden.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bezüglich der Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt? Der Kanton Solothurn hat bezüglich der Erwerbsquote der Frauen noch Potenzial, das zeigen auch die internationalen Vergleichszahlen auf. Es ist uns deshalb ein Anliegen, Voraussetzungen zu schaffen, um das vorhandene Fachkräftepotenzial, insbesondere das Potenzial an weiblichen Fachkräften besser auszuschöpfen. Das haben wir in der «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» im Handlungsfeld Bildung und Fachkräfte entsprechend verankert.

3.1.6 Zu Frage 6: Wo und wie sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, um Arbeitnehmerinnen den beruflichen Wiedereinstieg nach der Mutterschaft zu erleichtern und allgemein die Erwerbsbeteiligung der Frauen zu erhöhen? Wir sehen die Möglichkeiten insbesondere in der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Zudem sehen wir Handlungsbedarf in der Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Unternehmen für die Notwendigkeit entsprechender Strukturen sowie in der Beratung und Unterstützung der Einwohnergemeinden im Bereich der Familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Familienfreundliche Arbeitgeber sowie geeignete familien- und schulergänzende Strukturen können den Anreiz für Frauen erhöhen, verstärkt am Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Anna Engeler (Grüne). Wir bedanken uns beim Interpellanten für die gestellten Fragen und beim Regierungsrat für die gute und ausführliche Beantwortung. Wenn man die vorgelegten statistischen Zahlen anschaut, könnte man zum Schluss kommen, dass es keinen Handlungsbedarf mehr gibt. Im europäischen Vergleich haben wir einen hohen Anteil von Frauen, die nach der Geburt kurz- oder mittelfristig wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass die nackten Zahlen ohne Kontext nur wenig aussagekräftig sind, wenn es darum geht, über die grundsätzliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf Schlüsse zu ziehen. Wenn Frauen aus wirtschaftlicher Notwendigkeit oder auf eigenen Wunsch nach der Geburt wieder ins Berufsleben einsteigen, ist die organisatorische Leistung, die es von Seiten der Eltern braucht, noch immer immens. Hier schneidet die Schweiz im europäischen Vergleich deutlich schlechter ab als andere Länder, die mit uns vergleichbar sind. Es gilt nicht nur festzustellen, ob Teilzeitstellen vorhanden sind, sondern auch, ob diese Stellen finanziell und inhaltlich interessant sind. Der Wiedereinstieg in das Berufsleben in einem Teilzeitpensum ist nach wie vor ein Karrierekiller. Der Kanton hat erkannt, dass die wichtigsten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie schulergänzende Betreuungsangebote sind. Er hat beim Bund ein entsprechendes Gesuch für zusätzliche Finanzierungshilfe gestellt und engagiert sich auch beim Impulsprogramm, welches das zum Ziel hat. Unterstützungsangebote bestehen insbesondere für die Wiedereingliederung von Alleinerziehenden in den Arbeitsmarkt. Es ist auch richtig, diese Gruppe extra zu betrachten, weil sie von der Unvereinbarkeit von Beruf und Familie besonders betroffen ist. Das ist zum einen so, weil sich der organisatorische Aufwand auf nur eine Person konzentriert und zum anderen auch, weil die finanziellen Auswirkungen für die Familie, aber auch für den Kanton massiv ausfallen, wenn das Teilhaben am Erwerbsleben nicht möglich ist. Wir unterstützen die Haltung des Regierungsrats, dass die richtigen Rahmenbedingungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowohl auf politischer als auch auf wirtschaftlicher Ebene geschaffen werden müssen. Die Beteiligung an den Bundesprogrammen zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten auf der einen Seite, aber auch die Inpflichtnahme der Unternehmen auf der anderen Seite sind sicher Schritte in die richtige Richtung. In diesem Sinne finden wir die Antworten des Regierungsrats aufschlussreich, weil sie sich nicht nur auf die statistischen Zahlen abstützen, sondern auch den weiteren Kontext berücksichtigen. Wir werden die Situation beobachten und hoffen, dass der Regierungsrat den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt und dass dieser Früchte trägt.

Sandra Kolly (CVP). Die Antworten zeigen, dass das Potential der Frauen auf dem Arbeitsmarkt noch längst nicht ausgeschöpft ist. Interessant ist, dass die Schweiz im europäischen Vergleich nach Schweden die höchste Arbeitsmarktteilnahme von Frauen aufweist. Uns hat aber überrascht, dass die Schweiz in der Arbeitsmarktteilnahme der Mütter im Vergleich mit der EU erst an der elften Stelle positioniert ist. Das weist klar darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch stark verbessert werden müssen. Wir sehen hier durchaus auch die Wirtschaft und die Gemeinden in der Pflicht. Es ist erfreulich, dass sich diese auf die Fahne geschrieben haben, die Bedingungen zu verbessern, damit bestens ausgebildete Frauen mit Familie wieder ins Berufsleben zurückkehren können. Die Wirtschaft macht das mit der Aktion «Familienfreundliche Arbeitgeber», die sie zusammen mit der Wirtschaftsförderung ins Leben gerufen hat. Wir hoffen, dass sich in der Zwischenzeit noch mehr als 39 Unternehmungen - Stand März 2020 - angeschlossen haben und mitmachen. Aber auch die Gemeinden haben erkannt, dass sie mithelfen müssen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Auf den 1. Juli 2018 hat der Bund zusätzliche Finanzhilfe in Kraft gesetzt. Unter anderem werden Gelder für Subventionserhöhungen gewährt, wenn Kanton und Gemeinden, die die Subventionen für die Massnahmen der Kinderbetreuung erhöhen, dadurch die Drittkosten der Eltern senken. Wir gehen davon aus, dass der Kanton dieses Gesuch in der Zwischenzeit eingereicht hat. Immerhin haben 40% der Gemeinden angegeben, dass sie in der nächsten Zeit eine Subventionserhöhung für familienfreundliche Bedingungen prüfen werden. Auch wenn die Quote höher ist als auch schon, ist aus unserer Sicht noch viel Luft nach oben. Allerdings - so haben es die Gemeindevertreter in unserer Fraktion berichtet - ist es offenbar ziemlich kompliziert, die Bundesgelder abzuholen. Es wäre sehr schade, wenn es daran schei-

tern würde. Ein Grund, warum die Kindertagesstätten (KITA) zu wenig genutzt werden, ist seit Jahren immer der gleiche, nämlich dass der Mittelstand bei den Subventionierungen an diese Kosten leer ausgeht. In einer Sendung des Schweizer Fernsehens zu diesem Thema hat es eine Unternehmerin auf den Punkt gebracht. Sie hat gesagt, dass sie gut verdient und sie es sich leisten kann, ihre Kinder in eine KITA zu geben. Die unteren Einkommen werden in der Regel subventioniert, aber der Mittelstand geht leer aus. Für viele Mütter lohnt es sich in diesem Sinne nicht, die Kinder in eine KITA zu geben, weil die Kosten für die KITA und die Steuerprogression den Verdienst wieder auffressen würden. Das ist eine Tatsache. Auch Bekannte von mir sagen, dass sie drauflegen müssten und deshalb darauf verzichten würden. Hier muss der Schwellenwert angepasst werden, damit auch der Mittelstand von den Subventionen für die KITA-Plätze profitieren kann. Die erwähnte Unternehmerin hat übrigens ein neues Firmenmodell in Co-Working-Büros mit integrierter KITA lanciert. Damit hat sie einen guten Erfolg. Fazit: Wir sind mit der Beantwortung der Fragen zufrieden. Aber sie zeigen, dass es noch viel zu tun gibt, auch wenn sich schon einiges verbessert hat. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss zwingend noch weiter verbessert werden. Die KITA-Plätze müssen finanziell erschwinglicher werden, damit die bestens ausgebildeten Frauen im Berufsleben bleiben beziehungsweise nach der Mutterschaft wieder zurückkommen und so zur Behebung des Fachkräftemangels aktiv beitragen können.

Silvia Fröhlicher (SP). Ich rede heute tatsächlich zum dritten Mal. Das hätte ich nicht gedacht, als ich heute Morgen aufgestanden bin, aber ich nehme es sportlich. Ich danke meiner Vorrednerin. Dadurch kann ich mein Votum abkürzen. Folgendes hat mich aber dazu bewogen, nun trotzdem nach vorne kommen: Ich war gestern Abend an der Gemeinderatssitzung in Bellach und das erste Geschäft drehte sich um die KITA Momo. Ich habe selber erlebt, wie die Krippenleiterin im Gemeinderat dafür kämpfen musste, damit der Beitrag wieder gesprochen und leicht erhöht wurde. Das hätte ich nicht für möglich gehalten. Die Gemeinderatssitzung dauerte bis 23.15 Uhr. Das hat mir gezeigt, wie wichtig es ist, was meine Vorrednerinnen ausgeführt haben. Es ist wichtig, dass die Krippenplätze für die Frauen - und auch für die Männer - des Mittelstands finanzierbar werden. Wenn die Gemeinden und die Wirtschaft nicht bereit sind, einen grossen Schritt zu machen, werden wir das Problem noch lange nicht lösen. Wir sind insofern teilweise mit den Antworten zufrieden. Wir wünschen uns eine kantonale Auswertung. Wir wünschen uns auch, dass der Regierungsrat die Gemeinden wesentlich dabei unterstützt, sie auf die Problematik aufmerksam macht und das einfordert, was schon längstens gemacht werden müsste.

Josef Maushart (CVP). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Alles in allem kann man anhand der Antworten feststellen, dass die Erwerbsquote der Frauen in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr hoch ist, bis sie zum ersten Mal Mutter werden. Danach fallen wir vom zweiten auf den elften Platz zurück. Das dürfte mutmasslich zwei Gründe haben. Einerseits wird es bei uns Mütter geben, die es sich leisten können, sich auf die Rolle als Mutter zu konzentrieren. Andererseits - und das dürfte das Entscheidende sein - wird es für viele Frauen aber schlicht nicht rentieren zu arbeiten, weil die Kinderbetreuungskosten zu hoch sind. In der KITA Lorenzen in Solothurn beispielsweise kostet die Betreuung bei einem Einkommen von 50'000 Franken bei einem Umfang von 36 Stunden mit Subvention 587 Franken pro Monat. Ohne Subvention sind es 1631 Franken. Subventioniert wird man, wenn man in der Stadt Solothurn wohnt. Zum Vergleich habe ich mir die Situation in Deutschland angeschaut. Es gibt eine Auswertung über Städte ab 250'000 Einwohnern. Dort wird nach dem Alter des Kindes abgestuft. Bis 18 Monate Kindesalter liegen die Monatskosten zwischen 135 Euro und 280 Euro, im Durchschnitt also 163 Euro bei einem Einkommen von 50'000 Euro. Wenn das Kind zwischen 18 Monate und 30 Monate alt ist, schwankt es zwischen 0 Euro und 280 Euro, im Schnitt 147 Euro. Für Kinder zwischen 30 Monate und 42 Monate liegen die Kosten zwischen 0 Euro und 217 Euro, im Schnitt 95 Euro. In Schweden ist die Kinderbetreuung gänzlich gratis. Im Zuge der demografischen Entwicklung werden wir noch vermehrt auf Frauen angewiesen sein. So denke ich, dass wir früher oder später zu einer stärkeren und einheitlicheren Subventionierung der KITA-Plätze kommen müssen. Das wird mit Blick auf die Frage des Wohnkantons künftig auch ein wichtiger Standortfaktor sein. Vorreiter gibt es auch hier. So kennen bei uns und auch in anderen Kantonen viele Gemeinden und Städte bereits Betreuungsgutscheine. Die jetzt beantragten Fördermittel des Bundes sind sicher ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ich wage aber zu bezweifeln, dass dieser bereits ausreichend sein wird. Mit der Beantwortung der Fragen bin ich zufrieden. Ich rege an, die statistischen Daten für unseren Kanton gemäss dem Bundesamt für Statistik zu erheben. Das würde Rückschlüsse zulassen, wie die Situation im schweizerischen Vergleich zu bewerten ist. Im Laufe der Zeit könnte man auch ablesen, ob die Massnahmen Wirkung zeigen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Interpellant ist von der Beantwortung befriedigt und das Geschäft ist damit abgeschlossen. Bevor ich die neuen Vorstösse verlese, habe ich eine wichtige organisatorische Mitteilung. Bitte nehmen Sie die Unterlagen, die Sie nicht mehr benötigen, mit und entsorgen Sie diese sachgerecht im Altpapier zuhause oder im Büro. Würden Sie sie hier lassen, wäre das ein enormer Aufwand für das Team der Parlamentsdienste, weil es hier keine Recyclingstation gibt. Mit den eingereichten neuen Vorstössen ist die Bilanz knapp positiv. Wir haben mehr Geschäfte abgearbeitet, als neu eingereicht wurden. Ich danke Ihnen für die gute Mitarbeit am intensiven dritten Sitzungstag. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund. Wir sehen uns im Dezember wieder.

Neu eingereichte Vorstösse:

AD 0202/2020

Dringlicher Auftrag Markus Baumann (SP, Derendingen): Unterstützung für Arbeitnehmende in Not, die aufgrund der Corona-Pandemie in Armut geraten

Der Regierungsrat wird beauftragt, Unterstützungsmassnahmen für Arbeitnehmende bereitzustellen, die wegen der Corona-Pandemie in Not geraten.

Begründung: Viele Arbeitnehmende, die infolge der Corona-Krise Erwerbsausfall haben, erleiden jetzt Not. Dies, weil sie von Kurzarbeit betroffen sind, in mehreren Kleinstpensen (z.B. Reinigung, Betreuung etc.) arbeiten, die jetzt wegbrechen, keine, verzögerte oder reduzierte Leistungen erhalten oder ihre Stelle verlieren. In der Ausgabe der Solothurner Zeitung vom 20.10.2020 wird darüber berichtet, dass immer mehr Menschen in unserem Kanton auf die Unterstützung von Gratis-Lebensmittelabgaben angewiesen sind. Cornelia Sommer vom katholischen Sozialdienst Olten bestätigt darin: «Das sind Familien, die sich mit Einkommen um 3'500 Franken knapp über Wasser hielten und durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in Not gerieten. Diese Personen reihen sich nun mit Bezüglern von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und IV wöchentlich vor den Abgabestellen für Nahrungsmittel auf – sofern es ihnen gelingt, einen Bezugsschein für die begehrte Dienstleistung zu ergattern.». Bereits im März dieses Jahres haben der Gewerkschaftsbund und die SP des Kantons Solothurn die Regierung auf diese Gefahr aufmerksam gemacht. In einer Petition, die von über 400 Personen unterzeichnet wurde, forderten sie vom Regierungsrat eine Soforthilfe für die Betroffenen. An der Sitzung des Regierungsrates vom 19. Mai 2020 hat dieser beschlossen, dass er auf die Einführung einer zusätzlichen Massnahme verzichte. Dabei hat er auf Instrumente wie Kurzarbeitsentschädigung und schliesslich auf die Sozialhilfe verwiesen, welche aus seiner Sicht ein Existenzminimum sicherstelle. Dem Bericht in der Solothurner Zeitung ist zu entnehmen, dass mit den sogenannten «Working Poor» eine neue «Kategorie» von Leuten zur Lebensmittelabgabe gekommen ist. Die Gutscheine für den Bezug von Gratis-Lebensmitteln ist jedoch beschränkt, und vermag den erhöhten Bedarf nicht mehr zu decken. Zudem seien die Zuwendungen der Lebensmittelindustrie rückläufig, was die Situation weiter verschärft. Es kann und darf nicht sein, dass Menschen, die durch diese Corona-Pandemie Einkommenseinbussen erleiden müssen, nun zu Bittstellern bei sozialen Organisationen werden. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, umgehend zu handeln.

Unterschriften: 1. Markus Baumann, 2. Franziska Rohner, 3. Markus Ammann, Matthias Anderegg, Simon Bürki, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Thomas Marbet, Matthias Racine, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss, Nicole Wyss (17)

AD 0203/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten in der Volksschule sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, ausserordentliche, COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten für Volksschullehrpersonen als sogenannte Wertentschädigung zu subventionieren.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Wochen und Monaten aufgrund der COVID-19-Pandemie vermehrt zu Personalausfällen in der Volksschule kommen wird. Es ist mit einer Häufung der Ausfälle zu rechnen, da mit der ebenfalls anstehenden Grippezeit Lehrpersonen mit Symptomen schneller ausfallen als in einer normalen Grippezeit. Diese zusätzlichen Ausfälle können nicht durch das bestehende Personal aufgefangen werden. Um sicherzustellen, dass Ausfälle sofort durch Vertretungen besetzt werden können, muss auch die Finanzierung abgesichert sein. Damit kann eine kurzfristige, rasche Stellenbesetzung besser organisiert und der Schulbetrieb in allen Schulträgern aufrechterhalten werden. Das Schülerpauschalmodell orientiert sich an objektivierbaren Kostenfaktoren. Die vom Kanton entrichteten Schülerpauschalen beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale; bei allen Schulträgern gleiche Grundlast) sowie Kosten für die über die Grundausrüstung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (Lektionenbasierte Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen bei betroffenen Schulträgern, sog. Wertentschädigungen). In der Grundpauschale sind die Abgeltung der Stellvertretungskosten (bspw. bei Krankheit, Militär- oder Zivildienst) kalkulatorisch global berücksichtigt und werden deshalb nicht separat abgerechnet und einzeln entschädigt. Das System ist so ausgestaltet, dass die Kantonsbeiträge allfälligen Veränderungen bei den Normkostenanteilen dynamisch folgen. Die besondere COVID-19-Lage löst temporär zusätzliche Personalkosten auf Gemeindeebene aus. Während beim zusätzlichen Hilfspersonal (PEP: Pädagogisches Hilfspersonal) eine Mitfinanzierung durch den Kanton über das ordentliche System möglich ist, sind die zusätzlichen Stellvertretungskosten (als Folge von Isolations- oder Quarantänemassnahmen) systembedingt ausgeschlossen. Der Kanton soll sich deshalb in Notsituationen mit ausserordentlichen Stellvertretungskosten bei der Entrichtung der Staatsbeiträge analog der Lektionenpauschalen gemäss Paragraph 47^{bis} Absatz 3 des Volksschulgesetzes beteiligen und so die Gemeinden unterstützen können. Zur Dringlichkeit. Das ordentliche Verfahren erfordert einen Gesetzgebungsprozess. Mit der Ergänzung der Notverordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (V COVID-19) kann rasch Abhilfe geschaffen werden und der Gesetzgebungsprozess bei der Nachführung des Volksschulgesetzes ordentlich geregelt werden.

Unterschriften: 1. Mathias Stricker, 2. Andreas Schibli, 3. Michael Ochsenbein, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Markus Baumann, Hubert Bläsi, Peter Brotschi, Simon Bürki, Karin Büttler-Spielmann, Simon Esslinger, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Georg Lindemann, Matthias Racine, Franziska Rohner, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Heiner Studer, Nadine Vögeli, Nicole Wyss (23)

AD 0204/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte

Der Regierungsrat wird beauftragt, Ausnahmeregelungen zu verfügen, die es dem Gewerbe, insbesondere dem Gastrogewerbe, ermöglichen, in den Wintermonaten Provisorien zu errichten. Die Provisorien sollen maximal sechs Monate ohne ordentliche Baubewilligungen erstellt werden können, um geschützte Ersatzflächen oder Warteräume zu generieren. Diese Provisorien sollen bei Bedarf auch beheizt werden können.

Begründung: Die rasant steigenden Fallzahlen von COVID-19 machen dem Gewerbe, insbesondere dem Gastrogewerbe, grösste Sorgen. Die Lage ist sehr ernst. Bei weiteren Umsatzeinbussen werden diverse Betriebe an ihre existenziellen Grenzen kommen, wenn sie diese nicht jetzt schon überschritten haben. Die Schutzkonzepte reduzieren die Platzanzahl in den Innenräumen markant. Für Restaurants ist es existenziell, dass am Abend zwei Schichten angeboten werden können. Zwischen den Schichten fehlt es im Winter an zumutbarem „Warteraum“. Zudem können provisorische Bauten die reduzierten Flächen zum Teil kompensieren. Diese Bereiche müssen auch mit mobilen Heizgeräten ausgestattet werden können. Da diese Massnahmen dringlich sind, soll der administrative Aufwand für die Bewilligungsfähigkeit so klein wie möglich gehalten werden. Die momentane Gesetzgebung lässt das jedoch nicht zu. Den kommunalen Behörden fehlt die Kompetenz, Ausnahmeregelungen zu verfügen, da die kantonale Gesetzgebung in den massgebenden Bereichen übergeordnet ist. Zur Dringlichkeit: Die Ausnahmeregelungen müssen so rasch als möglich eingeführt werden, damit die Betriebe noch vor Jahresende Planungssicherheit erlangen, um die anstehenden Wintermonate zu überbrücken. Kommunalen Behörden soll damit auch signalisiert werden, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Unterschriften: 1. Matthias Anderegg, 2. Remo Bill, 3. Marco Lupi, Markus Ammann, Philippe Arnet, Richard Aschberger, Markus Baumann, Johannes Brons, Simon Bürki, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Markus Dick, Markus Dietschi, Simon Esslinger, Heinz Flück, Martin Flury, Simon Gomm, Walter Gurtner, Peter Hodel, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Sibylle Jeker, Karin Kälin, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Thomas Marbet, Stefan Nünlist, Stefan Oser, Matthias Racine, Franziska Rohner, Anna Rüefli, Martin Rufer, Christoph Scholl, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Heiner Studer, Urs Unterlerchner, Nadine Vögeli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Nicole Wyss, Hansueli Wyss (46)

A 0205/2020

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Restkostenfinanzierung

§ 144^{bis} Abs. 2 des kantonalen Sozialgesetzes (BGS 831.1) ist neu wie folgt zu fassen: Die Pflegekosten werden durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG und der Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Der Regierungsrat bestimmt jährlich die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person. Er berücksichtigt zur Bestimmung der Kostenbeteiligung die Vollkosten der Pflege. Er bestimmt die jährliche Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person rückwirkend seit 2011 und die nachfolgenden Jahre. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 verjähren die Leistungsansprüche der Leistungserbringer nicht.

Begründung: Mit Urteil vom 28. August 2018 (VSBES.2017.243) hat das Versicherungsgericht rechtskräftig festgestellt, dass Art. 25 Abs. 5 KVG im Kanton Solothurn nicht sachgerecht umgesetzt wurde (Erw. 5.4). Es sei eine Pflicht des Gemeinwesens zur Restkostenfinanzierung zu bejahen (Erw. 5). Die Restkostenfinanzierung sei als kommunales Leistungsfeld ausgestaltet (Erw. 5.4.). Der Kanton Solothurn hat es als einziger Kanton auch versäumt, die Restkosten der ambulanten Pflege gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 zu regeln. Das ist mit einiger Verspätung nachzuholen, andernfalls mit einer Prozesslawine gegen den Kanton zu rechnen ist. Da der bundesrechtliche Auftrag bisher nicht erfüllt worden ist, geht es nicht an, die Leistungsansprüche der Leistungserbringer vor einer kantonalgesetzlichen Lösung verjähren zu lassen. Solches Verhalten verstösst gegen Treu und Glauben und verdient keinen Schutz. Die bisherige Behauptung in Abs. 2 von § 144^{bis} des kantonalen Sozialgesetzes (BGS 831.1), wonach die Pflegekosten mittels der Patientenbeteiligung und der Beteiligung der Krankenversicherung grundsätzlich gedeckt seien, widerspricht der Lebensrealität. Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand, der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person, hat sich an den Vollkosten der Pflege zu orientieren. Dabei ist es notwendig, die pflegerische Arbeit ökonomisch zu werten. Der Kantonsrat hat sich bezüglich seiner bisherigen Arbeit nichts vorzuwerfen. Er unterlag einem Grundlagenirrtum. Er sollte jetzt jedoch nichts unversucht lassen, seinen damaligen Fehler zu korrigieren. Praktikabilitätsüberlegungen und Billigkeitsargumente stehen ebenso wenig über Recht und Verfassung wie wir als Parlamentarier. Wir alle haben ein Gelübde auf Einhaltung der Gesetze auch des Bundes abgelegt – das gilt es einzuhalten! Zur Dringlichkeit: Das Geschäft ist möglichst schnell einer bundesrechtlich korrekten Rechtslage zuzuführen. Das wurde durch die mangelhafte Arbeit der Verwaltung schon zu lange versäumt.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Roberto Conti, 3. Matthias Borner, Richard Aschberger, Johannes Brons, Markus Dick, Josef Fluri, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Beat Künzli, Peter M. Linz, Stephanie Ritschard, Christian Werner (14)

AD 0206/2020

Dringlicher Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sistierung der Schulevaluationen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sowohl die externen wie auch die internen Schulevaluationen ab 1. Januar 2021 während mindestens einem Jahr bis zur Normalisierung der Lage zu sistieren.

Begründung: Durch die wiederaufflammende Pandemie sind die Schulleitungen sehr stark damit beschäftigt, die Schutzmassnahmen an ihren Schulen umzusetzen und einzuhalten. Dies fordert sehr grossen, zusätzlichen Aufwand. Bereits im Frühling beim Lockdown sowie nach Wiedereröffnung der Schulen hat es sich gezeigt, dass die Schulleitungen massiv mehr Arbeitsstunden leisten mussten als in einem normalen Schuljahr. Dies führte zu extremer Überlastung und grosser Anhäufung von Überzeit. Um dem etwas entgegenhalten zu können, müssen die Schulen dringend entlastet werden. Dies ist möglich, indem der Kanton die sehr viel Zeit raubenden und aufwändigen internen und externen Schulevaluationen vorläufig für ein Jahr sistiert. So haben sich die betroffenen Schulen nicht zusätzlich damit auseinanderzusetzen, sondern können sich voll auf die aktuellen Herausforderungen rund um COVID-19 konzentrieren. Es zeigt sich aus dem Monitoringbericht des ersten Zyklus, dass drei Viertel aller Schulen hervorragend funktionieren und alle Ampeln auf Grün haben. Deshalb scheint es völlig unproblematisch, die anstehenden Evaluationen eine Zeitlang auszusetzen.

Unterschriften: 1. Beat Künzli, 2. Roberto Conti, 3. Josef Fluri, Richard Aschberger, Matthias Borner, Johannes Brons, Markus Dick, Tobias Fischer, Sibylle Jeker, Peter M. Linz, Christine Rütli, Rolf Sommer, Rémy Wyssmann (13)

I 0207/2020

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: «Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM): Entwicklung und Ursachen»

Regelmässig können wir in Jahresberichten und Budgets lesen, dass die Kosten im Bereich «Volksschule» aufgrund des Anstieges der Schüler und Schülerinnen mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) angestiegen sind bzw. voraussichtlich weiter ansteigen werden. Aus finanzpolitischer Sicht und insbesondere auch im Hinblick der Zahlen gemäss des neusten IAFP sind Massnahmen gefragt, die dafür sorgen, dass die Ausgaben des Kantons nicht mehr (stark) steigen bzw. im Idealfall gar gesenkt werden können. Aus diesem Grund erachtet es die CVP/EVP/glp-Fraktion als sinnvoll, die steigenden Kosten im Bereich der integrativen sonderpädagogischen Massnahmen genauer unter die Lupe zu nehmen. Dabei geht es uns weniger um die ISM als solches – welche die «Symptome» bekämpft – sondern vielmehr um das Erkennen und gegebenenfalls Entgegenwirken bei der «Ursache». In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung (vergangenheitsbezogen und zukunftsorientiert) der Schülerzahlen im Bereich der integrativen sonderpädagogischen Massnahmen?
2. Wie ist die Entwicklung diesbezüglich schweizweit bzw. in den umliegenden Kantonen?
3. Worauf führt der Regierungsrat die Entwicklung zurück, dass offenbar immer mehr Schüler und Schülerinnen für die Bewältigung des ordentlichen Schulalltages zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen in Anspruch nehmen müssen? Inwiefern könnte dies mit der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Schulalltag oder gesetzlichen Veränderungen zu tun haben? Welche weiteren Einflussfaktoren sind denkbar?
4. Welche Lösungsansätze sieht der Regierungsrat, um hier die Anzahl betroffener Schüler und Schülerinnen reduzieren zu können, was sich schlussendlich finanziell auf den Staatshaushalt positiv auswirken würde?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. André Wyss, 2. Fabian Gloor, 3. Josef Maushart, Rea Eng-Meister, Patrick Friker, Nicole Hirt, Karin Kissling, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Thomas Lüthi, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Jonas Walther, Marie-Theres Widmer (19)

I 0208/2020

Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Teilnahme der Schweiz am Programm Erasmus+

Das EU-Programm Erasmus+ ist ein wichtiges Programm für Bildung, Jugend und Sport. Es fördert insbesondere die Lernmobilität weltweit und in der EU für Studierende und Berufslernende. Von der Zusammenarbeit über die Grenzen mit Baden-Württemberg und dem Elsass profitieren aber auch die Universität Basel, die FHNW und die regionale forschende Industrie, indem sie auch bei der Initiative Europäische Hochschulen mitwirken können. Die Schweiz war an diesem Programm nur 2011-2013 voll-assoziiert. Nun geht es für 2021-2027 darum, ob die Schweiz wieder voll-assoziiert sein soll. Aus Kostengründen wird das vom Bund bisher auf die lange Bank geschoben. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung des Erasmus+ Programms für unseren Kanton sowie für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Nordwestschweiz?
2. Welchen Einfluss hat nach Ansicht des Regierungsrates der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union auf die Attraktivität von Erasmus+?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich allein oder in Absprache mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen beim Bund für eine Vollasoziation beim Erasmus+ Programm einzusetzen?

Eine gleichlautende Interpellation wird in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft sowie Basel-Stadt eingereicht.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Karin Kälin, 2. Simon Esslinger, 3. Markus Baumann, Markus Ammann, Matthias Andegg, Remo Bill, Simon Bürki, Silvia Fröhlicher, Urs Huber, Stefan Hug, Mara Moser, Stefan Oser, Matthias Racine, Franziska Rohner, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Nicole Wyss (19)

A 0209/2020

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Einen grossen Wurf in der Rückhaltung von Wasser umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert 20 Jahren Massnahmen in Infrastruktur und Organisation umzusetzen, um den Grossteil des anfallenden Meteorwassers rückhalten zu können, insbesondere um folgende Ziele zu realisieren:

- Wasser zu Verdunstungszwecken zurückhalten, damit Wasserkreisläufe auch in trockenen Phasen erhalten und gewährleistet werden können.
- Wasser zu Bewässerungszwecken zurückhalten, damit die Land- und Forstwirtschaft in trockenen Phasen auf genügend Wasser zurückgreifen kann.
- Wasser zurückhalten, um den Grundwasserspiegel in trockenen Phasen stabil halten zu können, um die Trinkwasserversorgung zu sichern.
- Wasser zu Kühlzwecken zurückhalten. Durch das Verdunsten von Wasser entstehen wichtige Kühlfekte, insbesondere in Hitzemonaten.
- Wasser in Weihern und Biotopen als Lebensraum und Vernetzung von Lebensräumen zurückhalten.

Begründung: In den letzten hundert Jahren haben wir uns einerseits mit grossem finanziellen Aufwand darum bemüht, in Kanalisationen zahlreiche Kilometer Abwasser- und Entwässerungsröhre zu bauen, um das Regenwasser schnellstmöglich von uns weg- und abzuleiten. Andererseits haben wir je länger, je mehr Flächen versiegelt, welche früher Wasser zurückgehalten hatten. Dies steht diametral quer zur Entwicklung, dass zunehmend extreme Regen- und Trockenereignisse eintreten und eintreten werden. Wir müssen zurechtkommen mit Starkregen, bei welchem in kurzer Zeit eine enorme Menge Regen fällt, das Wasser nicht mehr von der Landschaft und der Kanalisation aufgenommen werden kann, zu Überschwemmungen und Abfluss von fruchtbarem Boden führt. Weiter werden wir vermehrt trockene und heisse Sommer haben, in welchen Regenwasser – sofern es überhaupt Regen gibt – nicht in genügender Menge für Fauna und Flora, Land- und Forstwirtschaft und eine sichere Wasserversorgung fallen

wird. Die Gefahr besteht, dass Wasserkreisläufe unterbrochen werden und eine schleichende Austrocknung oder sogar Verwüstung einsetzen. Die gebaute Realität, Regenwasser schnellstmöglich abzuleiten, muss deshalb rückgängig gemacht werden. An geeigneten Stellen sind Becken und Kanäle oder andere geeignete Infrastrukturen zu erstellen, welche als Auffang- wie auch als Speicherbecken fungieren. Dies in genügender Zahl und Grösse, um einen relevanten Effekt erzielen zu können. Die Planung und Realisierung der entsprechenden Projekte haben in Zusammenarbeit und in Rücksichtnahme mit allen Betroffenen zu erfolgen.

Unterschriften: 1. Michael Ochsenbein, 2. Georg Nussbaumer, 3. Edgar Kupper, Johannes Brons, Peter Brotschi, Rea Eng-Meister, Patrick Friker, Fabian Gloor, Karin Kissling, Sandra Kolly, Peter Kyburz, Dieter Leu, Josef Maushart, Tamara Mühlemann Vescovi, Stephanie Ritschard, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Marie-Theres Widmer (18)

I 0210/2020

Interpellation Fraktion SP/junge SP: Restkostenfinanzierung freiberufliche Pflegefachpersonen

Der Bund hat im Artikel 25a Abs. 5 des KVG geregelt, dass diejenigen Kosten, welche über den Anteil der obligatorischen Krankenversicherung und den auf 20% limitierten Anteil der versicherten Person hinaus anfallen, durch das Gemeinwesen übernommen werden müssen. Der Kanton Solothurn stellte in seinem Sozialgesetz von 2011 die Vermutung auf, dass solche Restkosten nicht anfallen würden und hat diese nicht geregelt. Diese Vermutung bewahrheitete sich nicht und mit der Änderung des Sozialgesetzes zur Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege 2018 wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Restkostenfinanzierung geregelt. Damit hat der Kanton Solothurn anerkannt, dass in der ambulanten Pflege und somit bei den freiberuflichen Pflegefachpersonen sehr wohl Restkosten anfallen und das seit 2011. Die rückwirkenden Forderungen nach diesen Restkosten stellen seit längerem ein Problem dar. In einem Pilotprozess gegen die Stadt Grenchen wurde vom kantonalen Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt, dass die Gemeinden zuständig und verpflichtet sind, die Restkosten zu übernehmen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat kurz aufzeigen, wie sich die Situation seit 2011 darstellt?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Urteil des Verwaltungsgerichts?
3. Was hat der Regierungsrat bisher unternommen, um den Konflikt zu lösen?
4. Ein Streitpunkt ist die Kostenberechnung der Restkosten. Warum erlaubt der Kanton den freiberuflichen Pflegefachpersonen nicht, ihre Restkosten in Form von Pauschalabgeltungen oder Modellkostenrechnungen geltend zu machen?
5. Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinden bezüglich der rückwirkenden Forderungen auf die Verjährung warten. Hat sich der Regierungsrat bemüht, dass es zu einer gütlichen Einigung kommt? Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Luzia Stocker, 2. Anna Rüefli, 3. Stefan Oser, Markus Baumann, Remo Bill, Simon Bürki, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Matthias Racine, Franziska Rohner, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss (17)

I 0211/2020

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Folgen des Ausbaus Passwangstrasse

Aufgrund des schlechten Strassenzustandes sowie neuen Anforderungen an den Strassenverkehr muss die Passwangstrasse Nord umfassend saniert werden. Der Kantonsrat hat dem Kredit über 25 Millionen Franken für die Weiterführung der Gesamtanierung, Phase 2, am 11.12.19 zugestimmt. Nun wird an der Passwangstrasse schon länger intensiv gearbeitet. Da man mit einer Gesamtbauzeit von ca. 11 Jahren rechnet, wurde der Bau deshalb in zwei zeitlich getrennte Projekte «Passwangstrasse Nord,

Gesamtsanierung Phase 1» und «Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung Phase 2» unterteilt. Phase 1 der Bauarbeiten konnte im Jahr 2019 abgeschlossen werden, wobei der Kantonsrat zu deren Fertigstellung bereits einen Zusatzkredit von 7,8 Mio. Franken bewilligen musste. Seit 2020 sollte die Instandstellung der Strasse ab «Neuhüsli» bis zum Schiltloch folgen. Sowohl in den Medien wie auch durch die Landanstösser vernimmt man, dass beim Bau nicht alles so läuft wie es sollte, schlecht kommuniziert wird und offensichtliche Mängel nicht behoben werden. So sind nach wie vor aus der 1. Bauphase Kranfundamente nicht rückgebaut, abhumusierte Böden wurden nicht kultiviert und den geschädigten Landwirten werden die Zaunpfähle, welche durch den Bau weichen mussten, nicht ersetzt. Ein Weidetor, welches für den Weidegang von grosser Bedeutung ist, durfte der Landwirt nicht mehr ersetzen. Ebenfalls gab es während der Bauphase 1 wegen mutmasslich falscher Entwässerung einen grösseren Erdrutsch, welcher dem betreffenden Landwirt einen Schaden von knapp 60'000 Franken einbrachte, wovon er 19'000 Franken selber berappen musste. Ein geologisches Gutachten dazu wurde der Firma Solgeo übertragen. Ein Steinschlagnetz wurde ohne Wissen der Grundstückbesitzer, offenbar anders als auf dem Plan vorgesehen, montiert. Seit Erstellung dieses Zaunes ist die alte Passwangstrasse nicht mehr zur Bewirtschaftung der Weide und des Waldes befahrbar, weil die Betonfundamente fast in der Mitte des Weges stehen. Ebenso ist das Land unterhalb des Zaunes nicht mehr beweidbar. Auch an mehreren Stellen oberhalb des Zaunes ist der Platz zu eng geworden. Für die Betonfundamente wurde wiederum grossflächig abhumusiert anstatt in diesem unwegsamen Gelände mit Erdbohrungen die Netze zu fixieren. Die Flächen wurden nicht mehr mit Humus gedeckt und trotzdem wurde eine Ansaat verlangt. Dem Besitzer wurde Realersatz im Laufe der Interventionen versprochen. Für welche Fläche und in welchem Verhältnis wurden die Landbesitzer bis heute nicht informiert. Die Detailplanung weist noch viele offene Punkte auf. Zum Beispiel wurde das Steinschlagschutznetz so aufgebaut, dass es eine den Vorschriften entsprechende Ausführung der Strasseneinmündung Zufahrtsstrasse Breite / Hagmatt nicht mehr erlaubt. Die Strasse wird nun gemäss Anwohner auch nicht wie geplant in den Bach entwässert, sondern durch ein grösser als geplant dimensioniertes Rohr unter der zukünftigen Passwangstrasse. Diese Änderung soll eine Verteuerung von 1,5 Mio. Franken verursachen. Zu den bereits ausgeführten Arbeiten sowie zu dem geplanten Abschnitt gibt es darum einige Fragen. Wir bitten den Regierungsrat höflich, diese zu beantworten:

Sanierung Passwangstrasse Tunnel - Schiltloch (bereits erstellt)

1. Wer ist/war von Seiten des Kantons zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Grundstückbesitzern?
2. Liegen zwischen den Grundstückbesitzern und dem Kanton Verträge vor, welche die ganze Abwicklung inkl. Entschädigungen während und nach dem Bau regeln?
3. Wie wurde die Wasserableitung während der Bauphase organisiert? Wohin ging die Strassenentwässerung?
4. Hat die den Erdrutsch untersuchende Firma Solgeo ein Mandat des Kantons im massgebenden Projekt? Wenn Ja: Wie stellt der Kanton sicher, dass eine mithaftende Firma ein unparteiisches Gutachten erstellt?
5. Warum werden dem Landeigentümer Zaunpfähle nicht ersetzt, die wegen der Baustelle entfernt wurden und nicht mehr in die vom Kanton eingebauten Kunststoffrohre passen?
6. Wie rechtfertigt der Kanton die Entschädigungssätze von 25 Franken/h bis 30 Franken/h an die Landeigentümer für notwendige Arbeiten wie z.B. zäunen? Sind diese gleich hoch, wie wenn er die Arbeiten an Dritte vergibt?
7. Wie stellt der Kanton sicher, dass 350 m³ fehlender Humus tatsächlich auf den Passwang kommen, um die vom Bau in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wieder urbarisierbar zu machen? Und weshalb wurde der abgebaute Humus nicht zwischengelagert und wiederverwendet, so wie es der Landeigentümer anstrebte?

Sanierung Passwangstrasse Neuhüsli - Stucketen - Schiltloch (in Planung und teilweise ausgeführt)

8. Wie kann von Seiten der Baufirmen eine Offerte eingereicht werden, wenn das Projekt noch nicht fertig geplant ist?
9. Wie erklärt es sich, dass eine Baufirma bereits seit Monaten einen grossen Installationsplatz einrichten kann, wenn laut Aussage des Projektleiters die Arbeiten noch gar nicht vergeben wurden?
10. Warum wurde der Landeigentümer nicht schriftlich über eine Projektänderung beim Steinschlagzaun informiert? Darf ein geändertes Projekt (Standort Steinschlagnetz) überhaupt ohne erneute Ausschreibung und damit ohne Bewilligung erstellt werden?
11. Mit einem Zusatzkredit in welcher Höhe rechnet der Regierungsrat für die 2. Bauphase, da offenbar bereits einige verteuernde Änderungen geplant sind?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Beat Künzli, 2. Josef Fluri, 3. Kevin Kunz, Richard Aschberger, Matthias Borner, Roberto Conti, Markus Dick, Christine Rütli (8)

A 0212/2020

Auftrag Verena Meyer-Burkhard (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten der Schäden, die der Biber beim Bau seiner Anlagen an Infrastruktur, Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursacht, ganz oder teilweise zu übernehmen. Um die Kosten von Schäden möglichst gering zu halten, sollen den betroffenen Gemeinden und/oder Landwirten zudem Beiträge an Biber-Schutzmassnahmen ausgerichtet werden. Auf Verordnungsstufe sollen klare Regeln und Konzepte erarbeitet werden, wann seitens der betroffenen Gemeinden Massnahmen gegen den Biber ergriffen werden dürfen. Aufbau und Einführung eines Biber-Ampel-Systems sollen dazu dienen, die Massnahmen zielgerichtet und ohne ständige Einzelfallabsprachen und -verfügungen zuzuordnen.

Begründung: Nach der Ablehnung des Bundesgesetzes über Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch das Volk wird es lange dauern, bis eine neue gesetzliche Grundlage auf Bundesebene vorliegt. In den Gemeinden hat sich der Biber, dessen ungeachtet, stark verbreitet. Der Biber wurde zwischen 1956 und 1977 in der Schweiz wieder angesiedelt, und er hat sich in der Zwischenzeit stark etabliert: 2007/2008 zählte man im Kanton Solothurn rund 160 Tiere, 2013 rund 200 Tiere und zurzeit sind es geschätzt rund 250 Tiere. Eine Zählung im Winter 2020/2021 wird genauere Zahlen liefern. Allein auf dem Gemeindegebiet von Buchegg hat es am Biber- und Mülibach vier Reviere mit Haupt- und Nebenbauten, am Limpach sind es ebenfalls 1-2 Reviere. Die übrigen Gemeinden im Bucheggberg (insbesondere Lüterkofen) sind ebenso betroffen wie auch die Gemeinden Biberist, Bellach, Deitingen, Grenchen, Kestenholz, Luterbach und Subingen (Aufzählung nicht abschliessend). In grösseren Gemeinden kümmert sich das Gemeindepersonal des Werkhofs um die Arbeit, die der Biber verursacht. Die Werkhofmitarbeiter müssen die Einzelfallmassnahmen jedes Mal neu mit der zuständigen Stelle des Kantons absprechen, was auch für grosse Gemeinden einen grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich bringt und Verzögerungen zur Folge hat. In kleineren Gemeinden sind es ehrenamtlich tätige Personen, die in ihrer Freizeit die Einzelfallmassnahmen mit den kantonalen Fachstellen verhandeln und die Diskussionen mit den betroffenen Landwirten führen oder die sogar Freitage dafür einsetzen. Für zuständige Stellen in den Gemeinden könnte das Biber-Ampel-System Klarheit bezüglich Massnahmen und eine Senkung des zeitlichen Aufwandes bedeuten. Die Ansicht bezüglich der Erheblichkeit der Schäden geht auch innerhalb der Gemeinde sehr weit auseinander, während Naturschutz und Ökologie die Aktivitäten des Bibers begrüssen, fühlen sich an den Bach angrenzende Bewirtschafter zusehends bedrängt. Das angrenzende Land verändert sich, vernässt und kann für die Fruchtfolge nicht mehr im gleichen Ausmass genutzt werden. Bereits Flächen, die grösser als eine Are sind, werden von der landw. Nutzfläche in Abzug gebracht und führen in der Folge zu einem Rückgang der Direktzahlungen bei den betroffenen Landwirten. Die Pflege der Bachufer und des angrenzenden Landwirtschaftslandes wird schwierig, ja gar gefährlich, da Biberbauten von oben nicht immer ersichtlich sind. Es gilt zu bedenken, dass die Bewirtschafter das Risiko der Haftung bei Unfällen ebenfalls selber tragen müssen. Die Landwirte werden zusehends misstrauischer und fordern höhere Entschädigungen. Die Bagatellgrenze von 200 Franken wird für jeden Einzelfall erneut in Abzug gebracht, was im Verlauf des Jahres zu kumulierten pauschalen Abzügen führt und in keinem gesunden Verhältnis zur Schadensentschädigung steht. Fazit: Handlungsbedarf ist angezeigt.

Unterschriften: 1. Verena Meyer-Burkhard, 2. Martin Flury, 3. Peter Hodel, Philippe Arnet, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Enzo Cessotto, Markus Dietschi, Fabian Gloor, Michael Kummli, Edgar Kupper, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Stefan Nünlist, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Daniel Probst, Martin Rufer, Christian Scheuermeyer, Thomas Studer, Heiner Studer, Urs Unterlerchner, Jonas Walther, Mark Winkler, Hansueli Wyss (26)

AD 0213/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Untertunnelung/Einhausung beim A1-Ausbau im Gäu

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem ASTRA (Bundesamt für Strassen)/Bund bezüglich A1-Ausbau in Verhandlung zu treten, um die Realisierung von Zusatzmassnahmen wie Tunnel- bzw. Einhausungslösungen und Erhöhung der Lärmschutzwände im Gäu zu erwirken. Als Grundlage der Verhandlungen gelten die Resultate des Runden Tisches Stand Schlussbericht vom 28.8.2020. Insofern der Kanton Solothurn diesbezüglich Kosten zu tragen hat, ist zum geeigneten Zeitpunkt eine Finanzierungsvorlage zuhanden des Kantonsrates auszuarbeiten und diesem zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung: Der Ausbau der A1 im Gäu ist ein massiver Eingriff in Natur und Landschaft. Die Bevölkerung wird dadurch massiv mehr belastet durch Lärm, Abgase und weitere Emissionen. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Die Natur, insbesondere die Fauna, erleidet massive Nachteile und der Landwirtschaft geht wertvolles Kulturland verloren. Dies in einem Gebiet, in welchem die bauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte bereits erhebliche negative Auswirkungen in diesen Bereichen gehabt hat. Um die durch den A1-Ausbau entstehende Mehrbelastung des Gäus einigermaßen zu mindern, sind zusätzliche Massnahmen zum Lärmschutz und zum Schutz der Landschaft sowie zur Verbesserung der Natur- und Umweltsituation notwendig. An der Sitzung der Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission vom 5. November 2020 hat sich gezeigt, dass die eingereichte und vom Kantonsrat überwiesene Standesinitiative «Untertunnelung jetzt oder nie» zwar das richtige Ziel verfolgt, als Instrument aber wirkungsschwach ist und der damit ausgelöste politische Prozess im Bundesparlament mit viel Risiko behaftet sein wird. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt daher dem Kantonsrat, die Standesinitiative nicht zu überweisen und stattdessen den Regierungsrat zu beauftragen, direkt mit dem ASTRA/Bund zu verhandeln. Zudem wurde an der vorgenannten Sitzung erkannt, dass sich der Regierungsrat trotz starker Einbindung in das Bauvorhaben 6-Spur-Ausbau A1 und trotz mehrmaliger Thematisierung im Kantonsrat nicht offiziell beauftragt sieht, weitere Zusatzmassnahmen zur Reduktion der Emissionen und negativen Auswirkungen im Gebiet Gäu, ausgelöst durch die A1, beim ASTRA zu erwirken. Aus diesem Grund wird der vorliegende Auftrag eingereicht und mit seiner Überweisung die Beauftragung sichergestellt. Der Regierungsrat soll sich mit allen Mitteln für die Umsetzung des Runden Tisches erarbeiteten Projekts einsetzen und dieses weiter präzisieren (siehe Botschaft und Entwurf Regierungsrat vom 27. Oktober 2020, RRB Nr. 2020/1498, Standesinitiative Untertunnelung A1 jetzt oder nie). Der Kanton Solothurn hat mit der Unterstützung des Bundes mit diesem Projekt die Chance, den Nationalstrassenbau so zu gestalten, dass die Bevölkerung, die Umwelt und die Landwirtschaft einen echten Mehrwert erhalten. Zusätzlich kann der Ausbau schneller realisiert werden, da durch die Realisierung der Zusatzmassnahmen die Aussicht besteht, Einsparungen schneller und abschliessend bereinigen zu können. Auch soll sich der Regierungsrat auf Grundlage des bereits überwiesenen dringlichen Auftrages fraktionsübergreifend, «Verursachergerechte Kostentragung beim A1-Ausbau, AD 0068/2020», für eine minimale Kostenübertragung auf den Kanton Solothurn einsetzen.

Unterschriften: 1. Edgar Kupper, 2. Hardy Jäggi, 3. Johanna Bartholdi, Markus Ammann, Matthias Andereg, Markus Baumann, Remo Bill, Peter Brotschi, Enzo Cessotto, Alois Christ, Markus Dietschi, Anna Engeler, Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Heinz Flück, Martin Flury, Myriam Frey Schär, Patrick Friker, Silvia Fröhlicher, Fabian Gloor, Nicole Hirt, Peter Hodel, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Karin Kissling, Sandra Kolly, Peter Kyburz, Dieter Leu, Georg Lindemann, Thomas Lüthi, Josef Maushart, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Stefan Oser, Matthias Racine, Anna Rüeßli, Martin Rufer, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Nadine Vögeli, Jonas Walther, Marianne Wyss, André Wyss, Nicole Wyss, Hansueli Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send (50)

A 0214/2020**Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Keine Abschaffung des GA für Studierende**

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei den Verkehrsbetrieben gegen die Abschaffung des Generalabonnements für Studierende einzusetzen. Sofern diese Bemühungen nicht fruchten, soll

der Regierungsrat eine kantonale Lösung zur Abfederung der finanziellen Belastung in ähnlichem Masse ausarbeiten (beispielsweise durch eine Anpassung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge «Stipendienengesetz»).

Begründung: Das GA für Studierende kostet heute 2'650 Franken, neu sollen Studierende den Normalpreis für ein Jahres-GA bezahlen, also 3'860 Franken. Dies entspricht einem Preisanstieg von 1'210 Franken jährlich und verteuert das Studium massiv. Ein Studium wird so für viele Studierende respektive deren Familien finanziell schwieriger zu tragen und stellt ein finanzielles Risiko dar. Das WG-Zimmer in der Nähe der Ausbildungsstätte als Alternative zum Pendeln ist aus finanzieller Sicht oftmals keine Option. Ob ein Studium oder eine andere weiterführende Ausbildung in Angriff genommen wird, darf nicht an den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen scheitern.

Unterschriften: 1. Christof Schauwecker, 2. Barbara Wyss Flück, 3. Simone Wyss Send, Anna Engeler, Heinz Flück, Myriam Frey Schär (6)

I 0215/2020

Interpellation Fraktion Grüne: Solaranlagen fördern – Solaranlagen auf Flachdächern nicht behindern

Die kantonale Bauverordnung enthält eine Regelung, welche dem Erstellen von Solaranlagen möglichst wenig administrative Hürden in den Weg stellen soll. So wird für Anlagen in gewissem Rahmen lediglich eine Meldepflicht anstelle eines Baubewilligungsverfahrens verlangt. Diese Regelung hat zu unterschiedlichen Umsetzungen der Gemeinden bezüglich Befreiung von der Bewilligungspflicht geführt, so dass insbesondere Anlagen auf Flachdächern je nach Gemeinde in jedem Fall bewilligungspflichtig sind, wenn sie die Dachfläche um mehr als 20 cm überragen, was praktisch immer der Fall ist. Damit resultieren für Anlagen auf Flachdächern betreffend Ästhetik und Masse teilweise strengere Auflagen als für Anlagen auf Steildächern. Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, photovoltaische und thermische Solaranlagen auch auf Flachdächern generell und unkompliziert zu fördern?
2. Können aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern künftig im gleichen Rahmen wie Anlagen auf Steildächern von der Bewilligungspflicht befreit werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden generell und insbesondere auch für Flachdächer zu einer unkomplizierten Bewilligungspraxis mit in der Regel lediglich einer Meldepflicht anzuhalten?
4. Ist es möglich, aufgeständerte Anlagen bei den Vorschriften über maximale Gebäudehöhen nicht mitzuzählen respektive generell Ausnahmen zuzulassen?
5. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen weiter zu vereinfachen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Heinz Flück, 2. Anna Engeler, 3. Barbara Wyss Flück, Myriam Frey Schär, Christof Schauwecker, Daniel Urech, Simone Wyss Send (7)

K 0216/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Fragen zur Arbeitsweise der KESB

Die Beantwortung der Fragen aus der Aufsichtsbeschwerde durch das ASO vom 15. Juli 2020, welche ich erst auf Nachfrage per E-Mail am 24. September 2020 erhalten habe, werfen – in Ergänzung zu den Interpellationen vom 9. Juni 2020 - folgende Zusatzfragen auf:

Präsidentenkonferenz:

Die Präsidentenkonferenz ist für die Erarbeitung und den Erlass von Richtlinien und Reglementen zuständig. Die Präsidentenkonferenz hat Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung

von Massnahmen definiert. Die einzelnen KESB haben zusätzlich Abläufe definiert, um den Gegebenheiten und dem Bedarf in ihrer Region Rechnung zu tragen.

1. Wie viele Reglemente der Präsidentenkonferenz sind in Kraft? Welche? Bitte stellen Sie mir diese zu.
2. Bitte stellen Sie mir die zurzeit geltenden schriftlich festgehaltenen Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen zu.
3. Welche regionalen Unterschiede gibt es in den Abläufen zwischen den drei KESB im Kanton Solothurn?
4. Aus welchen Personen setzt sich die Präsidentenkonferenz zusammen (Auflistung seit Bestehen mit Fluktuationen)?

Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

Der Regierungsrat hat eine Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt. Die Begleitgruppe wird auch für die Amtsperiode 2017-2021 weitergeführt. Sie tagt quartalsweise.

5. Aus welchen Personen setzt sich die Begleitgruppe zusammen (seit Beginn mit Fluktuationen)?
6. Welche Merkblätter und Richtlinien wurden von der Begleitgruppe erarbeitet? Bitte senden Sie mir die heute geltenden Richtlinien und Merkblätter zu.
7. Warum wird die Begleitgruppe immer noch benötigt?

Know-how Verlust durch Vakanzen und hohe Fluktuationen bei den Mitarbeitern der KESB:

Verschiedene Einzelfälle zeigen auf, dass es durch Vakanzen und die hohe Fluktuation bei den KESB Behörden zu Verlusten betreffend Know-how, zu Verzögerungen und teilweise mangelhaften Fallführungen gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

8. Namen der Behördenmitglieder pro KESB seit 2013, mit Angabe des Berufsabschlusses, Ein- und Austrittsdatum, Angabe von Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten (länger als ein Monat) und Mutterschaftsurlauben sowie Stellvertretungen bei anderen KESB (pro KESB).
9. Namen der freigestellten Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und Begründung der Freistellung (pro KESB).
10. KESB Präsidenten und KESB Vize-Präsidenten samt Amtszeiten und Begründung des Austritts.

Pflichtmediation:

Die Mediation fristet ein Schattendasein. Aus Sicht des ASO sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Mediation in den meisten Fällen nicht erfüllt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Eltern freiwillig darauf einlassen und dass ein minimaler gemeinsamer Nenner vorhanden ist. Bei Weigerung eines Elternteils wird von einer Mediation abgesehen. Es gibt keine Richtlinien für die Anordnung einer Mediation. Diese wird einzelfallweise beurteilt. Fachleute halten normalerweise eine verpflichtende Mediation für zwingend bei jedem neuen Anlauf, Probleme konstruktiv zu lösen. Eine verpflichtende Mediation von einer systemisch ausgebildeten Person ist die zukunftsfähige Lösung. Um die Rechte und Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund zu halten, sollten die Eltern sich dem Konsens lösungsorientiert verpflichten. Als Paar getrennt/geschieden bleibt die Elternschaft - die elterliche Verantwortung und die Zusammenarbeit für die Kinder - weiterhin bestehen. Fachleute sind der Auffassung, dass die gerichtliche Auseinandersetzung in strittigen Kindsbelangen nicht zielführend ist, und dass sich die Eltern wie die beteiligten Professionen einem konsensualen und lösungsorientierten Verfahren zu verpflichten haben, um die Rechte des Kindes und das Kindeswohl an erster Stelle zu begleiten und um Gefährdungen des Kindeswohls zu begegnen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Mediation ist, dass die am Konflikt beteiligten Personen in der Lage sind, ihre Interessen selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

11. Wie oft wurde seit 2013 eine Mediation angeordnet (pro KESB und Jahr)?
12. In wie vielen Fällen ist die Mediation gescheitert, so dass das Verfahren weitergeführt werden musste (pro KESB)?
13. In wie vielen Fällen konnte nach der Mediation das Verfahren abgeschlossen werden (pro KESB)?
14. Namen der eingesetzten Mediatoren und Anzahl Aufträge (pro KESB)?
15. Dauer der Mediationen (pro KESB)?
16. Kosten der Mediationen (pro KESB)?
17. Die Begründung, weshalb angeordnete Mediationen nicht erfolgsversprechend sind, widerspricht der Fachliteratur. Ist es nicht gerade die Aufgabe eines Mediators, die menschliche Grundhaltung für eine gelingende Mediation zu schaffen? Ist es nicht die Aufgabe des Mediators, einen positiven Zugang zu Konflikten, die Orientierung an der Zukunft und an den vorhandenen Ressourcen bei den Betroffenen zu wecken, damit eine zukunftsfähige Lösung möglich ist und vermittelt werden kann? Warum wird vorausgesetzt, dass beide Parteien Bereitschaft für eine Mediation signalisieren? Warum soll es nicht möglich sein, dass ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger

Mediator auch bei einer anfänglichen Weigerung eines Elternteils diesen für eine einvernehmliche Lösung gewinnen kann? Der Leidensdruck und das Beratungsbedürfnis werden dadurch geschaffen, dass dem nicht kooperativen und sich einer Mediation verweigernden Elternteil aufgezeigt wird, dass sein Verhalten als mangelnde Erziehungskompetenz betrachtet wird und zu Nachteilen im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens führen kann, und dass die betroffenen Kinder davon profitieren, wenn die Eltern mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Lösung finden. Der Einsatz der Pflichtmediation durch die KESB erscheint nicht ausgereift und dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechend. Er ist von einer Fachgruppe zu überprüfen und Richtlinien dazu aufzustellen, an denen sich die KESB orientieren können.

Mandatspersonen:

Die Sozialregionen führen einen professionellen Mandatsträgerdienst und stellen – je nach Anzahl der Massnahmen – eine bestimmte Anzahl Mandatspersonen ein bzw. betreuen einen Pool an privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

18. Namen der bei den Sozialregionen angestellten Berufsbeiständen pro Sozialregion mit Ein- und Austrittsdatum?
 19. Namen der privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Pool pro Sozialregion mit Anzahl betreuter Mandate?
- Beistandspersonen handeln im Interesse der Kinder und Jugendlichen, nicht im Interesse der KESB, der Sozialregion oder der Eltern.
20. Wer beaufsichtigt die Beistände?
 21. Wohin kann sich ein Betroffener wenden, wenn eine Mandatsperson ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht unabhängig ist und diese als verlängerter Arm der KESB handelt?
 22. Wer beaufsichtigt die bei den Sozialregionen angestellten Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, welche selbst verschiedene Mandate gleichzeitig ausführen?

Gutachter:

Im Fall Bütler/Kurth wurde ein Gutachter eingesetzt, welcher nicht unabhängig war, weil er bei der Solothurner Spitäl AG beschäftigt war, bei der die Rechtsanwältin (Dr. Melania Lupi Thomann) der Kindesmutter Verwaltungsrätin war. Dies stellt einen Ausstandsgrund dar. Gemäss Art. 183 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 ZPO ist die sachverständige Person verpflichtet, dem Gericht allfällige Ausstandsgründe offenzulegen. Liefert eine sachverständige Person ein Gutachten ab, das aufgrund unverbesserlicher Mängel (wie z.B. wegen Missachtung der Ausstandsregeln) als Beweismittel nicht verwertbar ist, ist der Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt worden (ZPO-Kommentar, Weibel, N 29 zu Art. 183 ZPO). Die Verantwortung für die Erstellung eines verwertbaren Gutachtens darf nicht im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf die Parteien abgewälzt werden, welche eine entsprechende Verbindung aufweisen und damit der Ausstandsgrund nicht bekannt ist.

23. Wie stellt die KESB sicher, dass der Sachverständige sich dieser Befangenheitsproblematik bewusst ist und dies offen kommuniziert?
24. Kann die Erstellung nicht verwertbarer Gutachten dadurch vermieden werden, dass die auftragerteilende KESB dem Gutachter die Parteien und ihre Rechtsvertreter mitteilt und die Unterzeichnung einer Unabhängigkeitserklärung verlangt? Welche Weisungen/Richtlinien/Vorlagen müssen dazu erlassen werden?
25. In wie vielen KESB-Fällen wurde seit 01.01.2013 ein Gutachten eingeholt (pro KESB und Jahr)?
26. Welche Gutachter wurden beauftragt (Namen pro KESB und Jahr seit 2013)?
27. Wie teuer ist ein Gutachten (Mindestpreis, Maximalpreis und Durchschnittspreis)?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard (1)

K 0217/2020

Kleine Anfrage Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Bildungsstrategie im Hinblick auf die Veränderung der Arbeitswelt

Die Themen künstliche Intelligenz, digitale Transformation, disruptive Technologien sowie «Automatisierung und Robotik» sind omnipräsent, u.a. im Zusammenhang mit anstehenden oder sich bereits im Gang

befindenden grundlegenden Veränderungen des Arbeitsmarktes. In Bezug auf die Bildung hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass Bildung als offener und lebenslanger Entwicklungsprozess verstanden werden muss, um im sich stets wandelnden, modernen Arbeitsmarkt bestehen zu können. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Kanton eine Strategie, wie die oben genannten Themen - künstliche Intelligenz, digitale Transformation, disruptive Technologien sowie «Automatisation und Robotik» - im Bildungsbereich proaktiv bearbeitet werden?
2. Mit welchen konkreten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Schulbildung die Bedürfnisse des «modernen» Arbeitsmarktes respektive des «Arbeitsmarktes der Zukunft» antizipiert?
3. In welchem Rhythmus werden Bildungsinhalte angepasst, um zu verhindern, dass Kinder, welche ihre schulische Ausbildung heute beginnen, am Ende ihrer Ausbildung nicht einen Arbeitsmarkt vorfinden, auf welchen sie nicht vorbereitet sind?
4. Wie werden Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gefördert, um dem stetigen - und zunehmenden Wandel - in der Arbeitswelt gewachsen zu sein, ohne dass Überforderung und «Stress» zu einer hohen Belastung der Sozialversicherungen führen?
5. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass sich Personen ohne adäquate Ausbildung nachhaltig für den zukünftigen Arbeitsmarkt weiterbilden können?

Begründung: Im Vorstosstext vorhanden.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Bruno Vögli (2)

K 0218/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Neues Bürgerspital – Schäden, Verantwortlichkeiten, Kosten!

Nach Wasser- und Rauchschäden müssen nun die Parkettböden ersetzt und der Bezug des Neubaus Bürgerspital offenbar erneut verschoben werden. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in Bezug auf den Neubau Bürgerspital zu beantworten:

1. Wer bezahlt die Aufarbeitung dieser Schäden?
2. Gibt es eine Werksgarantie? Über wie viele Jahre?
3. Gibt es eine Garantieverlängerung, wenn ja, wie lange, wenn nein, wieso nicht?
4. Wird die Häufung von Problemen, Mängeln und Schäden bei diesem Neubau strukturell untersucht? Es stehen verschiedene Kritikpunkte im Raum. Es wird von qualitätsschädlichem Zeitdruck auf der Baustelle, mangelhafter Bauleitung, konkursiten Unterakkordanten und sonstigen Ungereimtheiten gesprochen. Der Verweis darauf, das Projekt sei ein Prototyp, beruhigt hierbei wenig und reicht als Begründung nicht.
5. Im Internet bekundet sich eine Firma aus Ittigen BE als Ausführende vom Parkett-Grossauftrag. Nachforschungen bei „moneyhouse“ zeigen häufige Wechsel im leitenden Organ dieser Firma (2017 und 2020). Frage: Nach welchen Kriterien wurde der Auftrag vergeben? Wurden Bonität, Geschäftsführung, Mitarbeitende, Lehrlingsausbildung usw. berücksichtigt? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, in welcher Form?
6. Zu Frage 5, wer hat diese Entscheidung zu verantworten? Wer hat das Entscheidungsgremium beraten?
7. Welche Parkettdichte und Qualität wurde gemäss Ausschreibung verlangt? Was wurde geliefert? Welches Güte-Kennzeichen trägt das gelieferte Parkett? Wurde dies überprüft? Wie oft kann abgeschliffen werden, mit welchem Aufwand?
8. Was für gesundheitspolitische und finanzielle Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?
9. Wie sind eventuelle Spätfolgen punkto Hygieneproblematik durch Mikrorisse („arbeitendes“ Holz, starrer Lack) abgesichert? Gibt es zusätzlich Risiken und Nebenwirkungen für den Steuerzahler?
10. Wer hatte die Oberaufsicht und Kontrolle beim Verlegen des Parketts?
11. Können die zuständigen Entscheidungsträger wegen fahrlässiger Geschäftsführung zur Rechenschaft gezogen werden?
12. Wurden nach dem Schaden Alternativlösungen zum Parkett evaluiert? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, in welcher Form?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Simone Wyss Send, 3. Michael Ochsenbein, Thomas Lüthi (4)

K 0219/2020

Kleine Anfrage Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach): Bau neues Bürgerspital – Transparenz gegenüber dem Steuerzahler

Der Neubau Bürgerspital Solothurn war bereits während der Bauphase überschattet durch grössere Schäden. Nun müssen sogar alle Parkettböden vollständig ersetzt werden. Der Bezug des Neubaus verzögert sich somit massiv. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in Bezug auf den Neubau Bürgerspital zu beantworten:

1. Welche Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?
2. Welche Vergabekriterien wurden im Bereich Parkettboden angewendet und wie war deren Gewichtung?
3. Wer überwachte den Bodenaufbau und das Verlegen des Parketts?
4. Wer ist für diese Schäden verantwortlich?
5. Wurden nach dem Parkettschaden Alternativlösungen evaluiert? Wenn nein, wieso nicht?
6. Wie lauten die Garantiebestimmungen in Bezug auf das Parkett und für welche Dauer sind diese ausgelegt?
7. Welche Lehren werden aus den erfolgten Schäden gezogen?
8. Was kosten schlussendlich die entstandenen Schäden den Steuerzahler?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Dietschi, 2. Martin Flury, 3. Stefan Nünlist, Karin Büttler-Spielmann, Christoph Scholl, Hansueli Wyss (6)

A 0220/2020

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Modernisierung und Digitalisierung der politischen Gremien im Kanton Solothurn

Das Gemeindegesetz, das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und das Kantonsratsgesetz sollen so angepasst werden, dass Beschlussfassungen der Exekutive auf kommunaler (inkl. Zweckverbände) wie kantonaler Ebene und der (legislativen) Kommissionen auch in Abwesenheit der Behördenmitglieder, also entweder auf dem Zirkularweg oder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz (Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden können. Zudem sollen auch die Sitzungsführung und -vorbereitung, wo immer möglich und sinnvoll, digitalisiert werden.

Begründung: Spätestens mit der Coronakrise hat sich gezeigt, dass physische Präsenz nicht zwingend ist für die Arbeit der kommunalen und kantonalen Behörden. Diese Erfahrung haben auch die politischen Gremien gemacht und sich mit den neuen Technologien neu organisiert. So haben Gemeinderäte per Videokonferenz getagt oder auf dem Zirkularweg per Mail Beschlüsse gefasst. Kommissionen tauschten sich per Telefonkonferenz aus und Regierungsräte arbeiteten im Home-Office, wenn auch quarantänebedingt. Natürlich soll auch bei diesen technologischen Mitteln und Wegen das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt werden, was dementsprechend Eingang in die Revisionen finden muss.

Als Grundlage für sämtliche zu ändernde Erlasse sollen die jeweiligen Notverordnungen zum Gemeindegesetz während der Coronapandemie herangezogen werden. Ebenso soll der vorliegende Auftrag dazu dienen, die politischen Gremien, wo immer möglich und sinnvoll, hin zur digitalen Sitzungsführung und -vorbereitung zu bewegen.

Unterschriften: 1. Fabian Gloor, 2. Thomas Lüthi, 3. Michael Ochsenbein, Peter Brotschi, Alois Christ, Rea Eng-Meister, Patrick Friker, Nicole Hirt, Karin Kissling, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Dieter Leu, Josef Maushart, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Jonas Walther, Marie-Theres Widmer, André Wyss (22)

K 0221/2020

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Ist das Ergreifen eines Referendums gefährlich für den Staat?

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat im Rahmen der Abstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei seine eigenen Richtlinien eingehalten, namentlich hat der Regierungsrat über seine Kampagne, vertreten durch ein Mitglied des Regierungsrats, vorgängig Beschlüsse gefasst, sind seines Erachtens die Grundsätze von Sachlichkeit und Kollegialität stets gewahrt worden?
2. Wenn ja, trägt der Regierungsrat somit das in der Abstimmungskampagne gewählte Vorgehen (Interview, Parteiversammlungen, Polizeiwebsite) und die gemachten Aussagen mit, trägt er beispielsweise die Aussage mit, dass es den Referendumskomitees mit dem Referendum in gefährlicher Weise darum gehe, Misstrauen gegen den Staat zu säen oder dass Anwaltskreise Täterschutz vor Opferschutz stellen?
3. Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um seine eigenen Richtlinien in Zukunft einzuhalten?
4. Hält der Regierungsrat die «Erläuterungen» im Abstimmungsinfo auch bei kritischer Betrachtung für sachlich und objektiv sowie für ausgewogen im Verhältnis zum Raum, der zwei Referendumskomitees eingeräumt wurde. Gibt es für die Zukunft Verbesserungspotential?
5. Von wann bis wann beteiligte sich die Kantonspolizei über ihre Website an der Abstimmungskampagne und hält der Regierungsrat dies für zulässig?

Begründung: Behördenpropaganda durch den Regierungsrat war schon oft ein Thema im Kantonsrat (Kleine Anfrage Wyss Flück K 0187/2010, Interpellation Felix Lang I 0164/2013, Interpellation Conti I 0058/2016). Besonders im Nachgang zur Kampagne über die Unternehmenssteuerreform III ging ein Aufschrei durch den Kantonsrat (Auftrag Fraktion SP A 0029/2017, Interpellation Urech I 0012/2017) in dessen Folge das Thema hätte erledigt sein sollen. Der Regierungsrat auferlegte sich selbst Kommunikationsgrundsätze in Wahlen und Abstimmungen. Gemäss den eigenen Grundsätzen sind Äusserungen durch Regierungsmitglieder zulässig, wenn der Regierungsrat diese vorgängig bewilligt. Dabei ist einerseits dem Grundrecht der Abstimmungsfreiheit Rechnung zu tragen und andererseits das Kollegialitätsprinzip zu wahren. Äusserungen durch Mitglieder des Regierungsrates in kantonalen Abstimmungen sind zulässig im Rahmen des Kollegialprinzips. Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten.

Im Rahmen der Abstimmungskampagne zur Teilrevision des Polizeigesetzes hat sich der Regierungsrat wie folgt verhalten:

- Auf der Website der Kantonspolizei wurde für die Gesetzesrevision geworben (letztmals abgerufen am 26.10.2020).
- In der Abstimmungszeitung wird auf den Seiten 2 und 3 sachlich informiert, während auf den Seiten 4, 5 und 7, unterlegt mit Gruselbeispielen, unsachlich für die Kampagne geworben wird. Die Referendumskomitees zusammen erhielten etwas über 3'000 Zeichen Raum.
- Er sandte ein Mitglied zur kontradiktorischen Teilnahme an drei Parteiveranstaltungen.
- In einem Zeitungsinterview mit der MZ sagte Frau Regierungsrätin Schaffner unter anderem:
 - «Es geht den Gegnern darum, Misstrauen gegen den Staat und seine Institutionen zu schüren. Das erachte ich als gefährlich.» Sie wirft damit zwei breit abgestützten Komitees ein verwerfliches Verhalten vor.
 - Ferner sagte sie: «Wir schaffen eben gerade ein Gesetz, das [automatisierte Fahrzeugfahndung] stark einschränkt.» Diese Behauptung lässt sich nicht mit dem Gesetzestext in Einklang bringen.
 - Die Argumente der Referendumsvertreter bezeichnete sie als «absurd».
 - Den Widerstand gegen das Gesetz führte sie auf Anwaltskreise zurück. «Diese schätzen die präventive Arbeit der Polizei offensichtlich nicht. Täterschutz scheint da wichtiger als Opferschutz.»

Die Regierungsrätin implizierte somit, dass es «Anwaltskreisen» darum gehe, Opfer hinzunehmen, um Täter zu schützen, man könnte gar implizieren, aus pekuniären Interessen. So oder anders diffamiert die Vertreterin der Regierung eine Berufsgruppe, die sich sachlich begründet Sorgen um die Rechtsstaatlichkeit macht.

- Betreffend verdeckte Vorermittlung sagte Frau Regierungsrätin Schaffner: «Nun geht es darum, den Anwendungsbereich auf das Internet auszudehnen» obwohl im Gesetzestext (§ 36quinquies Abs. 1) diese Einschränkung nicht besteht.

Unterschriften: 1. Markus Spielmann, 2. Urs Unterlerchner, 3. Daniel Probst, Peter Hodel, Marco Lupi, Stefan Nünlist, Mark Winkler, Rémy Wyssmann (8)

A 0222/2020

Auftrag Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Teilerlass der Patentgebühren 2020 und 2021 für die Gastronomie

Der Regierungsrat wird beauftragt, 50% oder einen Anteil der Patentgebühren (jährliche Bewilligungsgebühr § 93 WAG) 2020 und 2021 für die Gastronomie zu erlassen oder gutzuschreiben.

Begründung: Viele aus der Gastronomie beklagen sich sehr. Während der Corona-Krise mussten im Kanton Solothurn sämtliche Gastronomiebetriebe über zweieinhalb Monate schliessen. Da der 1,5 Meter Abstand weiterhin eingehalten werden muss, ist die Gastronomie auch heute noch nicht zu 100% ausgelastet. Die Gastronomie erzielt so oder so den Umsatz nicht wie üblich (die jährliche Bewilligungsgebühr ist auch abhängig vom Umsatz). Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass nebst den vom Kanton Solothurn auferlegten Verordnungen wie Schliessungen, weniger Tische und vorgeschriebene Personenzahlen, noch die üblichen Patentgebühren eingefordert werden. Versicherungen, welche mit Gastrobetrieben etwas zu tun haben, waren bereit, während des Lockdowns die Beiträge zu erlassen oder gutzuschreiben. Auch gibt es einige Liegenschaftsbesitzer, die den Gastrobetrieben in dieser schwierigen Zeit von sich aus einen Teil der Miete erlassen haben.

Unterschriften: 1. Johannes Brons, 2. Richard Aschberger, 3. Walter Gurtner, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Markus Baumann, Remo Bill, Matthias Borner, Peter Brotschi, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Roberto Conti, Markus Dick, Patrick Friker, Silvia Fröhlicher, Urs Huber, Sibylle Jeker, Karin Kälin, Beat Künzli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Verena Meyer-Burkhard, Simon Michel, Mara Moser, Michael Ochsenbein, Stefan Oser, Daniel Probst, Christine Rütli, Christoph Scholl, Mathias Stricker, Mark Winkler, Marianne Wyss, Nicole Wyss (35)

K 0223/2020

Kleine Anfrage Marianne Wyss (SP, Trimbach): Wie geht es weiter mit der S9 (Läufelfingerli)?

Die Meldung der SBB, dass die Bahnlinie Olten-Läufelfingen-Sissach auf Grund des Lokführer- und Lokführerinnenmangels durch Ersatzbusse bis zum Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 bedient wird, löste nicht nur bei der Bevölkerung von Trimbach Ärger aus, sondern stiess auch im Kanton Baselland sauer auf. Nicht für alle Nutzer und Nutzerinnen der Bahnstrecke sind die Bushaltestellen in den Dörfern eine Alternative, die Fahrzeit über den Hauensteinpass wird erheblich verlängert, zudem muss in Läufelfingen auf eine andere Buslinie umgestiegen werden. Immer wieder gerät die Bahnstrecke Olten-Läufelfingen-Sissach unter Beschuss. Bereits am 14.10.2019 erfolgte ein Unterbruch des Schienenverkehrs auf derselben Strecke mit der Medienmeldung: SBB hat zu wenig Lokführer, Bahnverkehr Olten-Läufelfingen-Sissach fällt den ganzen Tag aus. Die SBB plant, im Jahr 2023 den Hauenstein-Basistunnel (Tecknau-Olten) umfassend zu sanieren. Wie leider befürchtet werden muss, wird die Strecke der S9 (Sissach-Läufelfingen-Olten) wohl erneut als Ausweichstrecke für die Fern- und Güterzüge benutzt. Die Benutzer und Benutzerinnen der S9-Strecke müssen ein weiteres Mal flexibel sein. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzt sich die Regierung des Kantons Solothurn dafür ein, dass die Wiederaufnahme des Fahr-

- planes im Dezember 2020 zufriedenstellend erfolgen wird?
2. Wird sich die Regierung für eine frühzeitige und offene Kommunikation einsetzen?
 3. Wann wird eine Information erfolgen, wie es weitergehen soll?
 4. Wird die Regierung nötigenfalls (bei Nichtwiederbetriebsaufnahme) bei der SBB Beschwerde einreichen?
 5. Wie setzt sich die Regierung für eine möglichst gute Lösung während der Bauphase beim geplanten Umbau 2023 ein?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marianne Wyss, 2. Thomas Marbet, 3. Markus Ammann, Richard Aschberger, Remo Bill, Anna Engeler, Myriam Frey Schär, Silvia Fröhlicher, Walter Gurtner, Urs Huber, Peter Kyburz, Dieter Leu, Stefan Nünlist, Matthias Racine, Andreas Schibli, Luzia Stocker, Nadine Vögeli (17)

I 0224/2020

Interpellation Fraktion SVP: Wie viel wird das neue CO₂-Gesetz die öffentliche Hand im Kanton Solothurn kosten?

Nach dreijähriger Debatte fand am 25. September 2020 in Bern die Schlussabstimmung über die Totalrevision des CO₂-Gesetzes statt. Von Anfang an wurden die liberalen Grundsätze unserer Wirtschaft durch dieses Gesetz untergraben. Doch der Erfolg der Schweiz beruht nicht auf bevormundenden Gesetzen, sondern auf Freiheit und Eigenverantwortung. Bis heute wird der Fortschritt, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, dank der Investitionen mittelständischer Unternehmen (KMU) in neue Technologien und in innovative Produkte erzielt. Die Schweiz hat enorme Anstrengungen unternommen und ihren Pro-Kopf-Ausstoss reduziert, so dass die Pariser Klimaziele bis 2030 ohne zusätzliche Gesetze, Verbote und andere bürokratische Massnahmen, die unsere Wettbewerbsfähigkeit untergraben, erreicht werden könnten. Es ist bekannt, dass der Hauptfaktor für den Anstieg der CO₂-Emissionen und die geringere Wahrnehmung der bereits unternommenen Anstrengungen die Einwanderung ist, welche die Effizienzgewinne der CO₂-Emissionen zunichtemachen. Das Grundproblem wird also durch das neue CO₂-Gesetz nicht angegangen. Die Kosten dieses neuen Gesetzes werden für die Schweiz auf 30 bis 40 Milliarden Franken geschätzt: 12Rappen mehr an der Zapfsäule für Benzin und Diesel, was eine Familie 400 Franken pro Jahr kosten kann, die Verdoppelung der CO₂-Steuer auf Öl und Gas, was eine Familie zusätzlich 800 Franken pro Jahr kosten kann, die Steuer auf Flugtickets, welche eine Familie zusätzlich 500 Franken pro Jahr kosten kann. Diese neuen Steuern und Abgaben treffen den arbeitenden Mittelstand erneut hart, werden aber auch die Finanzen der Gemeinden und Kantone belasten. Daher bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel wird es den Kanton Solothurn kosten, das neue Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) umzusetzen?
2. Verfügt der Kanton Solothurn bereits über eine Kostenschätzung der Anwendung des neuen Gesetzes für die Gemeinden? Wie hoch sind diese? Falls Nein: Bis wann liegt eine solche Schätzung vor?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Beat Künzli, 3. Josef Fluri, Richard Aschberger, Matthias Borner, Johannes Brons, Markus Dick, Tobias Fischer, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Peter M. Linz, Christine Rütli, Christian Werner, Rémy Wyssmann (14)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr